

DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 2/2025

Psychologie der Messergewalt

Kontrollbefugnisse zur Verhinderung von Messergewalt

Messerangriffe – Die tödliche Gefahr



Baden-Württemberg



Bundespolizei



Bundeskriminalamt



Niedersachsen



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Ausgabe 2/2025 unserer Fachzeitschrift geht es zunächst um Messerangriffe, die nach folgenschweren und durch eine zum Teil emotionalisierte Medienberichterstattung begleiteten Attacken zum Beispiel in Brokstedt, Mannheim, Solingen, Duisburg, Aschaffenburg und Berlin nicht nur durch Politik, Polizei und Justiz aufmerksam beobachtet und analysiert werden, sondern auch zu einer Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung geführt haben.

Messerangriffe werden auf der Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) seit Anfang 2020 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als „Phänomen“, das heißt als besondere Information zum Fall erfasst. In diesem Kontext sind nur solche Tathandlungen relevant, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. In der Anfang April 2025 durch die zu diesem Zeitpunkt noch geschäftsführende Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, den Innenminister der Freien Hansestadt Bremen und aktuellen Vorsitzenden der IMK Ulrich Mäurer sowie den Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) Holger Münch vorgestellten PKS für das Jahr 2024 wurden insgesamt 29.014 Messerangriffe erfasst. Von diesen entfielen 54,3 Prozent auf Fälle der Gewaltkriminalität, 43,3 Prozent auf Bedrohungsdelikte und 2,4 Prozent auf sonstige Straftaten wie beispielsweise Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlen und vorliegender Studien setzt sich der ehemalige Schwerpunktleiter für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Universitätsklinikum Würzburg **Prof. Dr. Herbert Csef** mit der Psychologie der Messergewalt auseinander. Neben historischen Aussagen thematisiert er die aktuelle sicherheitspolitische Diskussion, das Messer als Tatmittel bei Intimidationen, die Opferrolle von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie Messerangriffe durch Kinder und Jugendliche, Asylsuchende und Zuwanderer. Herbert Csef zeigt zudem mögliche Motive des Messerbesitzes bei Minderjährigen, psychologische und soziologische Risikofaktoren sowie erfolgversprechende Präventionsansätze auf. Polizeiliche Kontroll- und Zwangsbefugnisse zur Verhinderung von Messerangriffen bis hin zum Schusswaffengebrauch werden durch den im operativen Dienst der Polizeidirektion Kiel sowie als Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein (FHVD) tätigen **PHK Martin Schardt** vorgestellt. Die Perspektive der polizeilichen Aus- und Fortbildung wird durch den ehemaligen Einsatztrainer, Ausbilder für operative Einheiten und Schießausbilder für Spezialeinheiten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) **KHK a.D. Ralf Schmidt** abgebildet. Der Titel lautet praxisnah: „Messerangriffe – Die tödliche Gefahr“. Schließlich gehen **OStA Dr. Sören Pansa** von der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und **StA Daniel Patrzyk** von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg im Rahmen einer juristischen Betrachtung der geänderten Rechtslage zum Strafantrag und der damit verbundenen Auswirkungen für die Polizei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Einsatz von Messern und anderen gefährlichen Werkzeugen in verschiedenen Deliktsbereichen ein.

Neben Messergewalt geht es in der aktuellen Ausgabe unserer Zeitschrift aber auch um andere Themenbereiche. So setzen sich **Prof. Dr. Birgitta Sticher** und **Prof. Dr. Claudius Ohder** im dritten Teil ihrer Beitragsreihe zu Diskriminierungsrisiken bei psychisch auffälligen Menschen auseinander. Sie stellen in diesem Rahmen fest, dass der Umgang mit ihnen für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes regelmäßig eine besondere Herausforderung darstellt. Ein grundlegendes Verständnis für die Entstehung und Veränderung von psychischen Störungen sei daher geboten, um stereotypen Wahrnehmungsmustern erfolgreich entgegenzuwirken.



In weiteren Fachbeiträgen werden die Entwicklung und der Einsatz von „*Mobilen Bearbeitungsstraßen*“ im Einsatzabschnitt Folgemaßnahmen, eine viel beachtete Entscheidung des OLG Bremen vom 8.1.2025 – Az. 1 ORs 26/24 – zu erkenntnisdienlichen Maßnahmen und in einem ersten Teil die Optimierung der Strafverfolgungskompetenzen der Bundespolizei durch den Gesetzgeber thematisiert. Für die Bearbeitung dieser Themen konnten **LPD Frank Ritter** und **KHK Jan Kubelke**, **Dr. Monique Linnertz** und der ehemalige Präsident eines Grenzschutzpräsidiums **Bernd Walter** gewonnen werden.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Buchbesprechungen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, weisen noch einmal darauf hin, dass Sie die Beiträge unserer Zeitschrift auch mit der App „*DP DIGITAL*“, die in den Stores als iOS- und Android-Version unter „*DP DEUTSCHE POLIZEI*“ zur Verfügung steht, jederzeit zur Hand haben und sind auf Ihre Rückmeldungen gespannt.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

Bildrechte: Kay Herschelmann.

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Kriminaloberkommissarin Birgit Jentsch,

Polizeipräsidium Reutlingen,

Kriminalpolizeidirektion Tübingen

Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,

Kriminalpolizei Waiblingen

Regierungsamtmann Marcel Auber,

Landesamt für Verfassungsschutz

Bayern

Kriminalrat Philipp Kirmse,

Bayerisches Staatsministerium des Innern,

für Sport und Integration

Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,

Gesamtpersonalrat (GPR)

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Alexander Poitz,

Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

Bremen

Leitender Kriminaldirektor Tim Gelineck,

Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

Kriminalhauptkommissar André Kurz

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,

Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg

Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,

Leiter der KrimB Bundespolizeieinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar

Jürgen Lindemann,

Bundespolizeidirektion Berlin

Bund

Prof. Dr. Raphael Röttinger,

Geschäftsführung

Röttinger Unternehmensgruppe GmbH

Hamburg

Kriminalhauptkommissar a.D. Michael Rath

Hessen

Kriminalhauptkommissar Lars Elsebach,

Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Polizeidirektor a.D. Rainer Becker

Heiko Tesch,

Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats

Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium für Inneres,

Bau und Digitalisierung

Niedersachsen

Präsident Landeskriminalamt Friedo de Vries

Verfassungsschutzpräsident Dirk Pejril

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,

PI Braunschweig

Nordrhein-Westfalen

Kriminaldirektor Ernst Herget

Erster Kriminalhauptkommissar

Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

GdP-Landesgeschäftsführer Ertugrul Ulas

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer

Generalstaatsanwalt Harald Kruse,

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Rainer Hamm,

Polizeipräsidium Mainz

Matthias Bongarth,

Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

Kriminaldirektor a. D. Gerald Gouasé

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Landespolizeipräsident Dr. Thorsten Weiler,

Landespolizeipräsidium

Leitender Ministerialrat Ulrich Pohl,

Verfassungsschutz

Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Kriminaldirektor Michael Klein,

Landespolizeipräsidium

Kriminaloberärztin Nadine Weiler-Kunz,

Fachhochschule

Kriminaldirektor Karsten Klein,

Landespolizeipräsidium

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,

Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,

Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.

Kriminalhauptkommissar Kai Martin,

Polizeirevier Chemnitz-Nordost

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,

Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Kriminalhauptkommissar a. D. Rolf Strehler

Kriminalhauptkommissar Michél Odenthal

Polizeirevier Burgenlandkreis

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor a. D. Michael Wilksen

Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke

Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und

Sport

Leitender Polizeidirektor Frank Ritter,

Polizeidirektion Itzehoe

Kriminaldirektor Michael Raasch,

Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,

Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	1
Psychologie der Messergewalt – Historisches Erbe und zeitgenössische Phänomene Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg	4
Polizeiliche Kontrollbefugnisse zur Verhinderung von Messergewalt Von PHK Martin Schardt, Kiel	8
Messerangriffe – Die tödliche Gefahr Von KHK a.D. Ralf Schmidt, Wiesbaden	12
„Auf Messers Schneide“ – Von Strafanträgen und anderen gefährlichen Werkzeugen Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Daniel Patrzyk, Schleswig/Hamburg	17
Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln – Teil 3: Menschen mit psychischen Auffälligkeiten Von Prof. Dr. Birgitta Sticher und Prof. Dr. Claudius Ohder, Berlin	22
Die Mobile Bearbeitungsstraße – „GeSa goes country“ Von LPD Frank Ritter und KHK Jan Kubelke, Itzehoe	26
Anmerkungen zum Beschluss des OLG Bremen vom 8.1.2025 – 1 ORs 26/24 im Hinblick auf Möglichkeiten erkennungsdienstlicher Maßnahmen gem. § 24 BPolG Von Dr. Monique Linnertz, Lübeck	29
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	31
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	33
Optimierung der Strafverfolgungskompetenzen der Bundespolizei – Teil 1 Von Bernd Walter, Präsident eines Grenzschutzpräsidiums a.D., Berlin	34
Messergewalt – Ein wachsendes Sicherheitsrisiko mit vielen Facetten Von Ass. jur. Karina Jakubowski, Berlin	36
Rezensionen	16, 23, 27

IMPRESSUM

Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 399921-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:

Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur

E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur

E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur

E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 06241 8496-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:

Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,

c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: 030 399921-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 0211 7104-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 06241 8496-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Dominik Lehmanns
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:

Print Media Group GmbH,
St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,
Telefon: 02385 931-100, Fax: -199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de



Psychologie der Messergewalt – Historisches Erbe und zeitgenössische Phänomene

Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg¹

1 Das Messer als archaische Waffe

Das Messer hat in der Menschheitsentwicklung eine universale und archaische Bedeutung. Der Steinzeitmensch fertigte aus spitzen Steinen Messer und Speerspitzen für die Jagd. Ein weiterer wichtiger Entwicklungsschritt war die Herstellung von Messern und Schwertern aus Eisen. Das Messer hatte von Anfang an mehrere Funktionen: es diente bei der Jagd dem Töten von Tieren, es war wichtig für die eigene Verteidigung vor wilden angreifenden Tieren und es wurde bald zur Tatwaffe oder zum Mordinstrument bei Gewaltakten und in kriegerischen Auseinandersetzungen. Über Jahrtausende – bis zur Entwicklung von Schusswaffen – waren Messer und Schwerter die Werkzeuge für Verteidigung, Gewalt und Krieg. Diese lange Tradition und dieses historische Erbe wird in den letzten Jahren immer deutlicher „reaktiviert“: Messergewalt und Tötungsdelikte mit der Tatwaffe des Messers nehmen erschreckend zu. Die kriminologische Forschung hat ergeben, dass diese aktuelle Häufigkeitszunahme überwiegend auf psychische und soziale Faktoren zurückzuführen ist.

2 Messer und Schwert als Mordwaffe in der Bibel

Der erste Mord in der Bibel geschah nicht mit einem Schwert oder Messer, sondern mit einem Stein: Kain erschlug seinen Bruder Abel. Das Messer als Tatwaffe taucht in der Bibel erstmals bei der versuchten Opferung seines Sohnes Isaak durch Abraham. Im 1. Buch Mose, 22, wird diese Geschichte erzählt. Abraham hielt das Messer bereits in der Hand. Da geschah ein Wunder: eine erlösende Stimme vom Himmel forderte Abraham auf, innezuhalten und ein Tier als Ersatzopfer zu verbrennen. Bluttaten mit Messer oder Schwert erfolgten in der Bibel durch Judith, die den Feldherrn Holofernes mit einem Schwert tötete und bei der Ermordung von Johannes dem Täufer, dessen bluttriefendes Haupt der Auftraggeberin Salome auf einem silbernen Tablett serviert wurde. In der bildenden Kunst gibt es zahlreiche eindrucksvolle Darstellungen dieser biblischen Urszenen, in denen das Messer als Tatwaffe erscheint, z.B. die Gemälde des italienischen Malers Caravaggio. Nicht nur in der bildenden Kunst, sondern auch in der Literatur spielen Morde mit Messern eine große Rolle. Hier geht es oft um Morde zwischen Menschen, die sich kennen und bei schweren Konflikten oder Gewalt-Eskalationen den Partner töten. Intimizide (Tötung des Liebespartners), Femizide und familiäre Affektdelikte sind hier sowohl in der Literatur als auch im realen Leben häufig.

3 Das Messer als Mordwaffe im Roman „Der Fremde“ von Albert Camus

Es gibt zahlreiche Darstellungen von Tötungsdelikten mit Messern in der Literatur. In den Dramen von Shakespeare ging es besonders blutrünstig zu. Deshalb waren Schwerter und Messer bevorzugte Mordwaffen. Bei Albert Camus kommt im 20. Jahrhundert ein neues Phänomen ins Spiel: Der Mord eines Arabers nach einer Bedrohung mit einem Messer in Algerien. Die Faszination des Messers und das Dranghafte zum Vollzug der Tat wurden von Camus eindrucksvoll beschrieben. „Der Fremde“² wurde sein erfolgreichster Roman und er erhielt dafür den Nobelpreis für Literatur im Jahr 1957. Mersault, der Protagonist des Romans, gerät am Meeresstrand in einen Streit mit zwei Arabern. Der eine zieht ein Messer. Das Messer funkelt in der Sonne. Er fühlt sich bedroht und erschießt den Araber. Das magische Funkeln der Messerschneide in der Sonne wird zu einem wichtigen Symbol. Der Täter sagt, die Sonne sei schuld gewesen an der Tat. Mersault wird schließlich zum Tode verurteilt und akzeptiert innerlich dieses Urteil.

4 Der Roman „Knife“ von Salman Rushdie³

Der indisch-britische Schriftsteller Salman Rushdie wurde in seinem 75. Lebensjahr Opfer eines Messerattentates. Bei einer Podiumsdiskussion stürmte ein islamistischer Attentäter auf die Bühne und stach wild mit einem Messer auf ihn ein. Er hatte schwere Verletzungen am Hals, im Gesicht, in der Leber und am Arm, war in einer lebensbedrohlichen Situation und konnte durch Notoperationen gerettet werden. Als Folgeschäden ist er auf dem rechten Auge blind und hat motorische Einschränkungen. Nach dem Attentat hatte er eine lange Reha und versuchte wieder, ins Leben zurückzukommen. Für ihn war Schreiben eine Art Therapie. Und so verarbeitete er in seinem Roman das erlittene Attentat. Dabei schildert er seine eigenen Erlebnisse, das Attentat selbst und die liebevolle Unterstützung seiner jüngeren Ehefrau Eliza. Er versuchte auch, die Perspektive des Attentäters einzunehmen und führte mit ihm ein imaginäres Gespräch. Das Buch wurde ein Bestseller wie viele seine Bücher zuvor. Mehrmals wurden seine Werke mit dem angesehenen Booker Prize ausgezeichnet. Im Jahr 2008 erhielt er sogar den Titel „The Best of the Booker“, der sein Werk als das beste aller bisherigen Booker-Gewinner hervorhebt. Im Jahr 2023 erhielt er den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels. In der vielfältigen Buchkritik und in den Rezensionen wurde sein autobiografischer Roman überschwänglich gelobt.

5 Politiker als Opfer von Messerattentaten

Politiker können ebenso wie Salman Rushdie Opfer von Messerattentaten werden. Diese geschehen meist in der Öffentlichkeit, bei besonderen Veranstaltungen, auf offener Bühne. In Deutschland wurde im April 1990 der ehemalige Ministerpräsident des Saarlandes, späterer Kanzlerkandidat, SPD-Vorsitzender und Finanzminister Oskar Lafontaine in Köln auf offener Bühne von einer psychisch kranken Frau mit einem Messer angegriffen und an der Halsschlagader lebensbedrohlich verletzt. Ebenfalls in Köln wurde 25 Jahre später die Oberbürgermeisterin bei einer Wahlveranstaltung Opfer eines Messerattentates. Der frühere Finanzminister und Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble wurde im selben Jahr wie Oskar Lafontaine (am 12.10.1990) Opfer eines Attentats. Er wurde mit einem Revolver niedergeschossen, erlitt eine Querschnittslähmung und saß von da an im Rollstuhl. In den USA, in denen Schusswaffen in der Gesamtbevölkerung stark verbreitet sind, wurden fast alle Politiker-Attentate mit Schusswaffen ausgeführt. Mehrere US-Präsidenten wurden Opfer von Attentaten – z.B. John F. Kennedy und zuletzt Donald Trump.

6 Aktuelle Zunahme von Messerkriminalität in den letzten Jahren

Messergewalt als Phänomen hat in westlichen Ländern in den letzten Jahren zugenommen. Dies gilt für Deutschland ebenso wie für zahlreiche europäische Nachbarstaaten. Die offiziellen Daten des Bundeskriminalamts (BKA) aus der Polizeilichen Kriminalstatistik werden speziell zur Messerkriminalität erst seit 2021 systematisch erfasst und veröffentlicht. Im Bericht des BKA über das Jahr 2023 wurden 8.951 Messerangriffe im Kontext von gefährlicher und schwerer Körperverletzung gemeldet. Das waren 9,7% mehr als im Vorjahr 2022. Im Kontext von Raubdelikten war der Anstieg von Messerangriffen noch ausgeprägter. Sie stiegen um 16,6% auf 4.893 Fälle. Das BKA meldete also über 13.844 Messerangriffe im Jahr 2023 im Kontext mit Körperverletzung und Raubdelikten.⁴ Da diese Strafdelikte insgesamt zugenommen haben, liegt der relative Anstieg der messerspezifischen Fälle niedriger. Die absoluten Anstiege sind erschreckend genug.⁵

Bezüglich der Messerkriminalität sind einige Hotspots für die kriminologische Forschung von besonderer Bedeutung:

- Messerangriffe auf Bahnhöfen, in Zügen und auf Flughäfen. Hier ist die Bundespolizei zuständig und veröffentlicht eigene Statistiken.
- Im häuslichen Umfeld (häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt, Intimidate) geschieht ein Großteil der



In der PKS für das Jahr 2024 wurden 29.014 Messerangriffe erfasst. Bildrechte: stock.adobe.com.

Messerkriminalität. Der Anteil beträgt je nach Bundesland zwischen 30 und 50%.⁶

- Ein heiß diskutiertes Thema ist die Herkunft oder die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen. Etwa 50% der Tatverdächtigen bei Messerkriminalität haben keinen deutschen Pass.
- Eine besondere Herausforderung ist die deutliche Zunahme von Messergewalt durch Kinder und Jugendliche. Der Tatort ist hier oft die Schule.

7 Das Messer als Mordwaffe bei Intimididen

Bei Tötungsdelikten zwischen Liebespartnern oder zwischen Menschen, die sich kennen oder nahestehen, gehen dem Tötungsdelikt oft langjährige Partnerschaftsgewalt, heftige Streits, gewalttätige Auseinandersetzungen und Gewalt-Eskalationen voraus. Das Messer ist eine besonders leicht verfügbare Tatwaffe, weil in fast jeder Küche scharfe Messer sind, die als Mordwaffe fungieren können. Lange und kalt geplante Tötungsdelikte mit Schusswaffen haben eine deutlich andere Motiv- und Gewaltdynamik. Aktuell wird in zahlreichen Fachgebieten der Tatbestand Femizid diskutiert, der bislang im deutschen Strafrecht nicht verankert ist, in Politik und Gesellschaft jedoch intensiv diskutiert wird. Im Jahr 2024 hat das Bundeskriminalamt erstmals ein Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“⁷ veröffentlicht. Das Lagebild umfasst 57 Seiten und ist der erste offizielle Bericht mit der „Fallgruppe Femizide“ (8 Seiten). Dort wurde folgende Definition verwendet: „Femizide werden allgemein verstanden als Tötungsdelikte an Frauen, weil sie Frauen sind, das heißt aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation.“ Es wurde aber betont, dass bislang eine bundeseinheitliche Definition von Femiziden fehlt und dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine Erfassung der tatauflösenden Motive erfolgt.

Im genannten Lagebild wurden für das Jahr 2023 in Deutschland 938 Femizide gezählt. Bei Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften liegt der Anteil weibliche Opfer bei 80%. Folglich werden 20% der Partnertötungen von Frauen an Männern verübt (weibliche Intimidate durch Täterinnen).

Wie in der PKS wurde auch im Lagebild hinsichtlich der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten zwischen Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt differenziert. Bei innerfamiliärer Gewalt lag im Jahr 2023 der Anteil der weiblichen Opfer bei 51,2%.

In manchen empirischen Intimidid-Studien wurden auch die Tatwaffen oder Tötungsarten erfasst. Die Rechtspsychologin Luise Greuel forscht seit Jahrzehnten über Partnerschaftsgewalt und Intimidate. Sie wertete u.a. 266 Tötungsdelikte durch Männer in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2005 aus.⁸ Darunter waren 43 Fälle Intimidate mit weiblichen Opfern. Mit einem Anteil von 44,2% waren Messer die häufigste Tatwaffe. Im Vergleich dazu verwendeten 18,6% der Täter eine Schusswaffe. Andere häufige Tötungsarten waren Erwürgen und stumpfe Gewalt.

Systematische Untersuchungen zum Einsatz von Messern bei weiblichen Intimididen liegen nicht vor. Bei Affektdelikten oder bei körperlicher Gewalteskalation greifen Frauen oft zu einem in der Küche herumliegenden Messer und stechen damit auf den gewalttätigen Mann ein. Bei manchen Intimididen durch Frauen kam es in der Gerichtsverhandlung zu einem Freispruch wegen Notwehr, wenn die Frau zuvor lange Opfer massiver körperlicher Gewalt durch den männlichen Partner war und sie im Tatverlauf lebensbedrohlich gefährdet war.

8 Die Messerstecherinnen von Freudenberg im März 2023

In Freudenberg (NRW) wurde die 12 Jahre alte Luise von zwei anderen ihr bekannten Mädchen (12 und 13 Jahre alt) erstochen. Es war ein besonders grausames Tötungsdelikt mit „Übertöten“: das Opfer wurde mit 70 Stichen eines längeren Messers getötet. Vermutlich waren die ersten Stiche bereits tödlich. Die Täterinnen im Kindesalter müssen sich in einen regelrechten Blutrausch hingesteigert haben, wie er teilweise von Kindersoldaten in Afrika beschrieben wird. Die Täterinnen haben ihre Mordtat gestanden. Wegen Strafunmündigkeit erfolgte keine Anklage und die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wurden eingestellt. Kein anderes Tötungsdelikt durch Kinder wurde deutschlandweit so intensiv und langdauernd diskutiert wie die Freudenberger Bluttat.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat sich mit der Freudenberger Bluttat beschäftigt und gab eine Studie zum Anstieg der Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag. Ein Jahr nach der Tat erfolgten Gedenkfeiern und zahlreiche Medienberichte. Eine vergleichbare Tat gab es in der Nachkriegszeit in Deutschland nicht. Dass zwei Mädchen eine bekannte Schulkameradin so grausam und bestialisch erstechen, ist eine außergewöhnliche Ausnahme. Es gab jedoch in den Jahren 2023 und 2024 weitere Tötungsdelikte durch Kinder. In den letzten Jahren lagen insgesamt die Straftaten gegen das Leben (Mord und Totschlag) durch Kinder zwischen 5 und 15 Fällen pro Jahr. Im Jahr 2022 waren es 19. Es gab jedoch 206 Tötungsdelikte durch tatverdächtige Jugendliche.

9 Tötungsdelikte mit Messern durch Kinder und Jugendliche

Erhöhte Aggressionsbereitschaft, gestörte Emotionsregulation und reduzierte Impulshemmung können bei dissozialen Kindern und Jugendlichen zu Tötungsdelikten führen. Der Anteil von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen an der Gesamtheit der Kindstötungen ist jedoch relativ gering – das mediale Interesse daran aber riesig.

Im Jahr 2023 gab es nach der Freudenberger Bluttat noch weitere Tötungsdelikte durch Kinder und Jugendliche mit einem Messer als Mordwaffe, die in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt haben. Im Sommer 2023 erstach im norddeutschen Pragsdorf ein 14-Jähriger einen sechsjährigen Jungen, den er kannte und der in seiner Nähe wohnte. Anfang April 2024 töteten zwei Kinder und zwei Jugendliche im Dortmunder Hafen einen Obdachlosen. Der mutmaßliche Haupttäter war 13 Jahre alt und hat das Opfer mit einem Messer erstochen. In einer Übersicht stellte der Autor⁹ acht Fälle von Messerattacken eines Jahres zusammen, die in Deutschland von Kindern oder Jugendlichen verübt wurden und über die ausführlich in allen großen Zeitungen berichtet wurde (Zeitraum März 2023 bis April 2024 – Fälle von Freudenberg, Bischofswerda, Harsewinkel, Pragsdorf, Cuxhaven, Pforzheim, Wuppertal, Dortmund). Die meisten dieser Messerangriffe fanden in Schulen statt. Drei Opfer dieser Messerattacken wurden dabei getötet, die anderen schwer verletzt.

Den besten Einblick in die Tatmotive und die Täterpersönlichkeiten haben die Forensischen Psychiater, die vom Gericht als Sachverständige bestellt werden. Helmut Remschmidt, der Nestor der deutschen Kinder- und Jugendpsychiatrie, hat sich jahrzehntelang als Sachverständiger und Forscher mit Tötungsdelikten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Im Jahr 2012 veröffentlichte einen fast 500 Seiten umfassenden Forschungsbericht im Springer-Verlag über seine Begutachtungspraxis bei Tötungs- und Gewaltdelikten durch junge Menschen.¹⁰ Die Ergebnisse gingen als „Marburger Tötungs- und Gewaltdelinquenzstudie“ in die

Forschungsliteratur ein. Remschmidt berichtet über 114 Fälle von Tötungs- und Gewaltdelikten aus den Jahren 1976 bis 2007. Darunter waren 42 Morde und 13 Fälle von Totschlag. Die Täter waren zwischen 14 und 21 Jahre alt, mit einem Durchschnittsalter von 17,9 Jahren. Neun Täter waren erst 14 Jahre alt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage¹¹ gibt es Strafverfahren und forensisch-psychiatrische Begutachtung erst ab dem 14. Lebensjahr. Fälle von Mord und Totschlag gibt es auch bei Kindern – wie bei den Messermorden von Freudenberg. Remschmidt analysiert in seinem umfangreichen Forschungsbericht sehr ausführlich die psychologischen Risikofaktoren (z.B. psychische Erkrankungen, Persönlichkeitsmerkmale, ungünstige familiäre Einflüsse, Schulversagen, Intelligenzminderung, negativer Einfluss sozialer Medien). Sieben Jahre später fasste er seine Fälle zu spezifischen Fallgruppen zusammen und verdeutlichte diese mit 23 ausführlichen Fallgeschichten. Darunter sind auch Messerdelikte mit tödlichem Ausgang, die von Jugendliche verübt wurden.¹²

10 Polizisten als Opfer von Messerangriffen

Die Tötung eines Polizisten bei einem Messerangriff in Mannheim am 31.5.2024 löste in Deutschland großes Entsetzen aus. Das Attentat galt Michael Stürzenberger, dem Vorsitzenden des bayerischen Landesverbandes der Bürgerbewegung Pax Europa. Der Politiker hatte mehrere Messerstiche im Gesicht und anderen Körperregionen. Er konnte durch eine Notoperation gerettet werden. Der 29 Jahre alte Polizeihauptkommissar Rouven Laur war einer der ersten herbeigeeilten Polizisten, die zur Hilfe kamen. Der Täter konnte dem Polizisten zwei Messerstiche im Kopfbereich zufügen, ehe ein weiterer Polizist den Täter mit einem Schuss niederstreckte. Das Geschehen dauerte lediglich 25 Sekunden. Der verletzte Polizist wurde notoperiert und ins künstliche Koma versetzt. Leider starb er zwei Tage später. Der mutmaßliche Täter war ein 25 Jahre alter Afghane, der seit 11 Jahren in Deutschland lebte und mit einer Deutsch-Türkin verheiratet war. Der Täter überlebte und wurde wegen Mordes angeklagt. Insgesamt hat er den Polizisten getötet und fünf weitere Personen schwer verletzt.

In den letzten Jahren häufen sich Fälle, in denen Polizisten im Einsatz mit einem Messer angegriffen werden. Nicht selten kommt es dann zum Schusswaffeneinsatz der Polizeibeamten. Gewalttaten gegen Polizisten sind sukzessive von Jahr zu Jahr gestiegen und haben im Jahr 2023 einen Höchststand von 105.708 Fällen erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 bedeutet dies einen Anstieg von 9,9%. Am 14.10.2024 veröffentlichte das BKA das Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte 2023“.¹³

11 Messer in der Schule – Psychologische Motive des Messerbesitzes bei Schülern

Die besorgniserregende Zunahme von Messerkriminalität durch Kinder und Jugendliche spielt sich bevorzugt am Tatort Schule ab. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist das Mitführen von Messern durch Schüler. Umfragen haben ergeben, dass etwa 10% der Schüler regelmäßig und 30% gelegentlich ein Messer mit in die Schule nehmen.¹⁴ Es steckt verborgen in der Hosentasche, im Rucksack oder Schulranzen. Nur, wer ein Messer in die Schule mitnimmt, kann zum Täter von Messerkriminalität an diesem Ort werden. Deshalb sind Messerverbote für Schulen seit langem in der Diskussion. Die Grundfragen hierzu sind: Wer soll das wie kontrollieren und was sind die Konsequenzen bei Verstoß gegen das Messerverbot? Bislang fehlt es an einer einheitlichen Regelung zu diesem Thema.

Aufschlussreich erscheint die Frage, welche psychologischen Motive das Mitführen von Messern bei Schülern bedingen. Der Kriminologe Dirk Baier hat sich Jahrzehnte mit den Grundproblemen der Jugendgewalt und der Messerkriminalität beschäftigt. Er war lange stellvertretender Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) und ist heute Professor für Kriminologie an der Universität Zürich. In einem Interview gab er auf die Frage „Was macht ausgerechnet die Waffe Messer für sie so attraktiv?“ folgende Antwort:¹⁵ „Das Messer ist ein Symbol, das sehr schnell klarmacht: Ich bin gefährlich. Ich kann meine Männlichkeit, meine Gewaltbereitschaft sehr einfach zeigen. Ich bekomme als Jugendlicher in meiner Gruppe sehr schnell Anerkennung – und wenn ich mit jemandem im Konflikt bin, signalisiert das sofort: Vorsicht, ich bin ein gefährlicher Kerl. Dazu ist das Messer die am leichtesten zugängliche Waffe, die wir zurzeit haben.“

12 Nora Markwalder: „Messer bleiben selten in der Hosentasche“

Die St. Galler Strafrechtlerin und Kriminologin Nora Markwalder betont die Bedeutung der situativen Auslöser für Messerkriminalität durch Jugendliche. Es seien oft keine Einzeltäter, sondern mehrere Jugendliche oder junge Erwachsene treffen sich, hören laut Musik, trinken Alkohol, nehmen Drogen, provozieren Passanten – irgendwann kommt es zu Konflikten, die gewalttätig eskalieren. Dann wird oft das mitgeführte Messer gezückt und es kommt zu Körperverletzungen oder Tötungsdelikten. Die Messer bleiben also nicht in der Hosentasche.¹⁶ Aber es gilt auch: Nur, wer ein Messer mitführt, kann es im Konfliktfall einsetzen.

13 Messerkriminalität durch Asylsuchende und Zuwanderer

Die Daten des BKA zur Messerkriminalität für das Jahr 2023¹⁷ belegen, dass der Anteil der Nicht-Deutschen an der Messerkriminalität deutlich höher ist, als diese Gruppe in der Gesamtbevölkerung repräsentiert ist. In Deutschland leben nach dem Statistischen Bundesamt 12,3 Millionen Ausländer, das entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von etwa 15%. Je nach Bundesland liegt der Anteil der Nicht-Deutschen bei der Messerkriminalität aber zwischen 40 und 50%.

Die Messerkriminalität von Migranten oder Asylanten und insbesondere die schweren Tötungsdelikte sind in den Medien sehr präsent. Die Berichterstattung in diesen Fällen ist ein Vielfaches umfangreicher im Vergleich dazu, dass ein deutscher Mann im Streit seine Frau ersticht. Die oben zitierten kriminologischen Experten für Messerkriminalität (Dirk Baier, Nora Markwalder) betonen beide, dass nicht die ethnische Herkunft oder Staatsangehörigkeit richtungsweisend sind, sondern die mit Flucht und Migration verbundenen Gewalterfahrungen, Traumata und Stressoren.

14 Psychologische und soziologische Risikofaktoren der Messerkriminalität

Die aussagekräftigsten deutschen Studien zur Messerkriminalität wurden durch Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden durchgeführt. Diese gehen auch auf

Risikofaktoren, Tätercharakteristika, Tatumstände und mögliche Ursachen ein. Untersucht wurden in einem Vergleich 519 bzw. 452 Fälle von Gewaltkriminalität der Jahre 2013 und 2018 im Bundesland Rheinland-Pfalz.¹⁸ Die Täter waren rechtskräftig verurteilt und es wurde Gewaltkriminalität mit oder ohne Messer verglichen. Die beiden Gruppen unterschieden sich nicht signifikant in soziodemographischen Daten, wohl aber in Risikofaktoren und möglichen Ursachen. Die Täter von Messerkriminalität hatten häufiger psychische Erkrankungen und eigene Viktimisierungs-Erfahrungen in der Vorgeschichte, d.h. die Täter waren früher selbst Gewaltopfer, meist von häuslicher Gewalt durch die Eltern. Unter den situativen Faktoren spielten Alkohol und Drogen eine große Rolle. Das Verhältnis von Tätern zu Täterinnen war in beiden Stichproben etwa 10 zu 1. Das Alter lag zwischen 14 und 90 Jahren mit einem Durchschnittsalter von 30,4 bzw. 32,4 Jahren. Es überwogen hinsichtlich Beziehungsstatus und Täter-Opfer-Beziehung eindeutig Intimizide von Männern an ihren Frauen. Für das Thema der Messerkriminalität durch Kinder und Jugendliche sind deshalb die beiden Studien nur bedingt aussagekräftig. Systematische Studien an dieser Altersgruppe zur Messerkriminalität gibt es im deutschen Sprachraum noch nicht. Hierin liegt eindeutig ein erhebliches Forschungsdefizit.

15 Präventionsmöglichkeiten

Die wichtigste Botschaft der beiden oben zitierten Messerkriminalitäts-Studien der Forschergruppe um Elena Rausch (Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden) dient der Prävention. Risikokinder mit einem erhöhten Aggressionspotential stammen danach oft aus Gewaltfamilien. Durch häusliche Gewalt entsteht Gewalt bei Kindern. Hier sollte Prävention so früh wie möglich ansetzen. Es gibt bereits kriminalpräventive Ansätze der Polizei in Kitas.¹⁹ Hier liegt die größte Präventionschance bezüglich Messerkriminalität von Kindern und Jugendlichen. Weitere kriminalpräventive Maßnahmen wurden für Schulen entwickelt. Bewährt haben sich multiprofessionelle Schulteams zur Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention. In diesen sollten die Schulleitung, spezifische geschulte Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen, der Hausmeister und die Schulsekretärinnen vertreten sein.²⁰ Ob generell Messerverbote an Schulen eingeführt werden sollen und wie diese kontrolliert werden, ist aktuell Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Generell müssen die konkreten Maßnahmen zur Prävention von Messerkriminalität gruppenspezifisch und nach den bevorzugten Tatorten erfolgen. Die oben genannten Hotspots (Messerkriminalität an Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen, durch Asylanten und Migranten, an Schulen und im Rahmen von häuslicher Gewalt) erfordern sehr spezifische und differenzierte Präventionsansätze. In Schulen sind andere Maßnahmen sinnvoll als in Flüchtlingsunterkünften oder auf Bahnhöfen. Die Messerkriminalität im Rahmen von häuslicher Gewalt erfordert wiederum noch andere Zugänge.

Insgesamt sind nach bisherigen kriminologischen Erkenntnissen die Ergebnisse von Gewaltprävention durchaus optimistisch zu bewerten. Sie erfordern jedoch entsprechende politische Vorgaben, Gesetze und Regelungen, sowie konsequentes Umsetzen im Handeln. Hier ist die Kooperation der beteiligten Institutionen²¹ von großer Bedeutung.

Anmerkungen

1 Der Autor war bis zu seiner Pensionierung Schwerpunktleiter für Psychosomatische

Medizin und Psychotherapie am Zentrum für Innere Medizin, Medizinische Klinik und Poliklinik II, Universitätsklinikum Würzburg. Aktuelle Korrespondenzadresse: herbert.csef@gmx.de.

2 Albert Camus, Der Fremde. Rororo 22189, Rowohlt, Reinbek 1999 (Frz. Original 1942,

►►► Psychologie der Messergewalt

- Verlag Gallimard, Paris).
- 3 Salman Rushdie, *Knife*. Gedanken nach einem Mordversuch. Penguin Verlag, München 2024.
 - 4 Fabio Ghelli, *Messerangriffe: Statistik und Berichterstattung*. Mediendienst Integration v. 1.7.2023.
 - 5 In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2024 wurden insgesamt 29.014 Messerangriffe erfasst, von denen 54,3% auf Fälle der Gewaltkriminalität entfielen (BKA, 2025).
 - 6 Elisabeth Winkler, *Messerangriffe in Deutschland*. MDR Aktuell v. 26.8.2024.
 - 7 BKA, Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“. Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2024.
 - 8 Luise Greuel, *Tötungsdelikte im Kontext von Partnerschaften*. Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen. Vortrag bei der Deutschen Richterakademie Trier 13.-16.10.2014.
 - 9 Herbert Csef, *Gewaltkriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Prävalenz, Opfer-Täter-Transition, Prävention*. Die Kriminalpolizei 4/2024, S. 25-27.
 - 10 Helmut Renschmidt, *Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen. Ursachen, Begutachtung, Prognose*. Springer Verlag, Berlin 2012.
 - 11 § 19 StGB: Schulunfähigkeit des Kindes.
 - 12 Helmut Renschmidt, *Wenn junge Menschen töten*. Ein Kinder- und Jugendpsychiater berichtet. C.H. Beck, München 2019.
 - 13 BKA, *Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte* 2023. Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2024.
 - 14 Jens Luedtke, „*Jeder Fünfte nimmt ein Messer mit in die Schule*“. Interview mit Anant Agarwal, Zeit 11/2024 v. 11.3.2024.
 - 15 Dirk Baier, *Messerangriffe durch Migranten*. Interview mit Jutta Rinas, Hannoversche Allgemeine Zeitung v. 28.10.2024.
 - 16 Nora Markwalder, „*Messer bleiben selten in der Hosentasche*“. Interview mit Christina Neuhaus. Neue Zürcher Zeitung v. 10.1.2022.
 - 17 Siehe Kapitel 6.
 - 18 Rausch, Elena, Hatton, Whitney, Brettel, Hauke, Rettenberger, Martin (2022): *Ausmaß und Entwicklung der Messerkriminalität in Deutschland: Empirische Erkenntnisse und kriminalpolitische Implikationen*. Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie 16: 42-50; Rausch, Elena, Hatton, Whitney, Brettel, Hauke, Rettenberger, Martin (2023): *Messergewalt in Deutschland: Eine empirische Untersuchung zu Risikofaktoren sowie Täter- und Tatcharakteristika*. Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie 17: 327-337.
 - 19 Wagner, Teresa, Simon-Erhardt, Franziska, Pfeffer, Simone, Storck, Christina (2023): *Resilienz und Sicherheit als Ressourcen gegen Gewalt – Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen mit dem Projekt ReSi+*. Forum Kriminalprävention 3, 8-10.
 - 20 Ebd.
 - 21 Z.B. Polizei, Jugendämter, Frauenhäuser, Schulbehörden, Lehrer und Eltern.



Polizeiliche Kontrollbefugnisse zur Verhinderung von Messergewalt

Von PHK Martin Schardt, Kiel¹

1 Einführung

Seit 2020 werden unter dem Terminus „*Messerangriff*“ bundesweit gefährliche Körperverletzungen und Raubdelikte mittels Androhung oder Verwendung des Tatmittels Messer statistisch ausgewiesen.² Über die Jahre 2021 bis 2024 ist in Schleswig-Holstein ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.³ Zuletzt nahmen die Messerangriffe landesweit um rund 12,3%, in der Landeshauptstadt Kiel sogar um 17% zu.⁴ Die Entwicklung ist repräsentativ für das Bundesgebiet und korreliert mit der generellen Zunahme von Gewaltkriminalität bzw. Rohheitsdelikten.⁵ In einer über Jahre hinweg betriebenen Dunkelfeldstudie in Niedersachsen gaben darüber hinaus rund 20% der befragten Jugendlichen an, zumindest hin und wieder ein Messer in der Freizeit bei sich zu tragen.⁶ Die mit Messergewalt regelmäßig verbundene mediale Brisanz beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum empfindlich. Exemplarisch können die Attacken am 25.1.2023 auf Fahrgäste eines Regionalzugs in Brokstedt, am 31.5.2024 in Mannheim am Rande einer politischen Kundgebung auf einen Redner und einschreitende Polizeikräfte sowie am 23.8.2024 auf Besucher eines Solinger Stadtfestes genannt werden. Politik und Gesellschaft fordern von den Sicherheitsbehörden zurecht ein konsequentes Vorgehen gegen derartige Gewalttätigkeiten. Das Waffengesetz wurde hinsichtlich der Messertatbestände verschärft und noch vor der Weihnachtssaison 2024 mit weitreichenden anlasslosen Kontrollbefugnissen verknüpft.⁷ Seither sind Kontrollen auf Veranstaltungen und bei Menschenansammlungen im Fokus der Öffentlichkeit. Derartige Maßnahmen greifen in einem frühen Stadium der Entstehung von Gewaltkriminalität ein und gehören zum Vorfeld konkreter Gefahrenabwehr.⁸ Ein Messerangriff lässt grundsätzlich erhebliche Gefahren für

hochrangige Individualrechtsgüter, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, befürchten. Daneben sind bei Tatausführung regelmäßig Körperverletzungs- und ggf. auch Tötungsdelikte realisiert, so dass zusätzlich stets eine Gefährdung der Rechtsordnung als Sicherheitsgut vorliegt. Je konkreter ein solches Ereignis hinsichtlich seiner Wahrscheinlichkeit und Dringlichkeit droht, desto weitgehender sind die Befugnisse, die zur Gefahrenabwehr ergriffen werden können. Je bedeutender das bedrohte Rechtsgut, desto geringer sind die Anforderungen an die durch den Polizeibeamten zu stellende Gefahrenprognose, dessen Handeln aus der sog. Ex ante-Sicht beurteilt werden muss.⁹ Die zur Verhinderung von Messergewalt geeigneten Maßnahmen reichen von präventiven anlassunabhängigen Kontrollen bis hin zu Zwangsmaßnahmen als nötige Intervention bei konkreten Gefahrenlagen. Im Folgenden sollen diese anhand ausgewählter Befugnisnormen der schleswig-holsteinischen Rechtslage veranschaulicht werden.

2 Kontrollbefugnisse

2.1 Zielstellung

Präventive Kontrollen zur Auffindung gefährlicher Gegenstände wie Messern zielen immer auf die Entwaffnung einer potenziell gefährlichen Person ab. Diese wird letztlich durch eine Sicherstellung bewirkt. Hintergrund der Maßnahmen können zunächst Hinweise auf einen bevorstehenden Angriff und somit konkrete Gefahrenlagen sein. Des Weiteren können Aspekte der Eigensicherung bzw. der Schutz Dritter im Rahmen anderer Maßnahmen eine Rolle spielen. Diese beiden Fallkonstellationen spiegeln sich im Tatbestand der Befugnis zur

Sicherstellung nach § 210 LVwG wider. Die dortige Alt. 1 fordert die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr¹⁰ für die öffentliche Sicherheit und damit einen Zustand, der die Besorgnis begründet, dass ein Messerangriff unmittelbar bevorsteht oder mit den damit verbundenen Gefahren jederzeit gerechnet werden muss. Bei fortgesetzter Bedrohung kann in diesem Zusammenhang von einer Dauergefahr¹¹ gesprochen werden. Die Alt. 2 hingegen erlaubt die Sicherstellung zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, die ein Anhalten, eine Ingewahrsamnahme oder sonst ein Festhalten bedingen. Die Vorschrift bietet damit Möglichkeiten, die Eigensicherung auf niedrighschwelligem Gefahrenniveau zu erhöhen. 2021 wurde die Rechtsfolge für freiheitsbeschränkende Begleitmaßnahmen im Rahmen der Novellierung des LVwG ganz bewusst mit der Zielsetzung einer verbesserten Eigensicherung geöffnet.¹² So können gefährliche Gegenstände frühzeitig aus dem Verkehr gezogen werden. Dieser Blickwinkel beinhaltet zunächst eine Dominanzentscheidung zugunsten der Gefahrenabwehr. Selbstverständlich bewirken Einstufungen der aufgefundenen Messer als Einziehungsgegenstände nach § 54 WaffG oder §§ 111b ff. StPO im Sinne einer Doppelfunktionalität¹³ neben der repressiven Zielrichtung ebenfalls Gefahrenabwehr. Die Suche nach einem verbotenen Gegenstand beinhaltet somit stets einen legitimen Zweck. Kontrollen zur Auffindung von Messern können hinsichtlich ihrer Grundausrichtung in anlasslose und anlassabhängige Maßnahmen mit Durchsuchungscharakter unterschieden werden. Im Folgenden sollen die wichtigsten Möglichkeiten erläutert werden.

2.2 Anlassunabhängige präventive Kontrollen

Nach den jüngsten Messerattacken wurden die Verbote rund um das Führen von Messern in der Öffentlichkeit nach dem WaffG verschärft und durch die Implementierung weitreichender Kontrollbefugnisse ergänzt.¹⁴ Der § 41 WaffG wurde um den Abs. 4a erweitert, so dass ein Mitführen von Messern aller Art, unabhängig ihrer Merkmale und Einstufung als Waffe¹⁵, auf Veranstaltungen – wie Jahrmärkten, in Diskotheken, im Theater oder Kino, bei Messen, Festivals, Sportveranstaltungen oder auch auf dem Weihnachtsmarkt –¹⁶ grundsätzlich verboten ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.¹⁷ Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit § 42 Abs. 5 WaffG die Landesregierungen ermächtigt, per Rechtsverordnung Messerverbotzonen in der Öffentlichkeit einzurichten. Die Alt. 1 erinnert stark an die nahezu in jedem Landesgesetz verankerte Vorschrift zur Kontrolle an sog. gefährlichen Orten bzw. Gefahrengebieten oder Kontrollorten und knüpft an den Tatsachenbegriff¹⁸ an. Voraussetzung ist eine Lageauswertung, die in einem bestimmten öffentlichen Bereich eine wiederholte Begehung von in einer Art Straftatenkatalog erfasster Rohheitsdelikte¹⁹ prognostizieren lässt. Die übrigen Alternativen zur Einstufung von Verbotszonen nach § 42 Abs. 5 WaffG zielen auf Orte mit Menschenansammlungen (Alt. 2), den öffentlichen Personen(nah)verkehr (Alt. 3)²⁰ sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen (Alt. 4) ab. Tatbestandlich sind diese Varianten an die Erforderlichkeit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gebunden. Ein Hinweis zu den Anforderungen dieser Gefahrenprognose findet sich in der Begründung zur Gesetzgebung nicht. Systematisch betrachtet, kann mit der Formulierung aber auch keine konkrete Gefahrenlage vorausgesetzt sein. Die Landesregierung in Schleswig-Holstein hat am 23.12.2024 per Verordnung ein Messerverbot, u.a. für Fahrzeuge und Bahnhöfe des Schienenverkehrs sowie für Busse des Personennahverkehrs ausgesprochen.²¹ Aus pragmatischer Sicht erscheint eine Ausweitung

auf Bushaltestellen und ähnliche Einrichtungen zweckmäßig. Im Personenfernverkehr sind Messer gemäß § 42b Abs. 1 WaffG seit dem 31.10.2024 verboten. Auch damit im Zusammenhang stehende Bahnanlagen können – allerdings durch das Bundesinnenministerium – per Verordnung nach § 42b Abs. 2 WaffG als Verbotszonen ausgewiesen werden. Festgestellte Verstöße nach dem Waffenrecht und damit verbundene Beschlagnahmen müssen dann allerdings anhand der vielen Ausnahmetatbestände²² und insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das Messer auch zugriffsbereit geführt²³ wurde, gemessen werden.

Um die Verbote durchsetzen zu können, wurde auch die Landespolizei in Schleswig-Holstein ermächtigt, die Kontrollbefugnis gemäß § 42c WaffG als besonderes Verwaltungsrecht anzuwenden.²⁴ Dem Gesetzestext nach können Personen in den jeweiligen Verbotszonen kurzzeitig angehalten, befragt und durchsucht werden. Mitgeführte Sachen dürfen in Augenschein genommen werden. Außer einem Diskriminierungsverbot²⁵ enthält die Vorschrift im Grunde keine materiellen Voraussetzungen, so dass es sich um eine anlasslose Kontrollnorm handelt. Adressat der Maßnahme kann somit jede beliebige Person im Sinne einer sog. Ortshaftung²⁶ sein, die beispielsweise bei einer Veranstaltung zugegen ist. Dies ist mit Blick auf die Rechtsprechung bei vergleichbaren Kontrollbefugnissen – z.B. an gefährlichen Orten nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 LVwG – aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ohne Risiko,²⁷ seitens des Gesetzgebers mit Blick auf den Sicherheitsgewinn jedoch durchaus gewollt.²⁸ Maßnahmen im Rahmen der sog. antizipierten Repression sind nur zu gewichtigen Zwecken zulässig.²⁹ Aufgrund des weitreichenden Adressatenkreises erfordert eine verfassungskonforme Auslegung und Ausgestaltung dieser Befugnisnormen Straftaten von erheblicher Bedeutung.³⁰ Anforderungen an die Personenauswahl stellt der Gesetzestext des § 42c WaffG genau so wenig wie § 181 Abs. 1 Nr. 1 LVwG. Literatur und Rechtsprechung setzen hingegen an gefährlichen Orten bzw. Gefahrenorten oder Kontrollorten einen inhaltlichen Bezug des Adressaten zum jeweiligen Deliktsbereich voraus. Die Auswahl des Verantwortlichen sollte zumindest auf Basis eines Gefahrenverdachts anhand tatsächlicher Anhaltspunkte und somit sachgerecht stattfinden.³¹ Als Rechtsfolge ergibt sich bei Kontrollen nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 LVwG in der Regel die Identitätsfeststellung sowie die Personendurchsuchung nach § 202 Abs. 2 Nr. 2 LVwG, die Sachdurchsuchung nach § 206 Nr. 1 und Nr. 4 LVwG, womit umfassendere Maßnahmen möglich sind. Aufgrund der inhaltlichen Regelungsgleichheit ist eine Übertragung der Grundsätze hinsichtlich der Adressatenauswahl auf Kontrollen nach § 42c WaffG ratsam. Orte, die durch die Polizei ohnehin schon als gefährliche Orte bzw. Gefahrenorte oder Kontrollbereiche deklariert wurden, könnten im Übrigen seitens der Landesregierungen als Waffen- und Messerverbotzonen ergänzt werden, so dass aufgefundenen Gegenstände leichter aus dem Verkehr gezogen werden können. Dabei wäre zu beachten, dass allein wegen Drogen- oder Eigentumskriminalität eingerichtete Kontrollbereiche ausscheiden. Erforderlich ist eine übereinstimmende Prognose für Rohheitsdelikte. Neu ist ein derartiger ganzheitlicher Ansatz allerdings nicht. Verbotszonen nach § 42 Abs. 5 WaffG können auch auf kommunaler Ebene mit Hilfe des Verwaltungsrechts um gefährliche Gegenstände, die nicht dem Waffenrecht unterliegen, erweitert werden. In Kombination mit der Einstufung als polizeilicher Kontrollbereich können Kontrollmaßnahmen ebenso präventiv eingebettet werden. Als Beispiel kann hier die „Stadtverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Kieler Stadtgebiet“ vom 21.2.2018 dienen, die für den räumlichen Bereich eines Diskothekenviertels auf Grundlage der §§ 174, 175 LVwG erlassen wurde.

►►► Polizeiliche Kontrollbefugnisse zur Verhinderung von Messergewalt

2.3 Anlassabhängige präventive Maßnahmen

Unabhängig von gezielten Kontrollen in der Öffentlichkeit muss die Polizei häufig lagebedingt auf Situationen reagieren und handelt hinsichtlich drohender Messergewalt demzufolge anlassabhängig. In diesem Kontext ist die Eigensicherung von erheblicher Bedeutung.

2.3.1 Die Eigensicherungsdurchsuchung

Die Durchsuchung einer Person zur Eigensicherung stellt eine klassische Begleitmaßnahme im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung dar.³² Die Befugnisnorm soll dabei nach § 202 Abs. 1 LVwG nicht nur dem Schutz von Amtsträgern, sondern auch von Dritten und letztlich des Adressaten selbst dienen. Anlass ist eine beliebige Rechtsgrundlage für ein An- oder Festhalten.³³ Die Durchsuchung folgt dabei weder der Zielrichtung der zugrundeliegenden Ermächtigung, noch darf sie einen Selbstzweck erfüllen.³⁴ Die Anforderungen für den Rechtseingriff wurden im Rahmen der Novellierung 2021 mit der Einbettung der Formulierung „erforderlich erscheint“ statt „erforderlich“ deutlich herabgesetzt.³⁵ Der Gesetzgeber wollte hierdurch bewusst ein höheres Maß an Eigensicherung ermöglichen.³⁶ Es müssen keine besonderen Tatbestandsmerkmale oder Gefahrengrade beachtet werden. Eine konkrete Gefahrenlage wird hinsichtlich eines Angriffs nicht gefordert.³⁷ Die Durchsuchung erfüllt explizit den Zweck, gefährliche Situationen im Zusammenhang mit dem An- und Festhalten frühzeitig vermeiden zu können.³⁸ Folglich ist ein Gefahrenverdacht ausreichend.³⁹ Die dem Auswählmessen entspringende Erforderlichkeit setzt voraus, dass die Maßnahme notwendig ist und keine anderen gleichgeeigneten Maßnahmen zur Auswahl stehen.⁴⁰ Mildere Mittel⁴¹ könnten beispielsweise Verfügungen zum Entleeren oder Vorzeigen mitgeführter Gegenstände sein.⁴² Da der Angriff mit einem verborgen getragenen Messer ohne das Abtasten der Kleidung jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, stellt sich diese auf Vertrauen basierende Maßnahme häufig als nicht ausreichend dar. Die Prognose der Erforderlichkeit muss im Kontext der Zielstellungen Eigensicherung, Schutz Dritter oder Selbstschutz des Adressaten betrachtet werden. Das Herabsetzen der Anforderungen lässt darauf schließen, dass jegliche Anhaltspunkte für das Entstehen einer aggressiven Verhaltensweise im Verlauf der Maßnahmen genügen.⁴³ Darüber hinaus hat der Gesetzgeber sogar darauf verzichtet, den für diesen eher geringen Wahrscheinlichkeitsgrad sonst üblichen Terminus der tatsächlichen Anhaltspunkte⁴⁴ zu verwenden. Die Prognose ist einzelfallabhängig und darf bei objektiver Betrachtung nicht fernliegend sein. Reines routinemäßiges Handeln scheidet damit als unzureichend aus.⁴⁵ Wenn jedoch die Umstände des Einsatzanlasses, der Örtlichkeiten, personenbezogener Erkenntnisse oder sonstiger Rahmenbedingungen gemäß der Einsatzerfahrung der Beamten für den Verdacht einer möglichen Eskalation sprechen, sind die Anforderungen erfüllt, solange sie einer objektiven und nicht willkürlichen Betrachtung unterliegen.⁴⁶ Eine provokante oder unkooperative Verhaltensweise entspricht diesen Voraussetzungen genauso wie ein anstehender Transport zu einer Dienststelle. Eine kampfbereite Haltung, eine aggressive Wortwahl oder gar Tätlichkeiten überschreiten dagegen die Grenze des Tatbestands deutlich und begründen eine konkrete Gefahrenlage, da angesichts solcher Verhaltensweisen mit einem Angriff gerechnet werden muss. Liegen bereits konkrete Hinweise für eine Bewaffnung mit einem Messer vor, könnte die Rechtsfolge der Durchsuchung auch nach § 202 Abs. 2 Nr. 1 LVwG erfolgen, da diese als Tatsachen für die Möglichkeit der Sicherstellung gemäß § 210 LVwG in Betracht gezogen werden können. Ob die

Durchsuchung zur Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung gemäß § 210 Abs. 1 Nr. 2 LVwG oder aufgrund drohender Rechtsgutverletzungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit gemäß § 210 Abs. 1 Nr. 1 LVwG erfolgt, spielt dabei keine Rolle. Die Durchsuchungsvorschrift ist nicht auf eine bestimmte Sicherstellungstatbestandsalternative begrenzt.

2.3.2 Sofortmaßnahmen zur Verhinderung von Messergewalt in akuten Lagen

Liegt die Ausführung eines Angriffs bereits nahe, könnte die Schwelle für das Ansetzen einer Durchsuchung und das damit verbundene Herantreten an die Person aus Sicht der einschreitenden Beamten zu gefährlich und damit taktisch untunlich sein. Gegenwärtige Gefahrenlagen nach Hinweisen auf eine Person, die bereits verbal oder konkludent mit einem Messerangriff droht bzw. einen solchen Gegenstand mitführt, machen einzelfallbezogene Verfügungen zur Entwaffnung oder anderer Verhaltensanweisungen erforderlich. Gerechtfertigt werden können solche Maßnahmen regelmäßig über die Generalklausel nach §§ 174, 176 LVwG, die als Mindestanforderung eine konkrete Gefahrenlage ohne gesteigerten Gefahrengrad beschreibt.⁴⁷ Droht jedoch der Einsatz eines Messers im Rahmen einer Auseinandersetzung, muss immer mit schweren Verletzungen bis hin zu einer Lebensgefahr gerechnet werden.⁴⁸ Dass Maßnahmen getroffen werden müssen, steht nach der sachlichen Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr gem. § 168 Abs. 1 Nr. 3 LVwG und der mit erheblichen Gefahren einhergehenden Pflicht zum Einschreiten außer Frage.⁴⁹ Welche Maßnahmen im Sinne des Auswählmessens⁵⁰ angebracht sind, entscheidet sich im Einzelfall angesichts der Frage, inwiefern und wie lange eine derartige Dauergefahr unter Kontrolle gehalten werden kann.

3 Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen erfolgen in solchen Situationen in der Regel zur Durchsetzung der Grundverfügungen nach §§ 174, 176 LVwG. Je nach zur Verfügung stehender Zeit dürfte sich der Vollzug als beschleunigt i.S.d. § 229 LVwG oder als sofortiger Vollzug i.S.d. § 230 LVwG darstellen. Letzterer erfordert, dass die gegenwärtige Gefahrenlage nicht ohne augenblickliches Handeln abgewehrt werden kann. Dies könnte bei fortlaufenden oder überraschend ausgeführten Messerattacken der Fall sein. Regelmäßig wird als Vollzugsermächtigung der unmittelbare Zwang nach § 239 LVwG herangezogen werden müssen, da es sich um höchstpersönliche Verfügungen zur Überwindung eines entgegenstehenden Willens im Sinne abverlangter Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen handelt.⁵¹ Auf welche Weise und mit welcher Intensität der für gewöhnlich in die Freiheitsrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eingreifende unmittelbare Zwang ausgestaltet sein darf, entscheidet der Einzelfall anhand Qualität und Quantität der prognostizierten Gefahr. Ermächtigungsbegrenzend müssen die allgemeinen und besonderen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang nach §§ 250 ff. LVwG sowie die damit in Verbindung stehende Verwaltungsvorschrift⁵² und dazugehörige Erlasse⁵³ unmittelbare Beachtung finden. Welche Formen des unmittelbaren Zwangs zugelassen sind, bestimmt sich im Wesentlichen nach der Erforderlichkeit. Im Zentrum steht die Frage, ob minderschwere Maßnahmen den Angriff ebenso effektiv unter Berücksichtigung nötiger Eigensicherungsaspekte verhindern könnten.

Dabei stellt der Einsatz der Schusswaffe gem. §§ 258 ff. LVwG selbstverständlich die Ultima Ratio dar.⁵⁴ Gegen Personen ist dies im Kontext eines Messerangriffs gem. § 258 Abs. 1 Nr. 1 LVwG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben durch Herbeiführung einer Angriffsunfähigkeit zulässig, so dass sich eine tatbestandliche Ähnlichkeit zum allgemeinen Rechtfertigungsgrund der Notwehr nach § 32 StGB ergibt.⁵⁵ Mit der jüngsten Novellierung⁵⁶ wurde sogar der mit an Sicherheit grenzende tödlich wirkende Schuss und die Schussabgabe gegen Kinder gesetzlich normiert.⁵⁷ Schussabgaben erfordern allerdings den höchsten Maßstab hinsichtlich der Ermessensmerkmale Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit und ziehen regelmäßig Strafverfahren zur Ermittlung der Umstände mit strafprozessualen Beschuldigtenrollen der handelnden Polizeibeamten nach sich. Im Wesentlichen geht es dabei um die Frage, ob die handelnden Polizisten das Risiko des Scheiterns durch ein Zuwarten oder eines weniger einschneidenden Mittels als der Schusswaffe aus objektiver Sicht tragen müssen.⁵⁸ Gleiches gilt für die durch den Zeitverzug einer Androhung nach § 236 LVwG und Warnung nach § 259 LVwG verursachten Risiken. Auch hier ist die sog. Ex ante-Sicht zu berücksichtigen.⁵⁹ Das Maß der Erforderlichkeit einer Schussabgabe zur Erreichung der Angriffsunfähigkeit bestimmt sich nach der Entschlossenheit des Täters und der Dynamik der Situation. Es müssen die Maßnahmen ergriffen werden können, die einen Angriff sicher unterbinden.⁶⁰ Die ausgewählte Trefferfläche bei Schussabgaben sowie die Anzahl der Schüsse richtet sich nach der tatsächlichen Stoppwirkung der Maßnahme und dem Fortbestehen der Gefahr.

Bei stationären Lagen, in denen das Verletzungsrisiko für eingesetzte Beamte oder Passanten gering ausfällt, können durchaus mildere Zwangsmittel, wie zum Beispiel das als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestufte Reizstoffsprüngerät (RSG)⁶¹ eingesetzt werden. Entscheidend ist, ob diese Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr im Einzelfall erfolversprechend sind.⁶² Da es hierfür nur eine Teileignung⁶³ benötigt, kann bei zur Verfügung stehender Zeit das RSG auf seine Wirkung hin erprobt werden. Eine dadurch hervorgerufene Eskalation muss einkalkuliert und abgesichert werden. Dynamische Situationen sind ungleich schwieriger zu bewältigen. Ein bereits begonnener Angriff macht sofort wirksame Maßnahmen notwendig. Gegebenenfalls kann die Wirkung des RSG nicht abgewartet werden, so dass dessen Einsatz sich von vornherein als unzulässig darstellt. Nach entsprechender Gesetzesänderung⁶⁴ und einer erfolgreichen ersten Pilotphase wird in Schleswig-Holstein mit dem Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG)⁶⁵ derzeit ein weiteres Zwangsmittel schrittweise flächendeckend eingeführt.⁶⁶ Dem Waffg⁶⁷ entsprechend wurde das Gerät gemäß § 251 Abs. 4 LVwG als Waffe eingestuft. Zielstellung ist neben der Verhinderung von Gewalt gegen Polizeibeamte auch die Verringerung verursachter Verletzungen des

polizeilichen Gegenübers durch besser abgestufte Handlungsmöglichkeiten.⁶⁸ Wirkungsweise und Handhabung dieses Einsatzmittels bieten für statische Situationen, in denen ein Angriff droht, aber noch nicht begonnen hat, durchaus eine geeignete Möglichkeit der Intervention. Mit Blick auf die verletzten Grundrechte und die Voraussetzungen des § 258a LVwG ist der Einsatz deutlich unterhalb der Schwelle des weitaus intensiveren Schusswaffengebrauchs möglich. Dabei darf auch nicht verkannt werden, dass die Einstufung als Waffe keine überhöhte Hürde darstellt. Im Abgleich mit der Wirkungsweise und Anwendungsmöglichkeiten des RSG etwa muss anhand der Rahmenbedingungen vor Ort entschieden werden, welchem der beiden Einsatzmittel im ersten Angriff Vorzug zu geben ist.

4 Zum Abschluss

Zur Abwehr von Messergewalt können anlassunabhängige Kontrollen nach dem Waffengesetz oder dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Diese Maßnahmen ermöglichen eine frühzeitige Intervention mit Abschreckungscharakter. Sie setzen weit im Vorfeld konkreter Gefahren durch Messerattacken an und können das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken. Da die Kontrollen nach § 42c Waffg im Unterschied zu Kontrollen an kriminalitätsbelasteten Orten nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 LVwG zuständigkeitshalber neben der Polizei grundsätzlich auch den Ordnungsbehörden offenstehen, kann die öffentliche Sicherheit durch ein gemeinsames Auftreten der Behörden im Sinne von Verbundmaßnahmen verbessert werden. Eine herausragende Rolle spielt die Durchsuchung zur Eigensicherung bei Standardmaßnahmen. Die Verwendung einer den Polizisten möglicherweise noch nicht bekannten Bewaffnung, kann eine körperliche Auseinandersetzung ungleich gefährlicher machen. Eine Gefahr, die durch eine frühzeitige Personendurchsuchung auf Basis eines Gefahrenverdachts in ihren Ausmaßen erheblich reduziert werden kann. In akuten Bedrohungslagen oder bei laufenden Messerattacken sind regelmäßig Sofortmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Eigensicherungsaspekten nötig. Unter taktischen Gesichtspunkten besteht häufig die Notwendigkeit, diese Maßnahmen mit bereitgehaltenen Waffen, wie der Schusswaffe, abzusichern, um plötzliche Angriffe sofort wirksam beenden zu können. Bei zur Verfügung stehender Zeit und ausreichender Kräfterlage können abgestuft mildere Mittel, wie das DEIG oder das RSG, zur Bewältigung der Lage herangezogen werden. Zur Abschreckung kann außerdem der begleitende Einsatz sog. Body Cams beitragen, die in Schleswig-Holstein seit Mitte 2024 auf der Grundlage des § 184a LVwG mit Blick auf die Eigensicherung eingeführt wurden. Hier bietet sich auch die Chance einer verbesserten Einsatzdokumentation.

Anmerkungen

- Der Autor ist langjähriger Angehöriger der Polizeidirektion Kiel und arbeitet im operativen Schwerpunktdienst. Nebenamtlich unterrichtet er im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein im Studienfach Eingriffsrecht.
- Land SH, MIKWS, LKA, SG 202, PKS, Kurzfassung, 2022, S. 10.
- Land SH, MIKWS, LKA, SG 202, PKS, Kurzfassung, 2022, S. 10, 2023, S. 10 und PKS 2024, S. 42.
- Land SH, MIKWS, LKA, SG 202, PKS 2024, S. 42; Landespolizei SH, Polizeidirektion Kiel, PKS Kiel 2024, S. 19.
- BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, Gesamtkriminalität steigt weiter an - https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Polizeiliche-Kriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023.html – abger. am 12.2.2025; Land SH, MIKWS, LKA, SG 202, PKS, 2023, S. 20; vgl. auch BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2024; Ghelli/Hasselmann in Medien Dienst Integration, Messerkriminalität: „Welche Rolle spielt die Nationalität?“.
- Dreissigacker et al, KfN-Forschungsbericht Nr. 169, 2023, S. 103; Krieg et al, KfN-Forschungsbericht Nr. 154, 2020, S. 99 f.

- BGBI. 2024 I Nr. 332 vom 30.10.2024 – Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems.
- Vgl. Bäcker, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, D, Rn. 235 ff; Tegtmeier/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 13. Aufl. 2022, § 8 Rn. 11.
- Siehe hierzu Pewestorf, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. 2022, § 1, Rn. 15 f.
- Siehe hierzu z.B. Tegtmeier/Vahle, a.a.O., § 8, Rn. 13.
- Siehe hierzu Pewestorf, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 1, Rn. 25; kritisch: Belz/Musmann/Kahlert/Sander, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 9. Aufl. 2022, § 1, Rn. 49a.
- LT-Drs. SH 19/2118, S. 119.
- Siehe hierzu Tegtmeier/Vahle, a.a.O., § 1, Rn. 39 ff.
- BT-Drs. 20/13413, S. 5.
- BT-Drs. 20/13413, S. 53.
- Zum weit gefassten Begriff der Veranstaltung siehe Gerlemann, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, S. 330.
- Siehe § 53 I Nr. 21a Waffg.
- Siehe hierzu Pewestorf, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 1, Rn. 34.
- Nach § 42 (5) Nr. 1 Waffg Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben, sowie

►►► Polizeiliche Kontrollbefugnisse zur Verhinderung von Messergewalt

- Straftaten unter Einsatz von Waffen.
- 20 Jeweils gem. § 42 I Nr. 5 WaffG auch angrenzende Straßen, Wege und Plätze möglich.
- 21 WaffÖPNVVerbotV SH.
- 22 § 42 IVa Nr. 1-10, V S.3 Nr. 1 und 2 WaffG.
- 23 Vgl. hierzu Heinrich, in: Steindorf, a.a.O., S. 593.
- 24 § 1 VI WaffGAV SH.
- 25 Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht (Band 3), 4. Aufl. 2021, § 69, Rn. 215; Bramow/Kahn, Die Polizei, 8/2021, S. 327.
- 26 Vgl. Graulich, in: Lisken/Denninger, a.a.O., E, Rn. 328; Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, Bundespolizeigesetz, 6. Aufl. 2019, § 23, Rn. 35.
- 27 Z.B. VG Hamburg v. 10.11.2020, 20 K 1515/17, BayVG v. 8.3.2012, 10 C 12.141, VG Berlin v. 15.9.2017, 1 K 229.16; siehe auch Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl. 2024, 3. Teil, § 13 Rn. 55f.
- 28 BT-Drs. 20/13413, S. 54.
- 29 Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, a.a.O., § 69, Rn. 215.
- 30 Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, a.a.O., § 23, Rn. 36.
- 31 Siehe hierzu Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht, 22. Aufl. 2022, Rn. 227; Kingreen/Poscher, a.a.O., 3. Teil, § 13 Rn. 50; Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, a.a.O., § 69, Rn. 215; VG Hamburg v. 10.11.2020, 20 K 1515/17, BayVG v. 8.3.2012, 10 C 12.141, VG Berlin v. 15.9.2017, 1 K 229.16.
- 32 Vgl. hierzu Kingreen/Poscher, a.a.O., § 17, Rn. 6.
- 33 I.S.e. freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahme gemäß Art. 2 II 2 GG i.V.m. Art. 104 I und II GG.
- 34 Ähnlich: Roos/Lenz, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, 5. Aufl. 2018, § 18, Rn. 21; Kingreen/Poscher, a.a.O., § 17, Rn. 6.
- 35 Siehe hierzu auch Büttner/Schade/Scholze/Susel, Polizei- und Ordnungsrecht in Schleswig-Holstein, 1. Aufl. 2024, S. 274; ähnliche Gesetzesformulierungen in Baden-Württemberg (§ 34 II PolG) und Rheinland-Pfalz (§ 18 II POG).
- 36 Vgl. LT-Drs. SH 19/2118, S. 63, 116, 117 und 119.
- 37 Siehe hierzu Tegtmeyer/Vahle, a.a.O., § 39, Rn. 4.
- 38 Siehe hierzu Tegtmeyer/Vahle, a.a.O., § 39, Rn. 12.
- 39 Siehe hierzu Roos/Lenz, a.a.O., § 18 Rn. 16.
- 40 Siehe hierzu Büttner/Schade/Scholze/Susel, a.a.O., S. 50.
- 41 Pewestorf, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 11, Rn. 9.
- 42 Vgl. hierzu Kingreen/Poscher, a.a.O., § 10, Rn. 28 f.; Graulich, in: Lisken/Denninger, a.a.O., E, Rn. 485 f.
- 43 Siehe hierzu Belz/Mussmann/Kahlert/Sander, a.a.O., § 34, Rn. 11.
- 44 Zum Begriff Anhaltspunkte siehe Pewestorf, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 1, Rn. 35.
- 45 Siehe hierzu Schmidt, a.a.O., Rn. 499.
- 46 Vgl. hierzu Roos/Lenz, a.a.O., § 18, Rn. 21; Schmidt, a.a.O., Rn. 499; Büttner/Schade/Scholze/Susel, a.a.O., S. 275.
- 47 Siehe hierzu Büttner/Schade/Scholze/Susel, a.a.O., S. 108.
- 48 <https://www.schwaebische.de/regional/baden-wuerttemberg/warum-messer-so-gefaehrlich-sind-3263087>, abger. am 12.2.2025.
- 49 Sog. „Ermessensreduktion auf Null“; vgl. dazu Kingreen/Poscher, a.a.O., § 10, Rn. 41.
- 50 Siehe hierzu Kingreen/Poscher, a.a.O., § 10, Rn. 35f.
- 51 Siehe hierzu Roos/Lenz, a.a.O., § 58, Rn. 2; Tegtmeyer/Vahle, a.a.O., § 58, Rn. 2 ff.; Büttner/Schade/Scholze/Susel, a.a.O., 2024, S. 343.
- 52 Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) über die Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 260 des Landesverwaltungsgesetzes.
- 53 Z.B. LPA 102 – 14.50/80.51.02 „Pfeffersprayerlass“.
- 54 Siehe hierzu Roos/Lenz, a.a.O., 63, Rn. 2; Tegtmeyer/Vahle, a.a.O., § 63, Rn. 1 ff.; Büttner/Schade/Scholze/Susel, a.a.O., 2024, S. 366.
- 55 Siehe hierzu Roos/Lenz, a.a.O., 63, Rn. 11.
- 56 LVwGPORÄndG v. 26.2.2021.
- 57 § 258 I S. 2 LVwG und § 257 III LVwG.
- 58 Vgl. BGH 2022, 2 StR 263/21, Rn. 18; BGH 2017, 4 StR 635/16, Rn. 7.
- 59 Siehe hierzu Roos/Lenz, a.a.O., § 63, Rn. 2.
- 60 Vgl. BGH 2015, 3 StR 84/15, Rn.7.
- 61 § 251 III LVwG.
- 62 Siehe hierzu Roos/Lenz, a.a.O., § 63, Rn. 2.
- 63 Pewestorf, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 11, Rn. 7.
- 64 LVwGPORÄndG v. 26.2.2021.
- 65 Distanz-Elektroimpulsgerät der Marke Taser Typ 7.
- 66 LT-Drs. SH 20/1809, S. 3 f.
- 67 § 2 III WaffG i.V.m. Anl. 2, Abs. 1 Nr. 1.3.6.
- 68 LT-Drs. SH 19/2118, S. 120; LT-Drs. SH 20/1809, S.3 f.



Messerangriffe – Die tödliche Gefahr

Von KHK a.D. Ralf Schmidt, Wiesbaden¹

Immer mehr Menschen in Deutschland sehen es offensichtlich als völlig legitim an, zur Durchsetzung ihrer kriminellen Interessen Polizisten anzugreifen, sie schwer zu verletzen oder zu töten – Tendenz: steigend. Die Statistiken zeigen einen rasanten Anstieg bei den Angriffen auf Polizeibeamte. Jedes (!) polizeiliche Einschreiten birgt potenziell die Gefahr einer Hochrisikosituation in sich. Wenn der Angreifer Messer oder andere gefährliche Werkzeuge einsetzt, kann es in Bruchteilen von Sekunden lebensgefährlich werden. Körperlich und mental unvorbereitet, kommt es in diesen Einsatzlagen oft zu lähmendem Entsetzen, purer Angst und Panikreaktionen. Unvorbereitet geraten Polizisten schnell in nicht mehr kontrollierbare Extremsituationen und erleben ihr persönliches „Waterloo“.

1 Wenn der Gegner auf „Kill“ schaltet

Messergewalt steht zurzeit im Fokus der medialen und gesellschaftlichen Diskussion. Neben einigen (sicherheits-)politischen und kriminalpräventiven Maßnahmen, gibt es hierzulande allerdings wenig empirische Forschung, die speziell den Einsatz von Messern als Tatmittel in den Blick nimmt. Fest steht: Oft werden Polizisten selbst aus nichtigsten Anlässen in Ausübung ihres Dienstes angegriffen. Die Zahl der Angriffe mit Messern und anderen

gefährlichen Gegenständen steigt. Hierzu gehören zum Beispiel: Schraubendreher, Teppichmesser, Brieföffner, Glasscherben, abgebrochene Gläser und Flaschen. Sie sind in polizeilichen Einsatzsituationen nicht immer sofort als Gefahr erkennbar und einsatzrelevante Distanzen werden häufig falsch eingeschätzt.² Jeder Polizeibeamte kann mit solchen Angriffen konfrontiert werden, ob er das will oder nicht. Der Angreifer wird danach nicht fragen.

Zur professionellen Vorbereitung gehört auch das Wissen um die Denk- und Verhaltensmuster von Gewalttätern: 12. Januar 2020, Münchener Hauptbahnhof, bei einer Personenkontrolle attackierte ein 23-jähriger Mann einen Polizisten feige und hinterhältig mit einem Messer. Der 30-jährige Polizist war mit einem brutal ausgeführten Messerstich im Schulter- und Nackenbereich verletzt worden. Die Attacke war so heftig, dass die Messerklinge abbrach und im Körper des Beamten stecken blieb. Nur durch eine Notoperation konnte der Polizist gerettet werden.

Herbert Reul, Innenminister im Land Nordrhein-Westfalen, zu den Entwicklungen:³ „Ich glaube, dass wir es mit einer Verrohung unserer Gesellschaft zu tun haben. Früher flogen maximal die Fäuste, heute wird gleich das Messer gezückt [...] Situationen eskalieren viel schneller“.

Sind die Hemmungen geringer geworden? Bernd Roggenwallner, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in einem Interview in einer überregionalen Boulevardzeitung:⁴ „Der verstärkte Einsatz von Messern als Waffe hat damit zu tun, dass die Hemmung, Aggressionen auszuleben, geringer geworden ist.“

2 Der vorläufige brutale Höhepunkt – Der tödliche Messerangriff auf Rouven Laur in Mannheim

Nicht nur für Polizisten bis heute unfassbar und an Brutalität und Hinterhältigkeit niederschmetternd. Die tödliche Messerattacke von Mannheim im Mai 2024. Knapp 40 Seiten umfasst die Anklageschrift, die der Generalbundesanwalt gegen den mutmaßlichen Täter vorlegte. Kernaussage ist nach Informationen des SWR:⁵ Der 25-jährige Sulaiman A aus dem südhessischen Heppenheim hat den Polizeibeamten Rouven Laur heimtückisch und aus niederen Beweggründen ermordet und die Ermordung von fünf anderen Menschen versucht haben. Die Tatwaffe des Messerstechers war ein Jagdmesser „Python“ mit einer 18 cm langen Klinge. Als „Backup-Waffe“ führte der Mann zusätzlich ein Klappmesser mit sich. Exemplarisch zeigt dieser Fall: Messerangreifer haben mit ihrem absoluten Vernichtungswillen und der Herrschaft über den Zeitpunkt der Attacke enorme Vorteile gegenüber dem plötzlich Angegriffenen.

3 Die Fakten

Die bundesdeutsche Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023⁶ gibt einen beunruhigenden Einblick in die gesellschaftlichen Realitäten in Zeiten von Terrorgefahr, brutaler Gewalt, Amoklagen und schwerer allgemeiner Kriminalität. Sozialpsychologen melden Radikalisierungen hin zur „Gewalt in Hochgeschwindigkeit“. Links- und Rechtsextreme, „Gewalttäter Sport“ und Mitglieder von kriminellen Banden radikalieren sich und sehen die Vertreter der staatlichen Strukturen grundsätzlich als Feind an. Alleine das islamistische Personenpotenzial wird auf 27.000 (!) Personen geschätzt. Hinterhalte und gezielte Inszenierungen von Krawallen gegen die Polizei sind keine Seltenheit mehr.

4 Die Kriminalität steigt deutlich an

Die Zahl der Straftaten ist im vergangenen Jahr um 5,5% auf fast 6 Millionen gestiegen.⁷ Die Gewaltkriminalität erreichte mit rund 214.099 den höchsten Stand seit 15 Jahren (plus 8,6%). Straftäter sind zu 41% Nichtdeutsche (bei 923.269 aller Tatverdächtigen). Von 190.605 Gewalttätern sind 79.088 Nichtdeutsche – ein Plus von 14,5%. 25.732 Flüchtlinge begingen Gewaltdelikte, auch hier ein Anstieg von 20,3%. Die Zahlen bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen stiegen um 6,8% auf 154.541 Fälle. Ein deutlicher Zuwachs auch bei den Raubdelikten. Sie stiegen um 17% auf 45.000 Fälle.

5 Besonders besorgniserregend: Messerattacken

Bei aller auch kriminologisch berechtigten Kritik, die Taten häufen sich: August 2024. Während die üblichen „Experten“ darüber diskutieren, ob es ein Amoklauf oder eine Terrorattacke war, kämpfen

mehrere schwerverletzte Menschen um das Überleben – ihnen ist die „kriminologische Einordnung“ der hinterhältigen Tat völlig egal. Bei einer brutalen Messerattacke in Solingen, waren beim „Fest der Vielfalt“, im August 2024, drei Menschen bestialisch ermordet worden. Der Täter konnte im Chaos der Tat zunächst flüchten und stellte sich danach selbst. Die Zahl der Messerangriffe ist im vergangenen Jahr auf einen Höchstwert gestiegen: 13.844 Körperverletzungen und Raubdelikte mit Messern wurden in Deutschland registriert – 1.500 Fälle mehr als im Vorjahr. Für das erste Halbjahr 2024 meldet alleine die Bundespolizei 430 Messerangriffe.

Den Medienkommentaren zufolge sind junge Männer aus Syrien, Afghanistan und dem Maghreb – gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung – weit überdurchschnittlich „an Gewalttaten, an Mord, Totschlag und Raub beteiligt“. Im Rahmen der Vorstellung der PKS 2023 wurde bestätigt:⁸ „Die Zahlen bei Gewalt und Diebstahl steigen durch das aktuelle Migrationsgeschehen und die umfangreiche Zuwanderung Geflüchteter“. Die deutsche Hauptstadt meldet in Sachen Messergewalt: Im vergangenen halben Jahr wurden so viele Stichverletzungen in der Berliner Charité behandelt wie sonst in einem Jahr. Mediziner beobachten dabei einen Anstieg der Brutalität. Es gebe mehrfache und tiefere Stichverletzungen, teilweise würden dabei lange Messer verwendet. Nahezu absurd: Potenzielle Messerstecher können zum Beispiel in Berlin-Neukölln im „Spätkauf“, neben Alkohol und Zigaretten, auch Macheten (60 Euro) und gefährliche Springmesser (39 Euro) kaufen.

6 Hollywood lässt grüßen

Bei der taktischen und rechtlichen Einordnung von Messerangriffen üben sogenannte „Hollywood Actionfilme“ einen besonders negativen Einfluss aus. Der „Hollywoodfaktor“ beschreibt als Begriff die Wahrnehmung der Wirklichkeit unter dem Einfluss der Dauerberieselung durch ausschließlich auf Effekt abzielende Hollywoodfilme und Krimi Serien. Fiktion und Realität können dann leicht zu einer Meinung verschmelzen, mit der reale polizeiliche Einsatzlagen nichts zu tun haben. Bedauerlicherweise beeinflusst das in der Folge die öffentliche Berichterstattung nach polizeilichen Einsätzen.

Filmisch hervorragend inszenierte Sequenzen, in denen laut Drehbuch „der Gute“ – völlig cool – den bösen Messerangreifer mitleidig anlächelt und mit wenigen Handgriffen souverän außer Gefecht setzt: Alle Polizeibeamten haben das entsprechende Training und müssen das lässig hinbekommen, so die weitverbreitete Meinung. Stich- oder Schnittwunden können allerdings in Sekunden zu massivem Blutverlust und zum Tod führen. Obwohl wesentlich mehr Menschen durch Messer zu Tode kommen, als durch Schusswaffen, wird hier deutlich, dass das Messer in seiner Gefährlichkeit als Tatmittel immer wieder falsch eingeordnet wird – als Tatmittel wird es häufig verniedlicht.



Messer als Tatwaffe.



Eine moderne und an die Herausforderungen angepasste Ausrüstung der Polizei.

7 Filmeffekt: Die Superzeitlupe

Seit den 1970er-Jahren, als die Superzeitlupe als effektsteigerndes Mittel im Film erfunden wurde, ließen sich die Trickspezialisten etwas einfallen. Schwere Treffer darstellend, spritzte viel „Blut“ bei den Sequenzen und erweckte beim Zuschauer einen überzeugenden Eindruck der Realität. Davon beeinflusst erweckt dies den allgemeinen Eindruck, dass bei einem Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte, wegen der großen Blutflecken in Film und Fernsehen, immer sofort erkennbar sein muss, dass der Angreifer schwer getroffen und damit angriffsunfähig ist. Weitere Schussabgaben wären dann in der realen Welt nicht zulässig. Es wird erwartet, dass jeder Polizeibeamte das sofort erkennt, bewertet und die Entscheidung trifft nicht mehr zu schießen. Der Blutaustritt in der Realität ist aber oft viel geringer als in Film und Fernsehen reißerisch dargestellt. Insbesondere bei mehrlagiger Oberbekleidung ist Blutaustritt zunächst praktisch nicht wahrnehmbar.

8 Ein Schuss – Lage gelöst?

Die Polizei soll im Idealfall, wenn überhaupt, immer nur einen Schuss benötigen, um das Gegenüber zu stoppen. Werden aber weder Teile des zentralen Nervensystems noch der knöchernen Bewegungsapparat getroffen, ist eine unmittelbare Reaktion nach Schusserhalt meist nicht zu erwarten. Die sog. „Einschusstheorie“ besagt sinngemäß, dass mit einem einzigen Schuss die gewünschte Wirkung erzielt werden muss. Denn der „Polizeidarsteller“ in Film und Fernsehen ist selbstverständlich auch ein perfekter Schütze. Die schnell sich bewegende, Messer führende Hand des bösen Angreifers wird mit dem ersten Schuss sicher getroffen – Fehlschüsse schaden nur der Reputation des Filmhelden. „Ein Schuss hätte doch genügt“, solche und ähnliche Überschriften in den Tageszeitungen führen dann beim vermeintlich gut informierten Leser zu Kopfschütteln und Vorverurteilung.

In einer tatsächlichen Bedrohungssituation hat der Angegriffene aber kaum die Zeit und die Möglichkeit, nach jeder Schussabgabe die Trefferlage exakt zu überprüfen. Grundsätzlich herrscht hinter einem Geschoss beim Eindringen in den Körper zunächst ein Unterdruck beziehungsweise durch die entstehende temporäre Wundhöhle ein Vakuum, so dass durch die hieraus resultierende Sogwirkung zunächst Blut eher dem Geschoss folgend nachgezogen wird, als dass es sofort nach außen treten kann.

Die Wahrnehmungs- und Entscheidungsfindungsfähigkeit eines Menschen kommt bei diesen hochdynamischen Einsatzsituationen schnell an ihre Grenzen. Eine Stellungnahme des NRW-Innenministeriums aus dem Sommer 2022: „Schusswaffen dürften gegen Menschen nur eingesetzt werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren und [...] andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet wurden oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen [...] geschossen werde [...] dann so lange bis eine erkennbare Wirkung eintritt und die Angriffsbewegung unterbrochen wird. Das kann auch mehrere Treffer erfordern.“ Ob ein Schusswaffengebrauch gerechtfertigt war, ist darüber hinaus immer im Einzelfall (!) und je nach exakter Kampflage (standen andere Mittel wie etwa ein „Taser“ zur Verfügung?) zu prüfen.

9 „Mann-Stopp-Wirkung“

Nach wie vor hält sich bei Laien hartnäckig die Vorstellung, dass man aus Handfeuerwaffen Projektile verfeuern kann, die beim Auftreffen einen Angreifer sofort und allein aufgrund

der mechanischen Wirkung aufhalten können. Dieses auch als „Aufhaltekraft“, „Stopping Power“ oder gar „Rückschleuderwirkung“ bezeichnetes Phänomen wird ebenfalls durch übertriebene filmische Darstellungen eindrucksvoll „belegt“. Es ist daher grundfalsch der heutigen Polizeimunition Wunderdinge anzudichten. Es gibt keine messbare und damit vorhersagbare Größe die mit „Mann-Stopp-Wirkung“ zu bezeichnen wäre.

Bei einem polizeilichen Schusswaffengebrauch wird immer wieder auch die Klingenslänge eines Tatmessers thematisiert und bagatellisiert. Dabei reichen geringste Klingenslängen aus, um schwerste und tödliche Verletzungen hervorzurufen. Selbst in der Hand eines ungeübten Kämpfers, kann eine Messerattacke in Sekunden die Kräfteverhältnisse am Einsatzort völlig umkehren. Ein häufig in solchen Lagen geforderter Rückzug oder ein Ausweichen der Polizei, würde immer auch ein erhöhtes Risiko für alle anderen am Ort Zurückbleibenden bedeuten. Der Täter könnte sich dabei zusätzlich animiert fühlen Menschen anzugreifen und in einen nicht mehr zu kontrollierenden Blutausch verfallen. „Die psychophysischen Wechselbeziehungen erstrecken sich nicht allein auf die Aktivierung von Bewusstseinszuständen [...] Es sind tranceartige Zustände“.⁹

10 Kritischer Blutverlust in Sekunden

Bei einer rein körperlichen Abwehr eines Messerangriffes liegt das Verletzungsrisiko bei nahezu 100%. Werden dabei der Hals oder die großen blutführenden Gefäße im Beckenbereich verletzt wird es in Sekunden lebensgefährlich. Selbst ein Schusswaffengebrauch ist keine Garantie dafür, dass ein Angriff sicher und sofort gestoppt wird. Dem Angreifer das Messer aus der Hand zu schießen – das funktioniert nur im Actionfilm. Bei der hohen Dynamik dieser Lagen, ist es nahezu Zufall Arme oder Beine sicher zu treffen. Und es reicht nicht aus, die Extremitäten nur zu treffen. Ohne Zerstörung von Knochen oder Gelenken, bleiben die Schüsse unter Umständen nahezu wirkungslos. Eine Bewegungs- und Handlungsfähigkeit ist annähernd vollständig vorhanden. Ein beabsichtigter Knochentreffer in die Extremitäten eines aggressiven Angreifers ist schießtechnisch eher als Glückstreffer zu werten. Außer im absoluten Nahbereich, basiert eine solche gezielte Trefferleistung auf Wunschenken.

Oft wird bei der Berichterstattung dieser tragischen Einsätze nicht berücksichtigt, dass nicht jeder Getroffene, selbst bei letztlich tödlichen Treffern im Torso Bereich (bei Lungen- und Herztreffern), sofort aufgibt. Gerichtsmedizinische Untersuchungen haben ergeben, dass selbst bei einem Herz- oder Kopftreffer durch Faustfeuerwaffenmunition, noch bis zu 15 Sekunden eine umfassende Handlungsfähigkeit bestehen bleiben kann („The dead man’s five seconds“). Zusätzlich können Alkohol, psychische Störungen oder Krankheiten, akute „psychosoziale“ Krisen oder Substanzmittelmissbrauch beim Angreifer zu einer veränderten Bewusstseinslage, Schmerzunempfindlichkeit, Entwicklung unerwarteter Kräfte, irrationalen Verhaltensweisen, aggressiven Impulsen und intensiven emotionalen Reaktionen führen. Bei allem Verständnis für eventuelle prekäre Lebensumstände eines Angreifers bleibt die Antwort auf eine ernsthafte Messerattacke ohne Rückzugsmöglichkeit: Einsatz der Schusswaffe. Selbst hierbei verbleibt ein hohes Risiko verletzt zu werden. Nur im absoluten Notfall – für die „Rücken zur Wand“ Situation – kommen körperliche Aktionen überhaupt in Frage. Dabei muss dann ein Zeitfenster erkämpft werden, die Dienstwaffe einzusetzen. Doch schon weit im Vorfeld ist es nötig im Einsatz hellwach zu sein.

11 Frühzeitiges Erkennen eines Angriffes kann Leben retten

Gewalttaten erfolgen selten urplötzlich und gänzlich unerwartet. Im besten Fall ist eine Vielzahl von Vorboten erkennbar. Gewalttätiges Vorverhalten (gerade erst stattgefundene Gewalt), Körpersprache und Körperhaltung – wie etwa die Arm- und Beinstellung, oder das Verringern der Distanz, um eine günstigere Angriffsposition zu schaffen – sind Indikatoren und Vorboten eines Angriffes. Begegnungen mit gewaltbereiten Personen sind keineswegs nur einfache Interaktionen, sondern sehr oft Machtspiele. Eine Möglichkeit für deeskalierendes Einschreitverhalten zeigt die sog. „TIT-FOR-TAT“-Strategie auf, die „Strategie der bedingten Freundlichkeit“: Ich bin freundlich, geht der andere auf Konfrontation, zeige ich ihm sofort seine Grenzen auf. Lenkt der andere ein, kehre ich zur freundlichen Grundhaltung zurück.¹⁰

Die beschriebene Strategie umzusetzen bedingt, dass die mentale Einstellung, die Bereitschaft im Notfall auch Gewalt einzusetzen, zumindest auf Augenhöhe des Gegenübers sein muss. Die „Antennen“ eines erfahrenen Gewalttäters erkennen das und er kann schnell einschätzen wie stabil der Verteidigungswille ist. Binnen Sekunden wird er die Chancen in einer Auseinandersetzung abwägen und eine Erfolgsprognose erstellen. Im schlechtesten Fall hat der Angreifer eine um Einiges höhere Motivation zu kämpfen, denn er sieht den bewaffneten Polizisten als Gegner, den es etwa bei einer bevorstehenden Festnahme mit allen Mitteln zu bekämpfen gilt. Den Einsatz brutaler und tödlicher Gewalt inklusive.

12 Grenzen der Wahrnehmung

Viele im Einsatz Verletzte wähten sich in einer sicheren, akzeptablen und kooperativen Situation. Um das zu verhindern muss eine Szenerie visuell durchmustert und möglichst schnell, die für die Aufgabenbewältigung wahrnehmbaren Reize entdeckt und wichtige von unwichtigen Informationen getrennt werden.¹¹ Der Begriff der „Inattentional Blindness“¹² beschreibt das Phänomen, dass Objekte selbst in der näheren Umgebung nur dann bewusst wahrgenommen werden, wenn die betreffende Person ihre ganze Aufmerksamkeit auf sie richtet. Welche Handlungen in einer kompromisslos körperlich ausgetragenen Konfrontation tatsächlich bewusstseinspflichtig sind, d.h. das Ergebnis eines gewollten und durchdachten Vorganges sind, ist weitgehend unerforscht. Viele Menschen haben eine Begabung, die man kaum trainieren kann. Sie resultiert u.a. aus den biographischen Lebenserfahrungen. Allgemein wird sie als Bauchgefühl oder Intuition bezeichnet. In lebensbedrohlichen Situationen vertraut man oft seinen Instinkten. Man erkennt Gefahrensignale in Momenten, in denen andere Menschen noch völlig arglos sind.¹³

13 Polizeiliche Verhaltenserkennung

Als theoretische Grundlage der Früherkennung von Angriffen gegen Polizeibeamte dienen unter anderem die Untersuchungen der Gehirnforscher Wolf Singer und William S. Condon (Mikrorhythmen), der Psychologen John Gottman (Gottmans Paper 2002-Regressionsanalyse), Paul Ekman und Wallace Friesen (Gesichtsausdrucksanalyse 1976 – Kodierungsschema FACS), Haggard und Isaacs (1966) sowie Prof. Dietmar Schmidtbleicher. Es handelt sich dabei um die zielgerichtete Beobachtung und Analyse von „gezeigtem Verhalten“, anschließender Bewertung

und schließlich der eigenen Reaktionen. Ein ähnliches Verfahren („BOA“ – Behavioral Observation Analysis) wird aktuell weltweit zur Erkennung von terroristischen Attentätern im Bereich von Bahnhöfen und Flughäfen genutzt. In der Entwicklung der Verhaltenserkennung, in Zusammenarbeit mit Polizeibehörden und Wissenschaftlern fiel auf, dass zum Beispiel Personenschützer und erfahrene Milieufahrer scheinbar eine besondere Fähigkeit, eine Art „Siebten Sinn“, bei der Erkennung von Menschen mit kriminellen Absichten haben. Durch weiterführende Forschung wurden diese Verhaltensweisen genauer untersucht.¹⁴ Sog. Adaptoren (unbewusste Verhaltensweisen, die der Abfuhr von Erregung dienen und Emotionen ausdrücken) sind ein wesentliches Element zur Erkennung von Verhaltenstendenzen und emotionalen Zuständen. Weitere Offensichtlichkeiten stellen die konkreten beobachtbaren Verhaltensweisen dar. Etwa häufiges „sich-Umschauen“ oder „auf-die-Uhr-schauen“, ständige unmotiviert Richtungsänderungen oder ein wiederholendes Betasten einer versteckten Waffe.

14 Das Gefahrenradar

Vorzeichen eskalierender Gewalt können sehr plakativ und laut, aber auch äußerst subtil und leise sein. Nur bei entsprechender spezifischer Aufmerksamkeit im Einsatz sind sie zu erkennen. Bei der Entwicklung eines Gefahrenradars geht es darum potenziell gefährliche Situationen frühzeitig sicher zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten. So sind etwa die Beobachtung der Hände des Gegenübers, Distanzunterschreitungen und Positionen der Akteure wesentliche Elemente der Trainings.

Dem Einschreiten im Team kommt eine besondere Bedeutung zu. Wie bei den körperlichen Aktionen, ist es in der Einsatzkommunikation von elementarer Bedeutung, dass interaktiv trainiert wird. Im Sinne von: Wer spricht (was!), wer sichert ab und wer hält Rückzugswegen frei, muss dabei eine klare Rollenverteilung stattfinden. Erkenntnisse aus den Sportwissenschaften zeigen, dass erst durch intensives Training bis zur Belastungsgrenze und in engen Grenzen darüber hinaus, es zu einer positiven Verschiebung der maximal möglichen körperlichen Reserven (sog. autonom geschützte Reserven) kommt. Das spezielle Design des interaktiven Trainings ermöglicht diese, normalerweise nur unter Lebensgefahr abrufbaren, Potenziale zu entwickeln. Die Anzahl der Eingriffstechniken sind auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt. Trainiert wird dynamisch-interaktiv in Szenarien und mit Körperschutzausstattungen. Den Trainierenden werden so nahezu sekundlich neue eigenständige Entscheidungen abverlangt. Das Trainerteam übernimmt die Verantwortung dafür, dass unabhängig von Alter, Geschlecht oder bereits vorhandener Kampfsportenerfahrung niemand über- oder unterfordert wird. Das definieren und kennzeichnen der Trainingsbereiche und die Verteilung der detailliert beschriebenen Aufgaben im Trainerteam garantieren ein sicheres und verletzungsarmes repräsentatives (realistisches) Training. Ein gefährliches und unkalkulierbares Risiko für Trainingsteilnehmer ist ausgeschlossen. Eines der wichtigsten Trainingsziele ist die Steigerung des Selbstvertrauens der Teilnehmer. Das Ziel ist es im Team, den Gegner so schnell wie möglich zu überwinden und die Kampfsituation sicher zu kontrollieren. Das sportliche Mindset spielt dabei keine Rolle! Überleben ist kein Zufall!

Reale Einsatzsituationen lassen sich nicht beliebig wiederholen. Sie sind oft gefährlich und können erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es gibt einsatztaktische, gesetzliche, moralische, ethische und psychologische Einflussgrößen. Damit umzugehen, unterscheidet das interaktive Einsatztraining von Kampfsport und Selbstverteidigung.

15 Fazit

Der polizeiliche Schusswaffengebrauch gegen Menschen ist die einschneidendste und gravierendste Eingriffsmaßnahme. Erfreulicherweise geben die meisten Angreifer bereits bei der Androhung des Schusswaffengebrauchs auf. Der Einsatz der Waffe ist daher glücklicherweise ein vergleichbar seltenes Vorkommnis. Einige Angreifer kämpfen jedoch trotz schwerer Verwundung entschlossen und bis zum Ende weiter. Schussabgaben in Deutschland werden, trotz der unumkehrbaren drastischen Konsequenzen für alle Beteiligten, nur wenig wissenschaftlich erforscht. Fundierte (!) wissenschaftliche Erkenntnisse, Einschätzungen und Theorien sind wichtig und dienen der Einordnung von Ereignissen und der polizeilichen Praxisfortentwicklung. Gibt es dabei Missstände, dann müssen diese exakt benannt und behoben werden. Nach diesen, für alle Beteiligten tragischen Einsätzen, wird häufig der Kontrast zwischen Wissenschaft und Praxis medial extrem einseitig inszeniert. Die Tatsache, dass die Hoheit über die Herausgabe von Informationen zunächst und ausschließlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft liegt, verstärkt zusätzlich den Eindruck, die Polizei wolle etwas vertuschen. Immer wieder werden Zweifel an korrekten Ermittlungen formuliert und unabhängige Untersuchungen

gefordert. Die Berichterstattung vermittelt dann den Eindruck, dass die Behörden schlecht arbeiten. Eine oft zelebrierte Methode ist es, die ernsthaften Bemühungen der zuständigen Staatsanwaltschaft den Sachverhalt professionell aufzuklären in der Öffentlichkeit in Frage zu stellen. Immer wieder wird eine „Nähe“ oder „illegale Kumpanei“ mit der Polizei in den Raum gestellt. Es entbehrt jedoch jeglicher Lebenserfahrung zu denken, dass ein Staatsanwalt seine berufliche Karriere riskiert, um Polizisten, die er persönlich gar nicht kennt, zu schützen. Dagegen steht fest, dass für die betroffenen Beamten und ihre Familien diese dramatischen Einsätze immer eine schwere psychische Belastung bedeuten. Post-traumatische schwere Erkrankungen und Dienstunfähigkeit sind dabei keine Seltenheit. Bei der hektischen Berichterstattung nach tragischen Ereignissen wird das häufig vergessen. Bei allem Verständnis für eine notwendige und kritische Auseinandersetzung nach diesen dramatischen Polizeieinsätzen verbietet sich eine Vorverurteilung der Beteiligten. Und: wir leben in Deutschland nach wie vor in einem der sichersten und demokratischsten Länder der Welt. Und dies dank einer gut funktionierenden und das Grundgesetz achtenden sowie verteidigenden Polizei.

Bildrechte: Kay Herschelmann / Autor.

Anmerkungen

- 1 Der Autor war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2024 Einsatztrainer, Ausbilder für operative Einheiten und Schießausbilder für Spezialeinheiten an der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in Wiesbaden (HöMS).
- 2 Ralf Schmidt, 2017, Das Phänomen Zweikampf.
- 3 ZDF am 12.05.2024 u.a.
- 4 BILD am 15.01.2020.
- 5 SWR Aktuell am 11.02.2025.
- 6 BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 (Stand: März 2024).

- 7 BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 (Stand: März 2024).
- 8 BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 (Stand: März 2024).
- 9 P. Clarkson, 1999, Transaktionsanalytische Psychotherapie.
- 10 Uwe Füllgrabe, Psychologie der Eigensicherung, 10. Auflage 2023 (ursprünglich Robert Axelrod in: Die Evolution der Kooperation).
- 11 Hans Peter Schmalzl, 2008, Einsatzkompetenz.
- 12 Wörtlich übersetzt = Aufmerksamkeitsblindheit, 1907 erstmalig wissenschaftlich erwähnt.
- 13 Ben Sherwood, Wer überlebt? („Warum manche Menschen in Grenzsituationen überleben, andere nicht“).
- 14 Uwe Füllgrabe, 2023, a.a.O.

REZENSION

Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar. 72. Auflage 2025



Der Kommentar zum Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen von Dr. Thomas Fischer dürfte jedem Juristen, Polizei- und Verwaltungsbeamten ein Begriff sein. Der von Otto Schwarz begründete und Eduard Dreher sowie Herbert Tröndle fortgeführte Handkommentar gehört zu den unverzichtbaren Standardwerken in Praxis und Studium. Die jährliche Neuauflage sorgt für eine besondere Aktualität.

Thomas Fischer, der das Werk seit der 50. Auflage herausgibt, ist Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg. Er äußert sich regelmäßig zu besonderen strafrechtlichen Fragen. Nach 25 Jahren endet mit der vorliegenden Auflage nun seine Alleinbearbeitung und mit den Richtern am Bundesgerichtshof Dr. Stephan Anstötz und Dr. Hans-Joachim Lutz treten weitere Bearbeiter hinzu. Dem Vorwort von Thomas Fischer folgend soll damit zugleich ein Übergang eingeleitet werden.

Inhaltlich überzeugt der praxisgerechte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar nach wie vor auf ganzer Linie. Durch seine ausgezeichnete Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Lehrmeinungen, verliert sich aber nicht in

verzichtbaren Einzelfragen. Den Kommentierungen sind der Normtext, eine Übersicht sowie Hinweise auf das einschlägige Schrifttum vorangestellt, so dass sich der Leser schnell und unkompliziert zurechtfinden kann und eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglicht wird. Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die Ausgewogenheit und Objektivität der Kommentierung. Die Autoren legen den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung, vernachlässigen jedoch keineswegs das Schrifttum. Die 72. Auflage erscheint mit Stand vom 1. November 2024. Der ausgewiesene Schwerpunkt der Neuauflage liegt, neben der Aktualisierung der Gesetzesnormen, erneut auf der Implementierung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur. Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist der Kommentar für alle am Strafverfahren Beteiligten eine wichtige Grundlage und ohne Einschränkungen zu empfehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	Thomas Fischer
Autoren:	Thomas Fischer, Stephan Anstötz, Hans-Joachim Lutz
Titel:	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen
Auflage:	72. Auflage 2025
Format:	2793 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover
Preis:	115,00 Euro
ISBN:	978-3-406-82044-1
Verlag:	C.H. Beck oHG



„Auf Messers Schneide“ – Von Strafanträgen und anderen gefährlichen Werkzeugen

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Daniel Patrzyk,
Schleswig/Hamburg¹



1 Einleitung

„Ich stelle Strafantrag bezüglich aller in Betracht kommender Delikte“. Solche oder ähnliche Formulierungen finden sich wohl in unzähligen Ermittlungsakten. Doch im Sommer

2024 hat der Gesetzgeber mit § 158 Abs. 2 StPO die zentrale Norm bezüglich Strafanträgen grundlegend geändert.² War bisher ein Strafantrag schriftlich anzubringen, soll nun lediglich „die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein“. Da Polizeibeamte in der Bundesrepublik Deutschland wohl täglich tausendfach mit Strafanträgen umzugehen haben, soll in diesem Beitrag erhellt werden, welchen Anforderungen nun die wirksame Stellung eines solchen unterliegen dürfte. Hierbei werden ferner zahlreiche weitere Begriffe, etwa derjenige der Strafanzeige sowie relative und absolute Antragsdelikte, erläutert, deren Kenntnis für das Verständnis der Problembereiche unerlässlich ist.

Des Weiteren soll das Leitthema – „Messergewalt“ – der aktuellen Ausgabe zum Anlass genommen werden, auf die diesbezügliche höchstrichterliche Rechtsprechung einzugehen. So werden von der Verwendung und dem Führen gefährlicher Werkzeuge zahlreiche Bereiche beeinflusst. Zum einen natürlich die Frage des bedingten Tötungsvorsatzes. Hierzu hat der Bundesgerichtshof (BGH) in jüngerer Zeit eine deutlich „großzügigere“ Linie vertreten. So gehört die „Hemmschwellentheorie“, nach welcher angeblich der (Eventual-)Vorsatz bezüglich der Tötung eines Menschen einer kritischeren Prüfung zu unterziehen ist als der entsprechende Vorsatz in anderen Deliktsfeldern, der Vergangenheit an.³ Zum anderen aber auch etwa das Vorliegen eines Diebstahls mit Waffen i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder der Einsatz eines Werkzeugs im Rahmen der Notwehr i.S.d. § 32 StGB. Insofern soll dem geneigten Leser die unkomplizierte Möglichkeit verschafft werden, seine Rechtsansichten mit den aktuellen Entscheidungen abgleichen zu können.

2 Der Strafantrag

Was ist eigentlich ein Strafantrag? Sich über diese Frage kurz Gedanken zu machen, ist für dessen sichere Handhabung in der Praxis von grundlegender Bedeutung. Im Gesetz findet sich

hierzu keine Definition. Der Strafantrag wird üblicherweise als an ein Strafverfolgungsorgan gerichtetes förmliches Verlangen verstanden, eine bestimmte Straftat zu verfolgen.⁴ Hierin unterscheidet er sich insbesondere von der Strafanzeige. Diese dient lediglich dazu, den Ermittlungsbehörden einen Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen, der, soweit er zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine begangene Straftat enthält, deren Pflicht zur Sachverhaltserforschung (sog. Untersuchungsgrundsatz, § 152 Abs. 2 StPO) auslöst.⁵ Nun kann ein solches Verfolgungsverlangen freilich hinsichtlich jeder Straftat geäußert werden. Maßgebliche Bedeutung kommt dem jedoch nur bei den sogenannten Antragsdelikten⁶ zu. Unterschieden wird dabei in der Regel zwischen absoluten und relativen Antragsdelikten⁷.

Bei absoluten Antragsdelikten ist eine Strafverfolgung überhaupt nur möglich, wenn ein Strafantrag vorliegt. Das ist beispielsweise beim Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 2 StGB), der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§§ 201, 205 StGB) und der unerlaubten Verbreitung oder Zurschaustellung von Bildnissen (§ 33 KunstUrhG) der Fall. Bei den absoluten Antragsdelikten soll auch der Staatsanwalt grundsätzlich nicht tätig werden, solange kein Strafantrag vorliegt⁸.

Bei relativen bzw. bedingten Antragsdelikten erfordert deren Verfolgung einen Strafantrag nur in bestimmten Sachverhaltsvarianten oder kann ein fehlender Strafantrag durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung⁹ durch die Staatsanwaltschaft kompensiert werden. So ist für die Verfolgung der schlichten Beleidigung (§§ 185-189, 194 StGB) oder des Diebstahls (§§ 242 ff. StGB) und der Unterschlagung (§ 246 StGB) im sog. Nahbereich (§ 247 StGB) ein Strafantrag nötig. Hingegen erfordern die Verfolgung der Beleidigung bestimmter, besonders geschützter Gruppen bei einer Versammlung (§ 194 Abs. 1 Satz 2 StGB) oder von Diebstahl außerhalb des Nahbereichs keinen Strafantrag. Der Diebstahl geringwertiger Sachen¹⁰ (§ 248a StGB) wiederum kann auch ohne Strafantrag verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dasselbe gilt sowohl für die vorsätzliche als auch die fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB). Weitere Beispiele für derartige relative Antragsdelikte sind die Verletzung von Urheberrechten (§§ 106, 109 UrhG) oder die strafbare Kennzeichenverletzung (§ 143 Abs. 1 MarkenG). Diese Delikte werden im Falle gewerbsmäßiger Begehungsweise (§ 108a UrhG, § 143 Abs. 3 MarkenG) wiederum zu Officialdelikten und von Amts wegen verfolgt.

►►► „Auf Messers Schneide“ – Von Strafanträgen und anderen gefährlichen Werkzeugen

An dieser Aufschlüsselung wird deutlich: Der Strafantrag ist im deutschen Strafrecht eine Ausnahmeerscheinung. Dem Antragsberechtigten – der häufig zugleich der durch die Tat Verletzte sein wird (§ 77 Abs. 1 StGB) – wird bei Delikten, die im Wesentlichen seine Interessensphäre betreffen, die Entscheidung zugemutet, die Strafverfolgung aktiv zu verlangen oder die Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter ohne strafrechtliche Reaktion hinzunehmen.¹¹ Der Untersuchungsgrundsatz wird insoweit zugunsten der Privatautonomie eingeschränkt.¹²

Seiner Rechtsnatur nach wird der Strafantrag üblicherweise als Verfahrens- oder Prozessvoraussetzung bezeichnet¹³. Er ist damit für das gesamte Verfahren, vom Ermittlungsverfahren bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss, von entscheidender Bedeutung. Aus seiner Eigenschaft als Prozessvoraussetzung folgt, dass sein Vorliegen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist. Immer wieder kommt es vor, dass erst in der Revisionsinstanz festgestellt wird, dass für die Verfolgung eines Delikts ein wirksamer Strafantrag fehlt, insbesondere weil er nicht formgerecht angebracht worden ist. Ein Nachholen des Antrags wird dann in aller Regel schon wegen der bereits abgelaufenen Antragsfrist von drei Monaten ab Kenntniserlangung von Tat und Täter¹⁴ nicht mehr möglich sein. Unabhängig von einer Rüge des Angeklagten stellt in einem solchen Fall das Revisionsgericht das Verfahren betreffend die Verfolgung des Antragsdelikts mit einem Beschluss gemäß § 206a StPO ein¹⁵. Die Probleme dabei sind ganz grundsätzlich: Nicht nur ist eine Person zu Unrecht mit einem Strafverfahren belastet worden. Auch die Arbeit der Polizei und Justiz war dann insoweit umsonst.

Normative Bezugspunkte für den Strafantrag finden sich sowohl im materiellen Strafrecht (§§ 77 ff. StGB) als auch im Prozessrecht (§ 158 StPO). Das materielle Recht regelt insbesondere die Antragsberechtigung und Antragsfrist für den Strafantrag. Hierauf wird im Folgenden ebenfalls eingegangen werden. Den Schwerpunkt des Beitrags bildet indes die notwendige Form der Strafantragstellung, die in § 158 Abs. 2 StPO geregelt ist.

2.1 Rechtslage bis zum 16. Juli 2024

Nach der bis zum 16. Juli 2024 geltenden Rechtslage verlangte § 158 Abs. 2 StPO für die Anbringung bei der Polizei¹⁶ die schriftliche Antragstellung. Dafür war grundsätzlich eine Unterschrift des Antragstellers erforderlich.¹⁷ Die schriftliche Antragstellung war jedoch nicht Selbstzweck, sondern sollte dafür sorgen, dass die Identität des Antragstellers und die Ernsthaftigkeit des Willens zur Strafverfolgung (Verfolgungswille) eindeutig erkennbar und gewährleistet waren.¹⁸ Ein Nebeneffekt dieser Formstrenge war, dass die Ermittlungsbehörden vor einer allzu eiligen Inanspruchnahme geschützt waren, indem durch die Formstrenge für die Antragstellung eine gewisse Hürde gesetzt wurde.

Da die Feststellung von Identität und Verfolgungswille aber nicht zwingend eine eigenhändige Unterschrift des Antragstellers erfordert¹⁹, ließ die Rechtsprechung verschiedene Ausnahmen vom Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift zu. Diese Ausnahmen betrafen als Papierdokument angebrachte Anträge, wenn aus dem Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich war, von wem die Erklärung herrührte, und feststand, dass es sich nicht nur um einen Entwurf handelte, sondern es mit Wissen und Wollen der zuständigen Stelle zugeleitet worden war²⁰. Das sollte beispielsweise der Fall sein, wenn ein vom Antragsteller unterschriebenes Vernehmungsprotokoll vorlag, sofern dadurch der Verfolgungswille unmissverständlich und schriftlich zum Ausdruck gebracht wurde.²¹ Ließ sich einem Vernehmungsprotokoll allerdings kein

unmissverständlicher Verfolgungswille entnehmen, z.B. weil sich ein Zeuge zu den Vorfällen lediglich äußerte, nicht aber einen Verfolgungswillen zum Ausdruck brachte, genügte dies den Anforderungen nicht.²²

Auch die Videovernehmung eines Zeugen, über die im Anschluss ein Vermerk gefertigt wurde, die sodann verschriftet wurde und deren Transkript mit dem Namen der Person abschloss, die die Verschriftung gefertigt hatte, sollte ausreichen.²³ Unklar blieb in dieser Entscheidung allerdings, ob der BGH das Vorliegen dieses Vermerks und Transkripts für sich bereits genügen ließ. So erwähnte er zusätzlich die spätere Verlesung des im Transkript enthaltenen Strafantrags in der Hauptverhandlung und in Anwesenheit des Geschädigten, der die Angaben bestätigte. Wäre die erforderliche Form auch ohne Verlesung in der Hauptverhandlung gewahrt gewesen, erscheint unklar, weshalb sich der BGH veranlasst sah, diesen Teil des Verfahrensgeschehens in seine Entscheidung aufzunehmen. Sollte das Verlesen in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Geschädigten für eine formgerechte Antragstellung aus Sicht des BGH hingegen erforderlich gewesen sein, ist fraglich, welche fehlende Anforderung der BGH dadurch kompensiert sehen wollte. Es schienen nämlich schon aufgrund des Transkripts weder die Identität des Antragstellers noch der Verfolgungswille zweifelhaft. Sollte die Verlesung und Bestätigung für eine derartige „Heilung“ eines zunächst formunwirksamen Strafantrags ausreichend gewesen sein, bliebe unklar, warum eine solche Heilung in anderen Konstellationen anscheinend nicht möglich war.

So etwa in den folgenden Beispielen: Als für die Erfüllung der Schriftform nicht ausreichend beurteilte der BGH eine von einem Polizeibeamten aufgenommene Strafanzeige, in der sich zwar der Vermerk „*Ich stelle Strafantrag*“ befand, nicht jedoch die Unterschrift des Antragstellers.²⁴ Ebenso die Strafanzeige einer Privatperson, aus der zwar ein hinreichendes Strafverfolgungsverlangen deutlich wurde, die allerdings keine Unterschrift der Antragstellerin enthielt, sondern im Nachhinein von einem Polizeibeamten verschriftlicht und unterschrieben worden war.²⁵

Streng war der BGH auch bei über E-Mail gestellten Strafanträgen. Nachdem die wirksame Anbringung eines Strafantrags per E-Mail in der Kommentarliteratur durchaus für möglich gehalten wurde²⁶, erteilte der BGH dieser Ansicht nach Einführung des § 32a StPO eine deutliche Absage.²⁷ Er stufte E-Mails als elektronische Dokumente ein, für die damit die Formvorgaben aus § 32a StPO galten.²⁸ Dieser sah für schriftlich abzufassende Dokumente in Abs. 3 insbesondere vor, dass sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein mussten oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden mussten.²⁹ Die für die papiergebundene Schriftform entwickelten Lockerungen sollten gerade nicht auf die Übermittlung elektronischer Dokumente übertragen werden, da die Problematik des Zusammentreffens des Schriftformerfordernisses in § 158 Abs. 2 StPO mit den Formanforderungen des § 32a StPO im Gesetzgebungsverfahren erörtert worden war, allerdings bewusst keine Ausnahme für den Strafantrag geschaffen wurde.³⁰ Auch für unter Behörden ausgetauschte E-Mails sollten Ausnahmen nicht ohne weiteres möglich sein.³¹ An diese Rechtsprechung anschließend stellte der BGH sodann auch klar, dass ein mittels Online-Strafanzeige ohne Unterschrift erstatteter Strafantrag nicht die erforderliche Schriftform erfüllte.³²

Der Ausdruck einer E-Mail, der sodann zur Akte genommen wird, kam zwar grundsätzlich als ein papiergebundener Antrag in Betracht, genügte aber mangels Unterzeichnung ebenfalls nicht den Anforderungen an die Schriftform.³³ Offen blieb

allerdings, ob ein im Anhang einer E-Mail übermittelter Scan eines eigenhändig unterschriebenen Dokuments, der ausgedruckt und zur Akte genommen wird, die Anforderungen an die Schriftform des Strafantrags wahren konnte, wie es in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung für die Wahrung der Schriftform für möglich gehalten wurde.³⁴

Leittragende dieser Rechtslage waren insbesondere Privatpersonen, für die eine elektronische Übermittlung eines formgerechten Strafantrags nur durch die Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels der – nach gesonderter Aktivierung freigeschalteten – Online-Ausweisfunktion des Bundespersonalausweises oder durch Einrichtung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) möglich war.³⁵

2.2 Aktuelle Rechtslage und Folgen für die Praxis

Diese Rechtsprechung zur nichtdigitalen Stellung eines Strafantrags in Gesetzesform zu gießen und zugleich auf die digitale Strafantragstellung zu übertragen, ist das erklärte Ziel des Gesetzgebers betreffend die Änderung des § 158 Abs. 2 StPO.³⁶ Nach der seit dem 17. Juli 2024 geltenden Fassung ist es für einen formgerechten Strafantrag nunmehr ausreichend, dass aus der Erklärung des Antragstellers und den Umständen ihrer Abgabe unzweifelhaft hervorgeht, von wem sie herrührt und dass sie mit Wissen und Willen des Berechtigten der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist.³⁷

Zwar ist die Anpassung der Vorschrift an eine soziale Wirklichkeit, in der immer häufiger auf elektronischem Weg kommuniziert wird, durchaus zu begrüßen.³⁸ Die Neuregelung in ihrer konkreten Ausgestaltung eröffnet aufgrund ihrer Begriffsunschärfe indes erhebliche Auslegungsspielräume. In welchem Fall die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person im Sinne von § 158 Abs. 2 StPO nun sichergestellt oder gerade nicht mehr sichergestellt sind, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes vollkommen unbestimmt. Es wird hier noch mehr als unter dem alten Regelungsregime auf eine Einzelfallbetrachtung ankommen.

Allgemeingültige Anforderungen an einen wirksam gestellten Strafantrag zu formulieren erscheint angesichts des vagen Gesetzeswortlauts kaum möglich. Im Ausgangspunkt wird man sich an der bisherigen Rechtsprechung zu § 158 Abs. 2 StPO orientieren können. Darüber hinaus lassen sich der Begründung des Gesetzesentwurfs und der bezeichneten Entscheidung des BGH vom 21. August 2024³⁹ bereits einige Leitlinien zur Handhabung des § 158 Abs. 2 StPO n.F. entnehmen:

Ausreichend soll sein, wenn eine Antragstellung über eine bereits dienstlich bekannt gewordene E-Mail-Adresse oder im Rahmen eines bestehenden Austauschs zwischen der Polizei und dem Antragsteller eine Feststellung der Identität hinreichend ermöglicht.⁴⁰ Ein formgerechtes Anbringen des Antrags per einfacher E-Mail ist künftig also grundsätzlich möglich.⁴¹ Für Online-Strafanzeigen soll die Klärung der Identität des Antragstellers nun beispielsweise durch Abfrage der Personalausweisnummer in der Formularmaske möglich sein.⁴² Ermittlungsbehörden können die Identität und den Verfolgungswillen aber auch erst im Nachgang zu einer Erklärung feststellen, z.B. im Rahmen einer Zeugenvernehmung.⁴³ Gleichwohl empfiehlt sich angesichts der noch unklaren Handhabung des § 158 Abs. 2 StPO n.F. durch die Rechtsprechung derzeit, nicht vorschnell von einem wirksam gestellten Strafantrag auszugehen, sondern falls Zweifel verbleiben sollten, beim Antragsteller nachzufragen und die Überprüfung seiner Identität und seines

Verfolgungswillens in den Akten zu dokumentieren. Die Ernsthaftigkeit des Verfolgungsverlangens eindeutig zu klären und sauber zu dokumentieren, dürfte insbesondere in den Fällen der nach dem Wortlaut des § 158 Abs. 2 StPO n.F. nunmehr ebenfalls möglichen, rein mündlichen Strafantragstellung bedeutsam sein.⁴⁴

Dass eine Mehrbelastung der Polizei und der Justiz nicht nur durch eine vorschnelle Stellung und anschließende Rücknahme von Strafanträgen⁴⁵ droht, zeigt sich schon in der Begründung des Gesetzesentwurfs. Danach sollen Erforschungspflichten der Ermittlungsbehörden über Identität und Verfolgungswillen sogar dann bestehen, wenn über eine auf einen Fantasienamen lautende E-Mail-Adresse ein Strafantrag gestellt wird, der keine weiteren Angaben zur Überprüfung der Identität des Antragstellers enthält.⁴⁶ Es scheint indes mit der eingangs aufgezeigten Koppelung an die Privatautonomie eines Strafantragsberechtigten zu brechen, wenn nunmehr von Ermittlungspersonen gefordert wird, die vom Antragsteller – gegebenenfalls bewusst – vorenthaltenen persönlichen Informationen von Amts wegen zu ermitteln. Davon sollte daher Abstand genommen werden.

Keine Verpflichtung zu weiteren Nachforschungen besteht hinsichtlich „Altanträgen“, also solchen, die vor der Änderung des § 158 Abs. 2 StPO in unwirksamer Form angebracht worden waren. Denn der geänderte § 158 Abs. 2 StPO findet keine Anwendung auf bereits gestellte Anträge, bei denen die Antragsfrist bereits abgelaufen ist. Dieses Ergebnis ist allerdings nicht selbstverständlich. Denn ein anhängiges Verfahren ist bei einer Gesetzesänderung grundsätzlich nach dem aktuellen, geänderten Recht zu beurteilen.⁴⁷ Diesen Grundsatz auf die Änderung des § 158 Abs. 2 StPO strikt anzuwenden hätte bedeutet, alle Verfahren, die wegen eines nach der bis zum 16. Juli 2024 geltenden Rechtslage formunwirksamen Strafantrags eingestellt worden waren, darauf prüfen zu müssen, ob der damalige Strafantrag nach der nunmehr geltenden Rechtslage wirksam und das Verfahren für diesen Fall wiederaufzunehmen ist. Der Aufwand für die Ermittlungsbehörden wäre in diesem Fall kaum überschaubar gewesen.⁴⁸ Glücklicherweise hat der BGH sich dieses Problems angenommen und klargestellt, dass dieser Grundsatz nicht gilt, wenn es sich um ein bereits abgeschlossenes Prozessgeschehen handelt. Der Ablauf der Strafantragsfrist vor der Änderung des § 158 Abs. 2 StPO zum 17. Juli 2024 begründet eine solche abgeschlossene Prozesslage.⁴⁹ Der bis dahin formunwirksame Strafantrag bleibt daher auch ab dem 17. Juli 2024 unwirksam, wenn die Frist zu seiner Anbringung zu dieser Zeit bereits abgelaufen war.

Von der Änderung des § 158 Abs. 2 StPO nicht betroffen sind die materiellen Voraussetzungen für die Stellung des Strafantrags, an die an dieser Stelle kurz erinnert werden soll. Er ist weiterhin durch den Antragsberechtigten – d.h. insbesondere den Verletzten selbst, § 77 Abs. 1 StGB – innerhalb einer Frist von drei Monaten ab seiner Kenntnis von der Tat und der Person des Täters zu stellen, § 77b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB. Der Tatbegriff reicht hierbei weiter als sonst in der StPO⁵⁰: Es müssen weder die Person des Täters noch die genauen Umstände der Tat bekannt sein.⁵¹ Er kann sich sogar auf eine Tat beziehen, hinsichtlich derer der Antragsteller überhaupt keine Kenntnis hat, oder auf alle in einem Ermittlungsverfahren bekannt gewordenen Straftaten.⁵² Auch ein Strafantrag gegen „Unbekannt“ bleibt möglich.⁵³

Erhöhte Aufmerksamkeit ist bei der Strafantragstellung durch bzw. für Minderjährige oder unter Betreuung stehende Personen geboten. Die Antragsberechtigung liegt dann grundsätzlich bei den gesetzlichen Vertretern bzw. Sorgerechtsberechtigten, § 77 Abs. 3 StGB. Bei gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts müssen grundsätzlich beide Erziehungsberechtigten

►►► „Auf Messers Schneide“ – Von Strafanträgen und anderen gefährlichen Werkzeugen

den Strafantrag stellen.⁵⁴ Möglich ist auch eine Antragstellung durch einen Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des anderen, die allerdings innerhalb der Antragsfrist erteilt werden muss.⁵⁵ Für die den Beginn der Antragsfrist auslösende Kenntnis von Tat und Täter kommt es jedoch lediglich auf die Kenntnis eines der beiden erziehungsberechtigten Elternteile an.⁵⁶ Bei unter Betreuung stehenden Personen ist für die Antragsberechtigung des Betreuers der ihm zugewiesene Aufgabenbereich maßgeblich. Die ausdrückliche Zuweisung der Strafantragsbefugnis ist nicht erforderlich.⁵⁷ Ob die allgemeine Befugnis zur Vertretung gegenüber Behörden ausreicht, ist allerdings weiterhin fraglich.⁵⁸

Auch in diesen Fällen werden die Ermittlungspersonen die Identität des Antragstellers und seinen Verfolgungswillen zu dokumentieren haben. Angesichts dessen, dass Verletzter und Strafantragsberechtigter in diesen Fällen nicht dieselbe Person sind, ist hier besondere Sorgfalt angebracht.

Eindeutig erscheint nach alledem jedenfalls, dass sich durch die Gesetzesänderung der Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand für die Ermittlungspersonen erhöht.

3 Aktuelle Rechtsprechung zum Werkzeugeinsatz

Der Einsatz gefährlicher Werkzeuge prägt verschiedene Deliktsbereiche. Von besonderer Bedeutung ist er jedoch bezüglich der Feststellung eines bedingten Tötungsvorsatzes. Ein solcher setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn zudem billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit ihm abfindet. Bei äußerst gefährlichen (Gewalt-)Handlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, der Geschädigte könne zu Tode kommen und einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt, da er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt. Eine hohe und zudem anschauliche konkrete Lebensgefährlichkeit der Tatausführung stellt mithin auf beiden Vorsatzebenen das wesentliche auf bedingten Tötungsvorsatz hinweisende Beweisanzeichen dar. Zwar kann im Einzelfall der (Eventual-) Vorsatz fehlen, wenn etwa dem Täter, obwohl er alle Umstände kennt, die sein Vorgehen zu einer das Leben gefährdenden Behandlung machen, das Risiko der Tötung infolge einer psychischen Beeinträchtigung etwa bei Affekt oder alkoholischer Beeinflussung nicht bewusst ist (Fehlen des Wissenslements) oder wenn er trotz erkannter objektiver Gefährlichkeit der Tat ernsthaft und nicht nur vage auf ein Ausbleiben des tödlichen Erfolges vertraut (Fehlen des Willenselements). Das Vertrauen auf einen glimpflichen Ausgang lebensgefährdenden Tuns darf dabei aber nicht auf bloßen Hoffnungen beruhen, sondern muss tatsachenbasiert sein. Schon eine Gleichgültigkeit gegenüber dem zwar nicht erstrebten, wohl aber hingegenommenen Tod des Geschädigten rechtfertigt die Annahme bedingten Tötungsvorsatzes.⁵⁹ Diese Voraussetzungen erfüllt etwa grundsätzlich ein Stich in den Oberschenkel. Denn ein solcher stellt wegen der Gefahr, dort die Oberschenkelschlagader zu treffen, auch für den Laien erkennbar eine tatrelevante gefährliche Handlung dar.⁶⁰ Selbiges gilt natürlich für einen Schuss in den Oberschenkel.⁶¹ Doch auch Faustschläge können einen bedingten Tötungsvorsatz begründen. So hat der BGH diesen bezüglich eines Angeklagten angenommen, der den Geschädigten zu Boden gestoßen und anschließend dem am Boden liegenden in vier Sekunden mindestens fünf Faustschläge gegen den Kopf versetzte, der hierbei auf den asphaltierten Straßenbelag aufschlug.⁶²

Nach dem Einsatz eines Messers wird durch den Täter oftmals eingewendet, dass dies lediglich in Notwehr erfolgte. Unabhängig von der Glaubhaftigkeit dieser Einlassung muss eine Notwehrhandlung in derartigen Konstellationen gewisse Voraussetzungen erfüllen, um gemäß § 32 StGB gerechtfertigt zu sein. Zwar ist der Angegriffene grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet. Er muss auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht.⁶³ Auch der sofortige, das Leben des Angreifers gefährdende Einsatz eines Messers kann danach durch Notwehr gerechtfertigt sein.⁶⁴ Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist dessen Gebrauch regelmäßig anzudrohen und, sofern dies nicht ausreicht, der Versuch zu unternehmen, auf weniger sensible Körperpartien einzustechen. Diese Einschränkungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Drohung oder der weniger gefährliche Messereinsatz unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht haben, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. Angesichts der geringen Kalkulierbarkeit des Fehlschlagrisikos dürfen an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine weniger gefährliche Verteidigungshandlung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.⁶⁵ Insofern ist daher die „(potentielle) Kampfplage“ entscheidend, welche bei den betreffenden Ermittlungen anhand der vorgefundenen Lage umfassend ausgewertet werden sollte, um nicht allein auf die Angaben des Beschuldigten angewiesen zu sein. Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer vorherigen Androhung des Messereinsatzes kann etwa die körperliche Überlegenheit des Angegriffenen oder die erhebliche Alkoholisierung des Angreifers sein. Selbiges gilt für die zahlenmäßige Überlegenheit der Gruppe des Angegriffenen, falls sich mehrere Personen gegen den Angriff zur Wehr setzen, wobei hierbei kritisch zu prüfen ist, ob ein solches Verhalten auch die übrigen Anforderungen einer Notwehrhandlung i.S.d. § 32 StGB erfüllt.⁶⁶ Aufgrund des gegebenen Rahmens lediglich Erwähnung finden soll der Umstand, dass eine schuldhafte Provokation zu einer Einschränkung des Notwehrrechts führen kann, wenn bei vernünftiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalls der Angriff als adäquate und voraussehbare Folge der Pflichtverletzung des Angegriffenen erscheint.⁶⁷ Er muss dem Angriff nach Möglichkeit ausweichen und darf zur Trutzwehr mit einer lebensgefährlichen Waffe erst übergehen, nachdem er alle Möglichkeiten zur Schutzwehr ausgenutzt hat; nur wenn sich ihm diese Möglichkeit verschließt, ist er zu entsprechend weitreichender Verteidigung befugt. Gegen einen unbewaffneten Gegner kommt der Gebrauch einer lebensgefährlichen Waffe dann nur in Ausnahmefällen in Betracht; es darf nur das letzte Mittel zur Verteidigung sein.⁶⁸ Insofern sollte das Verhalten des Beschuldigten vor der Tat umfassend gewürdigt werden, um die Prüfung einer etwaigen Notwehrprovokation zu ermöglichen. Relevantes Verhalten kann dabei auch schon etwas länger zurückliegen. Etwa erhebliche Schmähungen mittels sozialer Medien, welche bei einem anschließenden Aufeinandertreffen der Beteiligten noch erhebliche emotionale Auswirkungen haben können.

Die Bestimmung eines gefährlichen Werkzeuges bei einem Diebstahl mit Waffen i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB gestaltet sich grundsätzlich schwierig, denn anders als bei einer gefährlichen Körperverletzung, die „mittels“ des gefährlichen Werkzeuges begangen wird, stellt dieses beim Diebstahl gerade kein Tatmittel dar. Für die Verwirklichung des Tatbestandes reicht nach dem Wortlaut des Gesetzes vielmehr das

bloße Beisichführen aus.⁶⁹ Ein solches gefährliches Werkzeug ist daher gegeben, wenn ein Gegenstand seiner objektiven Beschaffenheit nach geeignet ist, einem Opfer erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Diese Voraussetzungen sind bezüglich Messern gegeben. Dies gilt auch bezüglich Taschenmessern mit einer gewissen Klinglänge, wobei 6 cm als ausreichend erachtet worden sind.⁷⁰ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass jener weite Begriff des gefährlichen Werkzeuges nicht nur Einbruchswerkzeuge wie Schraubendreher erfasst⁷¹, sondern auch die Fälle, in welchen gefährliche Werkzeuge weggenommen werden, also die Tatbeute bilden.⁷²

Problematisch ist aber oftmals nicht die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes, sondern die Beweiswürdigung der erkennenden Gerichte im Rahmen der Hauptverhandlung. Diese gehen oftmals irrtümlich davon aus, die Angaben des Angeklagten „widerlegen“ zu müssen, um zu einer Verurteilung gelangen zu können. Wohl nur so ist zu erklären, dass die Einlassung eines Angeklagten, der den Getöteten drei Mal wuchtig in den Oberkörper gestochen hat, er habe diesen nicht umbringen wollen; außerdem habe dieser ihn angegriffen, zu einem Freispruch führen kann. Der BGH hat deshalb regelmäßig Große Strafkammern darauf hinweisen müssen, keine überzogenen Anforderungen an die Überzeugungsbildung anzulegen: „Die Urteilsgründe lassen die erforderliche eigenständige und kritische Würdigung der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung vermissen. Dies lässt besorgen, dass das Tatgericht nicht hinreichend bedacht hat, dass Angaben des Angeklagten, für deren Richtigkeit keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen, nicht ohne Weiteres als unwiderlegt hinzunehmen und der Entscheidung zugrunde zu legen sind, wenn es für ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit keine Beweise gibt. Vielmehr ist die Einlassung des Angeklagten – ebenso wie andere Beweismittel – auf ihre Plausibilität und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dabei ist es weder im Hinblick auf den Zweifelsatz noch sonst geboten, zu Gunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren

Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat.“⁷³ Auch entlastende Angaben des Angeklagten sind nicht schon deshalb als unwiderlegbar hinzunehmen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt.“⁷⁴

4 Resümee

Die Neufassung des § 158 Abs. 2 StPO ist leider eines der vielen Beispiele fragwürdigen gesetzgeberischen Handelns jüngerer Vergangenheit. Die Wirksamkeit per E-Mail gestellter Strafanträge, welche wohl das primäre Ziel der Gesetzesänderung gewesen sein dürfte, hätte durch eine kurze Klarstellung im Gesetzestext erreicht werden können. Stattdessen wurde eine Formulierung gewählt, die der „Praxis“, wie ausführlich beschrieben, unnötige Schwierigkeiten bereiten könnte. Das Übersehen der offensichtlichen Rückwirkungsproblematik, welches den BGH zum Eingreifen zwang, bildet leider ebenfalls keinen Einzelfall fehlenden Problembewusstseins. So weist etwa das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)“⁷⁵ keine Regelungen für eine Übergangsfrist bis zu dessen Anwendung auf. Hieraus resultierte aufgrund der Regelung des § 2 Abs. 3 StGB, welche die Anwendung eines milderen Gesetzes für den Angeklagten behandelt, seit dem 1. April 2024 die zwingende Aufhebung hunderter Landgerichtsurteile durch den BGH.⁷⁶ Selbstverständlich sind neue Hauptverhandlungen durchzuführen. Dies mutet in einer Zeit, in welcher die Überlastung der Strafsjustiz für jeden Bürger fühlbar ist und medial sowie politisch nahezu täglich thematisiert wird, wie blanker Hohn an. Es bleibt deshalb zu hoffen, die aktuelle Bundesregierung besinnt sich bei zukünftigen Gesetzesvorhaben wieder darauf, dass ein Gesetz nur (positive) Wirkung entfalten wird, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten angewendet werden kann.

Anmerkungen

- Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und Daniel Patrzyk bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.
- Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12. Juli 2024 – BGBl. I 2024, Nr. 234.
- Hierzu zusammenfassend: BGH, Urt. v. 22. März 2012 – 4 StR 558/11 –, BGHSt 57, 183.
- BGH, Urt. v. 29. Juli 2014 – 5 StR 46/14 –, Rn. 12, zitiert nach juris.
- Vgl. KK-StPO/Weingarten, 9. Aufl. 2023, § 158 Rn. 3.
- Das Gegenstück hierzu bilden die immer von Amts wegen zu verfolgenden Officialdelikte.
- Vgl. hierzu und im Folgenden BeckOK StGB/Dallmeyer, 64. Ed. 1. Februar 2025, StGB § 77 Rn. 3.
- Siehe Nr. 6 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).
- Näheres hierzu regeln die RiStBV, die für manche Delikte Beispiele für das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses aufzeigen, z.B. in den Nrn. 234, 242a, 243 Abs. 3.
- D.h. Sachen bis zu einem Wert von 25 € (BGH, Beschl. v. 3. Mai 2016 – 3 StR 114/16 –, Rn. 3, zitiert nach juris).
- Vgl. BeckOK StGB/Dallmeyer, 64. Edition 1. Februar 2025, § 77 Rn. 6.
- Vgl. NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, StGB vor § 77 Rn. 2.
- Wobei Einzelheiten hierzu strittig sind, siehe z.B. Überblick bei BeckOK StGB/Dallmeyer, 64. Ed. 1. Februar 2025, StGB § 77 Rn. 1.
- § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StGB.
- Etwa BGH, Beschl. v. 6. November 2019 – 4 StR 392/19 –, zitiert nach juris. Eine Ausnahme soll indes gelten, wenn das Verfahren entscheidungsreif und der Angeklagte freizusprechen ist. Dann hat der Freispruch Vorrang vor einer Verfahrenseinstellung (BGH, Beschl. v. 13. April 2021 – 5 StR 14/21 –, Rn. 5, zitiert nach juris).
- Die Antragstellung bei Gericht oder Staatsanwaltschaft zu Protokoll soll im Folgenden außer Betracht bleiben.
- BGH, Beschl. v. 23. August 2023 – 2 StR 176/23 –, zitiert nach juris; BGH, Beschl. v. 6. Oktober 2020 – 4 StR 168/20 –, zitiert nach juris; BGH, Beschl. v. 6. November 2019 – 4 StR 392/19 –, zitiert nach juris.
- Statt vieler BGH, Beschl. v. 23. August 2023 – 2 StR 176/23 –, zitiert nach juris.
- Vgl. BGH, Beschl. v. 6. Oktober 2020 – 4 StR 168/20 –, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 23. August 2023 – 2 StR 176/23 –, zitiert nach juris; s. auch BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 11, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 21. November 2023 – 4 StR 72/23 –, Rn. 6, zitiert nach juris.

- BGH, Beschl. v. 21. November 2023 – 4 StR 72/23 –, Rn. 8, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 23. August 2023 – 2 StR 176/23 –, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 4. November 2019 – 4 StR 392/19 –, Rn. 2, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 10. Juli 2023 – 5 StR 143/23 –, Rn. 8, zitiert nach juris.
- Fischer StGB, 69. Auflage 2022, § 77 Rn. 23; Schünke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, StGB § 77 Rn. 36; Dölling/Duttge/Rössner/Ambos, 5. Auflage 2022, StPO § 158 Rn. 20.
- BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 13 ff., zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 15 ff., zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 17, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 20 ff., zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 25, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 21. November 2023 – 4 StR 72/23 –, Rn. 7 f., zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 21. August 2024 – 3 StR 97/24 –, Rn. 4, zitiert nach juris; BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 24, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 24, zitiert nach juris. In der Rechtsprechung am AG Hamburg ist dies jedenfalls teilweise für den ebenfalls schriftlich (oder zur Niederschrift) anzubringenden Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid (§ 67 OWiG) so gesehen worden.
- Graeber, NJW 2022, 2771.
- BT-Drs. 20/10943, S. 49. Zugleich auch die Vermeidung eines „Medienbruchs“, wenn angesichts der bevorstehenden Einführung der elektronischen Akte schriftliche Erklärungen in elektronische Dokumente übertragen werden müssen, BT-Drs. 20/10943, S. 35.
- S. auch BGH, Beschl. v. 21. August 2024 – 3 StR 97/24 –, Rn. 6, zitiert nach juris.
- S. auch Hagemeyer-Witzleb/Maroldt, LTZ 2024, 301, 307.
- BGH, Beschl. v. 21. August 2024 – 3 StR 97/24 –, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 21. August 2024 – 3 StR 97/24 –, Rn. 6, zitiert nach juris.
- BGH, Beschl. v. 21. August 2024 – 3 StR 97/24 –, Rn. 6, zitiert nach juris, mit Verweis auf BT-Drs. 20/10943, S. 49 f.
- BT-Drs. 20/10943, S. 50.
- BT-Drs. 20/10943, S. 50.
- Vgl. Hagemeyer-Witzleb/Maroldt, LTZ 2024, 301, 307.
- Vgl. Hagemeyer-Witzleb/Maroldt, LTZ 2024, 301, 307.
- Vgl. BT-Drs. 20/10943, S. 50.
- Sog. Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts, BGH, Beschl. v. 21. August 2024 – 3 StR 97/24 –, Rn. 9, zitiert nach juris; vgl. auch BGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21 –, Rn. 28, zitiert nach juris.
- Und hätte schmerzliche Erinnerungen an die kurz zuvor eingetretene Belastung der Justiz durch die Amnestieregelung im Zuge der Einführung des Konsumcannabisgesetzes geweckt.

►►► „Auf Messers Schneide“ – Von Strafanträgen und anderen gefährlichen Werkzeugen

- 49 BGH, Beschl. v. 21. August 2024 – 3 StR 97/24 –, Rn. 10, zitiert nach juris.
 50 Z.B. bei §§ 155, 264 StPO.
 51 KG, Beschl. v. 31. Juli 2015 – (1) 161 Ss 131/15 (8/15) –, Rn. 5, zitiert nach juris.
 52 KG, Beschl. v. 31. Juli 2015 – (1) 161 Ss 131/15 (8/15) –, Rn. 5, zitiert nach juris.
 53 KG, Beschl. v. 31. Juli 2015 – (1) 161 Ss 131/15 (8/15) –, Rn. 5, zitiert nach juris.
 54 BGH, Beschl. v. 23. Juni 2022 – 2 StR 134/22 –, Rn. 4, zitiert nach juris; siehe auch OLG Hamm, Beschl. v. 24. November 2003 – 2 Ss 563/03 –, Rn. 12, zitiert nach juris.
 55 BGH, Beschl. v. 23. Juni 2022 – 2 StR 134/22 –, Rn. 4, zitiert nach juris; siehe auch OLG Hamm, Beschl. v. 24. November 2003 – 2 Ss 563/03 –, Rn. 12, zitiert nach juris.
 56 BGH, Beschl. v. 23. Juni 2022 – 2 StR 134/22 –, Rn. 4, zitiert nach juris.
 57 BGH, Urt. v. 29. Juli 2014 – 5 StR 46/14 –, Rn. 9, zitiert nach juris.
 58 BGH, Urt. v. 29. Juli 2014 – 5 StR 46/14 –, Rn. 9, zitiert nach juris; verneinend OLG Celle, Beschl. v. 21. Februar 2012 – 32 Ss 8/12 – Rn. 7 ff., zitiert nach juris; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12. Dezember 2012 – 3 Ws 397/12 –, Rn. 11, zitiert nach juris.
 59 BGH, Urt. v. 4. März 2021 – 5 StR 509/20 –, NStZ 2022, 224.
 60 BGH, Urt. v. 24. April 2024 – 5 StR 510/23 –, zitiert nach juris.
 61 BGH, Urt. v. 18. Mai 2022 – 6 StR 587/21 –, NStZ 2023, 160; BGH, Urt. v. 14. Mai 2024 – 6 StR 465/23 –, zitiert nach juris.
 62 BGH, Urt. v. 18. Januar 2024 – 4 StR 289/23 –, zitiert nach juris.
 63 BGH, Beschl. v. 17. April 2019 – 2 StR 363/18 –, NStZ 2019, 598.
 64 BGH, Beschl. v. 23. September 2021 – 1 StR 321/21 –, NStZ 2022, 352.
 65 BGH, Beschl. v. 4. August 2022 – 5 StR 175/22 –, NStZ 2023, 152.
 66 BGH, Urt. v. 6. Juni 2024 – 5 StR 624/23 –, zitiert nach juris.
 67 BGH, Beschl. v. 3. März 2021 – 4 StR 318/20 –, NStZ 2021, 607.
 68 BGH, Urt. v. 20. November 2019 – 2 StR 554/18 –, NStZ 2021, 33.
 69 BGH, Beschl. v. 3. Juni 2008 – 3 StR 246/07 –, BGHSt 52, 257.
 70 OLG Köln, Urt. v. 10. Januar 2012 – III-1 RVs 258/11 –, NStZ 2012, 327.
 71 BGH, Urt. v. 14. März 2024 – 4 StR 354/23 –, zitiert nach juris; BGH, Urt. v. 3. Juli 2024 – 5 StR 535/23 –, zitiert nach juris.
 72 BGH, Beschl. v. 10. März 1988 – 4 StR 85/88 –, StV 1989, 86.
 73 BGH, Urt. v. 1. März 2023 – 2 StR 366/22 –, NStZ 2023, 757.
 74 BGH, Urt. v. 2. Februar 2022 – 5 StR 282/21 –, zitiert nach juris.
 75 BGBl. 2024 I Nr. 109 v. 27. März 2024.
 76 Vgl. statt vieler BGH, Beschl. v. 29. April 2024 – 6 StR 132/24 –, zitiert nach juris.



Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln –

Teil 3: Menschen mit psychischen Auffälligkeiten

Von Prof. Dr. Birgitta Sticher¹ und Prof. Dr. Claudius Ohder², Berlin

1 Psychische Auffälligkeiten als Ausdruck einer dauerhaften psychischen Störung?

Voraussetzung des Zusammenlebens in einer Gesellschaft, in der individuelle Freiheiten einen hohen Stellenwert besitzen, ist die kontinuierliche Regulation von Emotionen. Diese kontrollieren zu können, ist ein langwieriger mühevoller Lernprozess und Eltern können ein Lied davon singen, wie schwer es ihren Kindern fällt, mit den täglichen Frustrationen umzugehen, ohne „auszurasten“.

Aber auch Erwachsene, die besonderen Belastungssituationen ausgesetzt sind, gelingt diese Selbstregulation in bestimmten Situationen punktuell oder über einen längeren Zeitraum nicht. Wie häufig Abweichungen vom dem „psychischen Normalzustand“ vorkommen, kann den aktuellen Daten zur „Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ entnommen werden, in denen die selbsteingeschätzte psychische Gesundheit durch Telefoninterviews erfragt wird. Insgesamt zeigen sich negative Entwicklungen des psychischen Gesundheitszustands in der Bevölkerung im Zeitabschnitt von 2019 bis 2024. Anfang 2024 gaben etwa 22% der Befragten eine auffällige Belastung durch depressive Symptome an. Die Belastung durch Angstsymptome lag ab der zweiten Hälfte des Jahres 2022 bei etwa 12% bis 15% der Bevölkerung im

auffälligen Wertebereich.³ In der Regel gelingt es den Betroffenen mit eigenen Mitteln durch die Unterstützung von Menschen aus dem Umfeld oder durch professionelle Hilfe, die Stabilität bzw. die psychische Funktionsfähigkeit wieder herzustellen. Es ist deshalb wichtig zu verstehen, dass die Unterteilung der Menschen in die Kategorie „psychisch gesund“ oder „psychisch gestört bzw. krank“ nicht zutreffend ist. Mehr noch: Wenn situativ wahrgenommenes auffälliges Verhalten unhinterfragt als Beleg dafür genommen wird, dass die betreffende Person psychisch krank ist, läuft dies auf eine problematische Generalisierung hinaus, die zu einem Diskriminierungsrisiko werden kann. Selbst Menschen, die unter einer schweren Belastung depressive oder psychotische Episoden erleben, können sich psychisch stabilisieren. Nur ein kleiner Teil bleibt dauerhaft und damit chronisch bei der Selbstregulation beeinträchtigt. Folglich ist es sachgerecht von einem Kontinuum auszugehen, auf dem sich jeder im Verlauf seines Lebens bewegt. Wo sich eine Person auf diesem Kontinuum befindet, hängt lebenslang von einer Vielzahl von Persönlichkeits- und Situationsfaktoren ab. Hierzu zählen die genetische Prädisposition, hirnorganische und somatische Risiken, biographische Erfahrungen, aktuelle berufliche und private Ressourcen sowie Belastungen, vorhandene oder nicht vorhandene Bewältigungsmöglichkeiten, die Qualität psychosozialer Unterstützung sowie der Stellenwert problematischer Bewältigungsversuche (wie

z.B. gewohnheitsmäßiger Alkoholkonsum). Besonders dann, wenn eine Vielzahl von Belastungen auf eine Person treffen, die deren verfügbare Bewältigungsmöglichkeiten überschreiten, kann es zu akuten Krisensituationen bzw. einem psychischen Ausnahmezustand kommen. Gegen die eigene Person oder andere gerichtete Aggressionen bis hin zu massiven Gewalthandlungen sind Äußerungen dieses Zustandes.

Bei dem sozialen Umfeld lösen solche Verhaltensepisoden starke Gefühle von Hilflosigkeit und Überforderung aus. Dies führt häufig dazu, dass per Notruf die Polizei hinzugezogen wird, zumal sie die einzige Instanz ist, die jederzeit erreichbar ist. Nach einer Befragung, die Lorey und Fegert⁴ 2021 in Baden-Württemberg durchgeführt haben, beurteilen Polizistinnen und Polizisten etwa jede 5. Person, mit der sie dienstlich in Kontakt treten (19,8%) als psychisch auffällig, d.h. deren Verhalten wird als merkwürdig, bizarr und verwirrt wahrgenommen. Die Verhaltensweisen weichen von dem ab, was die Polizistinnen und Polizisten in der Situation als situativ angemessen oder als normal bezeichnen würden. Weicht das Verhalten in einem noch stärkeren Maße von den Erwartungen ab und wird das Interaktionsverhalten als schwer nachvollziehbar oder sogar bedrohlich wahrgenommen, erfolgt die Einordnung der Person als „psychisch gestört“ oder sogar als „psychisch krank“. Nach Angaben der von Lorey und Fegert befragten Polizeibediensteten trifft dies auf ca. jede sechste Person zu (18,2%), mit der sie in Kontakt treten. Grundlage für diese Beurteilung als „psychisch krank“ war entweder die Auskunft der Person selbst oder von Personen in ihrem Umfeld.

Wenn Polizistinnen und Polizisten auf psychisch auffällige Personen treffen, müssen und sollen sie keine klinische Diagnose stellen. Das Ziel ist vielmehr, dass sie über eine angemessene und hilfreiche Situationsbewältigung verfügen, um die Gefahren für die Person und ihr Umfeld abzuwehren oder der Person trotz des auffälligen Verhaltens im Strafermittlungsprozess gerecht zu werden. Dies setzt voraus, auffällige psychische

►►► Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln

Zustände zu erkennen wie „Überdrehtheit, Wahn, Halluzinationen, Aggressivität/ Impulsivität, motorische Unruhe, Angst und Verzweiflung“.⁵ Diese Wahrnehmung der Verhaltensauffälligkeiten sollte die Grundlage für die Entscheidung über das weitere angemessene polizeiliche Vorgehen bilden. Hierbei sind aber im Einsatzgeschehen noch weitere Indikatoren wie Vorinformationen über die Person und situative Gegebenheiten (Einsatzraum, Bewaffnung) zu beachten, wie in der heuristischen Gefährdungsbeurteilung (HGB⁶) ausgeführt wird. Zu dem erlernten professionellen Verhalten zählt als wichtigstes Einsatzmittel die Kommunikation. Wenn diese nicht zum Ziel führt, werden notfalls einfache körperliche Gewalt oder andere situativ notwendige Zwangsmaßnahmen eingesetzt. In den Situation mit psychisch auffälligen Menschen ist grundsätzlich für Polizistinnen und Polizisten immer von hoher Wichtigkeit, auf ihre eigene Sicherheit zu achten.

2 Diskriminierungsrisiken der Schutzpolizei im Kontakt mit Menschen in einem psychischen Ausnahmezustand

Die Einsatzanlässe, in denen Schutzpolizistinnen und -polizisten psychisch auffälligen Menschen begegnen, sind sehr vielfältig. Hierbei handelt es sich um „110-Einsätze“ z.B. wegen Hilfeersuchen aufgrund einer Bedrohung, eines Suizidversuchs, von Streitigkeiten und Gewalttaten. Aber auch im Straßenverkehr, bei Kontrollen und Razzien kommt die Polizei mit psychisch auffälligen Personen in Kontakt. Diskriminierungsrisiken können bei diesen Kontakten grundsätzlich dann bestehen, wenn die Personen aufgrund der wahrgenommenen Abweichung von den in der Situation als „normal“ beurteilten Verhaltensweisen als „verrückt“, als „Psychos“ oder „Spinner“ etikettiert und sie aufgrund dessen abwertend und respektlos behandelt werden.



REZENSION

Möllers, Juristische Methodenlehre. 6. Auflage 2025

Das Recht wird immer komplexer. Die Lösung konkreter Rechtsfragen ist anspruchsvoll, zumal sie sich eher selten unmittelbar aus dem Gesetzestext entnehmen lässt. Es ist deshalb auch für die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes wichtig, die juristischen Methoden überzeugend anwenden zu können.

Die aktualisierte 6. Auflage der Juristischen Methodenlehre von Thomas M.J. Möllers versetzt den Rechtsanwender in die Lage, die Lösung von Rechtsproblemen Schritt für Schritt so zu entwickeln, dass sie auch im Streitfall Bestand hat. Das Buch bleibt dabei keinesfalls bei den klassischen Auslegungsmethoden („Viererkanon“) stehen, sondern berücksichtigt alle wesentlichen Argumentationsfiguren. Es strebt im Sinne einer modernen Methodenlehre nach der Metaebene und will verhindern, dass einzelne Argumente nach Belieben herausgepickt werden.

Aufbautechnisch wurde der stringente Gedankengang beibehalten. Vertieft wurden unter anderem die Ausführungen zur Bindungswirkung von Gesetzen und Präjudizien (§ 2), zur historischen Auslegungsmethode (§§ 4, 6), zu

juristischen Innovationen (§ 8), zu den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten (§ 11) und zur richtlinienkonformen Rechtsfortbildung (§ 12).

Der Autor, Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers, lehrt und forscht seit vielen Jahren als ordentlicher Professor an der Universität Augsburg. Er ist durch zahlreiche Fachpublikationen bekannt, nicht zuletzt auch zur juristischen Arbeitstechnik und zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Ihm ist mit der vorliegenden 6. Auflage eine überzeugende Fortschreibung seines anspruchsvollen Werkes gelungen, das durch viele Beispiele aus Literatur und Rechtsprechung, Vertiefungsfälle und weitergehende Literaturhinweise besticht. Neben der juristischen Zielgruppe bietet es auch Polizeibeamten eine wertvolle Hilfestellung an.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	Thomas M.J. Möllers
Titel:	Juristische Methodenlehre, 6. Auflage 2025
Format:	676 Seiten, 16,0 x 24,0 cm, Hardcover mit Schutzumschlag
Preis:	65,00 Euro
ISBN:	978-3-406-82745-7
Verlag:	Verlag C.H. Beck oHG

►►► Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln

Besondere mediale Aufmerksamkeit hat in den vergangenen Jahre die hohe Anzahl von Menschen erregt, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befunden haben und im Verlauf des Einsatzgeschehens von Einsatzkräften erschossen worden sind. Hierbei handelt es sich aufgrund der Recherche des „Institut für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit“ im Zeitraum von 2019 bis 2024 um 37 Menschen. Nach Einschätzung von Experten⁷ wären diese Fälle größtenteils vermeidbar gewesen, wenn die Polizistinnen und Polizisten sich anders verhalten hätten. Aber werden diese Menschen, die sich in psychischen Ausnahmezuständen befinden, durch die Polizei diskriminiert? Dieser Vorwurf würde implizieren, dass die Polizei Menschen, die sehr stark von der Normvorstellung abweichende Verhaltensweisen zeigen, als „psychisch Kranke“ klassifiziert und ihnen pauschal eine besondere Gefährlichkeit unterstellt. Sie würden deshalb schlechter behandelt als dies bei anderen Personen mit psychischen Verhaltensauffälligkeiten der Fall sei.

Der Kontakt mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, die z.B. unverständliche Äußerungen von sich geben oder laut schreien, sich möglicherweise verbarrikadieren, nicht rational auf die Ansprache reagieren und mit einem Messer oder einem Gegenstand ausgerüstet sind, den sie als Waffe einsetzen könnten, stellt für alle Beteiligten eine hohe Stresssituation dar. In einer Studie äußern 30% der deutschen Einsatzkräfte Angst in der Interaktion mit als psychisch krank bezeichneten Personen⁸. Dies führt nachvollziehbar dazu, dass die Eigensicherung für die Einsatzkräfte einen besonders hohen Stellenwert erhält. Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass auch in psychiatrischen Kliniken tätige Fachkräfte bei Patienten, die sich in einem akuten Ausnahmezustand mit hohem Selbst- und Fremdverletzungsrisiko befinden, daran scheitern, die Situation mit kommunikativen Mitteln zu beruhigen. Sie rufen dann die Polizei, weil nur diese legitimiert ist, körperliche Gewalt oder andere Zwangsmittel zur Gefahrenabwehr einzusetzen. Viele der Menschen, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden, leiden an einer Schizophrenie. Aus der Forschung ist bekannt, dass von diesen Personen in einer akuten Krankheitsphase eine erhöhte Wahrscheinlichkeit ausgeht, eine Gewalttat zu begehen, z.B. weil sie Wahnvorstellungen oder Halluzinationen von Stimmen haben, die ihnen Befehle geben, bestimmtes Verhalten auszuführen. In vielen Fällen fühlen sie sich aber auch verfolgt, ohne dass dies von Außenstehenden nachvollziehbar ist. Aufgrund des hohen Erregungszustands der sich in einem akuten Ausnahmezustand befindenden Person sollte die Polizei zur Lagebewältigung versuchen, alles zu vermeiden, was den Stress verstärken könnte, wie z.B. das gleichzeitige Auftreten mehrerer bewaffneter Uniformierter, eine befehlsartige Ansprache und ein hektisches Handeln. Empfohlen wird hingegen, dass möglichst eine Polizistin oder ein Polizist die psychisch auffällige Person ruhig anspricht, dabei Distanz hält und die Fluchtwege nicht zustellt. Es sollte möglichst ehrlich erklärt werden, warum man da ist. Die Grundhaltung sollte auch hier zunächst sein: geduldig hinhören, sich einfühlen und die Person mit ihren Wahrnehmungen ernst nehmen, auch wenn der Inhalt des Wahns etc. nicht nachvollziehbar ist. Eine nähere Betrachtung dieser Einsatzsituationen zeigt allerdings, wie schwierig es ist, die Gefahr, die für alle Beteiligten besteht, durch eine deeskalative Vorgehensweise abzuwehren. Hier ist die auch die Emotionsregulation der beteiligten Polizistinnen gefragt, die vor allem durch eine im Einsatztraining gewonnene Handlungssicherheit erreicht werden sollte. Und genau an dieser Stelle setzt die Kritik⁹

an dem im Einsatztraining erworbenen Handlungsroutrinen an, die in den Fällen mit tödlichem Ausgang zu einer weiteren Eskalation der Situation statt zu einer Deeskalation führen. Kritisiert wird, dass im Einsatztraining das Selbstverständnis vermittelt wird, polizeiliche Autorität in diesen als besonders gefährlich wahrgenommen Situationen auf jeden Fall durchsetzen und schnell Lösungen treffen zu müssen. In diesem Zusammenhang kommt der von Rafael Behr (2008) analysierte Kriegermännlichkeit bzw. dem Warrior Mindset¹⁰ eine hohe Bedeutung zu. Dies führt in der Praxis zu einer gefährlichen Reduktion von Komplexität. Es wird deshalb für notwendig gehalten, dass im Einsatztraining ein anderes Vorgehen unter möglichst weitreichendem Einsatz kommunikativer Mittel wesentlich stärker vermittelt und geübt wird, um den letalen Ausgang zu vermeiden. Statt der Fixierung auf die Gefährdung, die nur „außen“ (also in der psychisch auffälligen Person) verortet wird, kann die Gefährdungsentstehung aus der Situation heraus verstanden werden. In einem Prozess der dynamischen Entscheidungsfindung sollte die Frage beantwortet werden, wie die Situation für alle Beteiligten so beeinflusst werden kann, dass die Gefährdung so gering wie möglich ist. Geschieht dies nicht, würde eine institutionelle Diskriminierung vorliegen, denn die Polizistinnen und Polizisten greifen auf kollektiv verfügbare und in vielen anderen Situationen durchaus funktionale Handlungsroutrinen zurückgreifen, die aber der sich in der akuten Krise bzw. psychischen Ausnahmezustand befindenden Person nicht gerecht werden. Das heißt aber nicht, dass der Einsatz von Zwangsmitteln immer vermieden werden kann, falls durch mildere Einsatzmittel keine (Schutz)wirkung erzielt wird¹¹. Daraus ergibt sich eine Herausforderung für die Gestaltung der Aus- und Fortbildung, Polizistinnen und Polizisten auf den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen adäquater vorzubereiten. Der beste Schutz gegen Diskriminierung ist grundsätzlich ein Mindset der Polizistinnen und Polizisten, das in der Interaktion mit psychisch auffälligen Menschen diesen – selbst bei Umsetzung von Zwangsmaßnahmen – vermittelt, dass sie mit Würde, Respekt, Fairness und auf transparente Art und Weise behandelt werden. Die konkrete lageangepasste Herangehensweise bedarf aber aufgrund der hohen Stresssituation aller Beteiligten eines regelmäßigen Trainings. Darüber hinaus sollten aber auch die Umsetzung bereits erfolgreich evaluierter Kooperationsmodelle der Polizei mit anderen Akteuren des Gesundheitssystems in Betracht gezogen werden.

3 Diskriminierungsrisiken psychisch auffälliger Menschen in Aufgabenfeldern der Kriminalpolizei

Welche Diskriminierungsrisiken bestehen im Umgang mit psychisch auffälligen Menschen in den Aufgabenfeldern der Kriminalpolizei? Die Kriminalbeamtinnen und -beamten sind z.B. in der Ermittlung von Straftatbeständen häufig mit psychisch auffälligen Menschen in der Vernehmung konfrontiert – sei es mit Opferzeuginnen und Opferzeugen, mit Zeuginnen und Zeugen oder mit Menschen, die einer Straftat beschuldigt werden. Gerade bei Opferzeuginnen und Opferzeugen gestaltet sich die Interaktion z.B. als Folge von traumatisierenden Erfahrungen und einer möglicherweise vorliegenden posttraumatischen Belastungsstörung sehr herausfordernd. Dies zeigt sich z.B. dadurch, dass die Person aufgrund extrem hoher Anspannung, die sich z.B. an erstarrter Mimik und Motorik ablesen lässt oder an Zittern der Extremitäten, nicht kooperationsbereit erscheint.

Auch ist es für die Vernehmenden oft schwierig, den Ausführungen zu folgen, weil diese nicht in chronologischer Reihenfolge unter Erläuterung der Kontextbedingungen vorgetragen werden, sondern eher sprunghafte assoziative Äußerungen darstellen, die viele widersprüchliche und unverständliche Angaben beinhalten. Ganz besonders dann, wenn bereits vor der Vernehmung das Vorliegen einer psychischen Störung, wie z.B. einer Borderline-Störung, bekannt ist, besteht bei den Vernehmenden die Gefahr, dass die Glaubhaftigkeit der Aussagen dieser Person vorschnell angezweifelt wird. Dies kann zur Folge haben, dass die gründliche Ermittlungsarbeit eingeschränkt und dadurch möglicherweise der notwendige Schutz nicht gewährleistet wird. Das Vernehmungsgeschehen muss gerade bei psychisch auffälligen, häufig besonders vulnerablen Menschen, so gestaltet werden, dass versucht wird, den situativ bedingten Stress durch ruhige, erklärende und zugewandte Gesprächsführung zu reduzieren, um deren Aussagefähigkeit und -bereitschaft zu erhöhen. Wird folglich aufgrund des Wissens um oder der Mutmaßung des Vorliegen einer psychischen Störung die Glaubhaftigkeit der Aussagen in Zweifel gezogen, handelt es sich um eine Risikokonstellation für Diskriminierung, die als „*underprotection*“ zu bezeichnen wäre. Diese Risikokonstellation ist aber weniger auf die Einzelperson zurückzuführen, die die Ermittlung durchführt, sondern könnte vor allem mit der Logik der polizeilichen Ermittlung zusammenhängen¹². Zeitdruck und auch ausbildungsgeschuldeter Mangel an Vernehmungskompetenz können zur Folge haben, dass Menschen, die sich nicht schnell und reibungslos in die polizeiliche Befragungslogik einpassen, als Informationsträger für die Erkenntnisgewinnung nicht hinreichend einbezogen und somit deren Kommunikationschancen im Vergleich zu anderen zu vernehmenden Personen reduziert werden.

4 Diskriminierungsrisiken von psychisch auffälligen Polizistinnen und Polizisten in der Polizei

Polizistinnen und Polizisten, die in ihrem Berufsleben mit hohen psychischen beruflichen Belastungen konfrontiert werden und in der Folge an psychischen Störungen leiden, können selbst von Diskriminierung betroffen sein. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn pauschal das Auftreten einer psychischen Störung mit einer dauerhaften psychischen Krankheit und eingeschränkter Belastbarkeit in Verbindung gebracht wird. In

vielen Fällen kann aber durch ein unterstützendes Umfeld und bei Inanspruchnahme von therapeutischer Unterstützung die Krise überwunden werden. Die Person kann sogar zu einer höheren Stabilität finden als vor der Krise und die an sie gestellten Aufgaben mit hoher Kompetenz umsetzen. Viele Polizistinnen und Polizisten haben Angst, ihre psychische Störungen offen zu legen oder sich in die notwendige Behandlung zu begeben, weil sie eine Schlechterbehandlung durch Kolleginnen und Kollegen oder Führungskräfte befürchten. Beamtinnen und Beamten zur Anstellung haben z.B. Angst vor einer nichterfolgenden Übernahme in den Beamtenstatus. Bereits verbeamtete Polizistinnen und Polizisten befürchten Reputationsverluste und Karriereeinbußen. Ein vertieftes Verständnis der Entstehung und Veränderung von psychischen Störungen im Binnenverhältnis der Polizei könnte ebenfalls zu einem sensibleren und kompetenteren Umgang mit psychisch auffälligen Personen beitragen, mit denen Polizistinnen und Polizisten in ihrem Berufsleben Kontakt haben. Diejenigen, die erlebt haben, wie sich eine psychische Störung bei ihnen selbst ausgewirkt hat und wie sie diese Krise überwunden haben, könne sogar eine wichtige Rolle einnehmen, indem sie Fürsprecher für Menschen werden, die sich psychisch auffällig verhalten. Sie können aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen den Umgang mit diesen besonders ausgleichend und diskriminierungssensibel gestalten bzw. ihre Kolleginnen und Kollegen hierzu anleiten und durch ihr Verstehen die notwendige Geduld gerade in Situationen des polizeilichen Ermessens aufbringen und somit zum Erfolg der Maßnahmen beitragen¹³.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Umgang mit psychisch auffälligen Personen für Polizistinnen und Polizisten eine besondere Herausforderung darstellt. Ein Verständnis der Entstehung und Veränderung von psychischen Störungen ist hilfreich, um stereotypen Wahrnehmungsmustern entgegenzuwirken, die sowohl bei der Schutz- als auch bei der Kriminalpolizei sowie im Binnenverhältnis der Polizei durch spezifische bereichsspezifische Handlungslogiken verstärkt werden und in der Folge mit Diskriminierungsrisiken verbunden sind. Diesem entgegenzuwirken, stellt vor allem eine Aufgabe für die Aus- und Weiterbildung dar, die in ein organisationales Selbstverständnis eingebettet werden muss.

Anmerkungen

- 1 Prof. Dr. Birgitta Sticher (birgitta.sticher@hwr-berlin.de) ist seit 1989 Professorin für Psychologie und Führungswissenschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Sie ist Direktorin des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin).
- 2 Prof. Dr. Claudius Ohder (claudius.ohder@hwr-berlin.de) ist Professor für Kriminologie und hat bis 2022 am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gelehrt. Er forscht zu Themen mit Polizeibezug.
- 3 Robert Koch-Institut (2024). Ergebnisse zur Entwicklung verschiedener Gesundheitsindikatoren in der erwachsenen Bevölkerung bei hochfrequenter Beobachtung, Stand Februar 2024. DOI: 10.25646/12492.
- 4 Lorey, K., Fegert, J. M. (2021). Polizeilicher Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 15(3): S. 239-247. <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00670-z>.
- 5 Maier, St. & Dittrich-Gessnitzer, K. (2023). Psychische Zustände erkennen, statt Störungsbilder identifizieren. Ein neuer Ansatz zum Umgang mit psychisch Erkrankten für die polizeiliche Praxis. *Polizei & Wissenschaft*, 3/2023, S. 36-45.
- 6 Ibrahim, F. & Kattenberg, T. (2024). Die heuristische Gefährdungsbeurteilung – ein Fortbildungsansatz zur Verbesserung der Polizeiarbeit im Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmezuständen. *Forens Psychiatri Psychol Kriminol* 18, 167-176 (2024). <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00818-z>.
- 7 Feltes, Th. & Alex, M. (2020). Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen.

In D. Hunold & A. Ruch (Hg.) *Polizeihandeln zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Wiesbaden, Springer VS, S. 279 -299.

- 8 Wittmann, L. & Posch, L. (2023). Zur Besonderheit von Polizeieinsätzen mit Menschen mit psychischen Erkrankungen. In: Staller, M.S., Zaiser, B. & Koerner, S. (Hrsg.): *Handbuch Polizeipsychologie. Wissenschaftliche Perspektiven und praktische Anwendungen*. S. 519-539.
- 9 Staller, M.S.; Koerner, S. & Zaiser, B. (2025): (Re-)Optionalisierung von Kommunikation: Theoriegeleitete Hinweise zur Vermeidung von Todesfällen in Interaktionen zwischen Polizei und Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Erscheint in Staller, M.S./Koerner, S./Zaiser, B. (2025). *Polizei und Menschen in psychischen Krisen*. Springer Gabler.
- 10 Staller, M., Koerner S. & Heil, V. (2022) Guardian oder Warrior? Überlegungen zu polizeilichen Grundeinstellungen. In: Staller, M. & Koerner, S. (Hrsg.). *Handbuch polizeiliches Einsatztraining*. Wiesbaden, Springer, S. 204-218.
- 11 Biedermann, J. (2020): „Messer weg!“ – Polizeilicher Umgang mit psychisch erkrankten Personen im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsanwendung. In: Nettelstroth, W. (Hrsg.). *Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis der Polizeipsychologie*. Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft. Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 5-32.
- 12 Jacobsen, A & Bergmann, J. (2024). Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes „*Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen*“. Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung. Bd.3.
- 13 Przyrembel, M., Sticher, B. (2024). Psychische Störungen – ein blinder Fleck von Diversität?. In: Staller, M.S., Koerner, S. (eds) *Diversität und Polizei*, p 239-262. Springer Gabler, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-42565-4_12, Text verfügbar unter: <https://rdcu.be/dFR7w>.

freiwillig preisgegeben wird, werden Fotoaufnahmen gefertigt und – soweit bei verklebten Fingern und Handflächen überhaupt möglich – Fingerabdrücke genommen.⁷ In den allermeisten Fällen sind die Personen dann aus dem Gewahrsam zu entlassen.⁸ Losgelöst von der Eingriffstiefe stehen die Zeit des Transports zu vorbereiteten Gewahrsamszellen (zuweilen auch Räume, die über ein AAO-Zentralgewahrsam hinaus aufzubauen sind) und die eigentliche Verweildauer in der GeSa nicht selten in einem deutlichen Missverhältnis.

Hiesige Neu-Konzeptionierung des „EA Folgemaßnahmen“ rankte sich daher um die Frage, wie ein vergleichsweise ähnlicher Ermittlungserfolg auch bei deutlich minimierter Logistik erreicht werden kann. Wesentlicher Ansatzpunkt war hierbei der Verzicht auf Transporte zu entlegenen Zentralgewahrsamszellen oder zu speziell hergerichteten GeSa'n. Störer/Straftäter sollen am Tatort (zumindest aber in unmittelbarer Nähe dazu) ED-behandelt werden und – wenn es keine besonderen Gründe für eine fortgesetzte Freiheitsbeschränkung oder -entziehung gibt – vor Ort entlassen werden. Dies minimiert zudem die häufig wahrgenommenen Solidaritätsproteste an den klassischen GeSa-Standorten, die ihrerseits weiteres Polizeipersonal binden. „Ja, aber ...“ tönt nun der Chor der Perfektionisten ... „reicht das denn? ... setzen die Personen dann nicht sofort ihre Störung fort? ... was sollen die Bürger oder die Presse dazu sagen? ... ist das überhaupt rechtlich zulässig?“

3 Das regionale MoBs-Konzept

Für den Aufbau des hiesigen Konzepts einer „mobilen Bearbeitungsstraße“ (MoBs) tauschten sich deren Bauherren mit zahlreichen Dienststellen im Bundesgebiet aus, die bereits auf entsprechende Erfahrungswerte mit diesen Aktionsformen zurückgreifen konnten. Wesentliche Einflüsse auf unser Ergebnis

hatten dabei z.B. die Informationen der EK Hambach.

Primäre Ziele waren von Beginn an, jederzeit an die Lage und die Störer heranzukommen, ohne wesentliche Zeitverluste eine Abarbeitung vor Ort zu gewährleisten und auch bei größeren Lagen jedem Störer ein beweisicheres Strafverfahren zu ermöglichen. Hierbei dürfte es sich regelmäßig um Straftaten mit vergleichsweise geringer krimineller Energie handeln (Hausfriedensbruch, Nötigung, Sachbeschädigung). Sofern es zu höherwertigen Delikten kommt, kann im Bedarfsfall jederzeit auf die „klassische“ Bearbeitung auf der Dienststelle umdisponiert werden. In diesem Fall übernimmt ein Ermittlungsteam diesen Störer und begleitet ihn bis zum Abschluss der Maßnahmen. Vorabgespräche mit der regionalen Staatsanwaltschaft wurden dahingehend getroffen, dass diese Art der Bearbeitung aber nur bei sog. „qualifizierten Störern“ erfolgen soll, bei denen im Weiteren eine Vorführung zu erwarten ist. Einzelfälle bedürfen natürlich wie immer einer gesonderten Prüfung.

Grundsätzlich wurde der Rahmen abgesteckt, die jederzeitige Abarbeitung von bis zu 100 Störern im ad hoc-Einsatzfall gewährleisten zu können. Diese Zahl orientierte sich u.a. an den regelmäßig geforderten GeSa-Kapazitäten vorangegangener BAO-Zeitlagen bei hiesiger Polizeidirektion.

In der MoBs soll jede/r (K-)Beamte/in eingesetzt werden können, es bedarf lediglich einer sehr kurzen Einweisung, die im Einsatzfall durch den Leiter der MoBs durchgeführt werden kann. Es gibt keine spezielle Ausbildung oder Ausrüstung; die persönliche Ausstattung und die vorbereiteten MoBs-Kisten (siehe Ziffer 4) sind vollkommen ausreichend für den Einsatz in Sofortlagen.

Bei Bedarf wird sich das MoBs-Team (ebenfalls Ziffer 4), ggf. auch zwei Teams, an den Ort des Geschehens begeben. Die einzelnen Ermittlerteams übernehmen die Person/den Störer dann von den Einsatzkräften vor Ort (dort, wo ansonsten an das GeTraKo übergeben wird). Die jeweiligen Teams begleiten nun den



REZENSION

Möstl/Trurnit, Polizeirecht Baden-Württemberg, Kommentar, 2. Auflage 2025

Der vorliegende Kommentar stellt das allgemeine Polizeirecht des Landes Baden-Württemberg klar und übersichtlich dar. Er wird von systematischen Vorbemerkungen umrahmt, in denen es um grundsätzliche

Fragestellungen zum Gefahrenabwehrrecht in Deutschland, die spezifischen Entwicklungslinien in Baden-Württemberg und die Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 geht. Unter anderem werden die zentralen und in einem ambivalenten Spannungsverhältnis stehenden Leitbegriffe „Freiheit und Sicherheit“ erläutert. Dabei wird sowohl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfGE 115, 320) als auch der im europäischen Unionsrecht maßgebliche „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ berücksichtigt.

Für eine leichte Orientierung sorgt die stringente Strukturierung. Ausgehend vom Gesetzestext, einem allgemeinen Überblick und einer Inhaltsübersicht, werden die einzelnen Vorschriften vom Allgemeinen hin zum Besonderen erörtert. Hervorzuheben sind der jeweils fundierte Einstieg, die Hinweise auf praxisrelevante Fragen, eine differenzierte Betrachtung der erkannten Problemstände sowie die durchgehende Objektivität der Bewertungen. Hinzu kommt ein überzeugendes Sachverzeichnis, das die individuelle Recherche erleichtert.

Der Kommentar wird von Prof. Dr. Markus Möstl von der

Universität Bayreuth und Prof. Dr. Christoph Trurnit von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg herausgegeben. Als Bearbeiter konnten zudem weitere Autoren aus dem Hochschulbereich und der juristischen Praxis gewonnen werden, die durchgehend ausgewiesene Kenner der Materie sind. Die 2. Auflage bringt das Werk hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand vom 15. März 2024. Als Zielgruppe werden Angehörige der Justiz, von Polizei- und Verwaltungsbehörden, Ministerien sowie Lehrende und Studierende an Hochschulen ausgewiesen.

Da das Standardwerk auf nahezu alle Fragen des allgemeinen Polizeirechts Baden-Württemberg fundierte Antworten bereithält, gehört es zweifellos in jede Polizeidienststelle des Landes. Aber auch für den länderübergreifenden wissenschaftlichen Diskurs, hinzuweisen ist hier auf zum Teil sehr unterschiedliche Ansätze der Gesetzgeber, leistet der Kommentar einen wichtigen Beitrag und die Auswertung dürfte daher obligatorisch sein.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber: Markus Möstl, Christoph Trurnit
Titel: Polizeirecht Baden-Württemberg
Auflage: 2. Auflage 2025
Format: 991 Seiten, 24,0 x 16,0 cm, Hardcover
Preis: 139,00 Euro
ISBN: 978-3-406-81843-1
Verlag: Verlag C.H. Beck oHG

▶▶▶ Die Mobile Bearbeitungsstraße

Störer durch die „Stationen“ der MoBs. Bei diesen Stationen wird in der Regel nur die ED-Station tatsächlich etwas aufwändiger aufgebaut sein; dort muss auf einen adäquaten Hintergrund bei Fertigung der Lichtbilder geachtet werden (z.B. Hauswand, Kfz-Seitenwand). Die weiteren Stationen können beliebig auf dem Weg zum Ort der Aussprache des Platzverweises gewählt werden (z.B. bei schlechtem Wetter in Abständen abgestellte Dienst-Kfz). Der Punkt, an dem der finale Platzverweis ausgesprochen wird ist in Absprache mit der EA-Leitung vor Ort zu bestimmen. Durch die Ermittlerteams wird den Personen/Störern auf dem Weg durch diese „mobilen“ Stationen rechtliches Gehör angeboten (einschließlich der Aushändigung eines zweisprachigen Belehrungsbogens), im Falle der Sicherstellung/Beschlagnahme von Asservaten wird eine Niederschrift ausgehändigt und letztlich ein Platzverweis erteilt. Wichtig ist insgesamt, dass der (versammlungsübliche) Kurzbericht entsprechend ausgefüllt ist.

Dieser Ablauf und sämtliche polizeilichen Maßnahmen werden von den Ermittlerteams im „Maßnahmenprotokoll“ dokumentiert. Dieses Maßnahmenprotokoll sowie der Kurzbericht sind Grundlage des (in Folge einheitlich durch hiesiges Staatsschutzkommissariat) zu führende Ermittlungsverfahren. Nach „Abarbeitung“ einer Person/eines Störers werden die entstandenen Schriftstücke dem Leiter der MoBs (bzw. dem Führungsassistenten – siehe wiederum Ziffer 4) übergeben und das Team wird neu zugeteilt. Die Leitung der MoBs (FüAss) sammelt alle Unterlagen in einem separaten Ordner und führt eine Übersichtstabelle; zur aktuellen Lage der Bearbeitung bleibt die MoBs so jederzeit sprechfähig.

Bei Abweichungen der Lage oder besonderem Verhalten von Störern kann unmittelbar und flexibel reagiert werden. Der Leiter der MoBs ist für die Einteilung der Ermittlerteams vor Ort verantwortlich – bei „schwierigen“ Störern können zur Abarbeitung mehrere Teams zusammengezogen werden. Im Falle einer Bearbeitung von „qualifizierten Störern“ werden diese durch MoBs-Personal zwecks weiterer Bearbeitung zur Dienststelle verbracht; kurzfristig kann Personal nachgefordert werden.

Der wesentliche Ansatzpunkt zur individuellen Identifizierung von Personen/Störern/Tätern bleibt das Lichtbildmaterial, das in einer mobilen ED-Station gefertigt wird. Dabei sollen – ersatzweise zu besseren, aber eben nicht erlangbaren – Identifizierungsmerkmalen die Profilbilder des Kopfes (mit frei erkennbaren Ohren) der späteren Personenidentifizierung bzw. dem Strafverfahren dienen. Die Ohren⁹ sind quasi als Surrogat für die entstellten Papillarleisten der Fingerkuppen oder Handflächen zu betrachten. Vor diesem Hintergrund kann auch vom Versuch Abstand genommen werden, Finger oder Handflächen von fremdartigen Substanzen zu befreien. Mithin dürfte es sich hierbei auch nicht um eine typische erkennungsdienstliche Maßnahme im Sinne von § 81b StPO handeln, sondern um einen medizinisch-ärztlichen Eingriff im Kontext von § 81a StPO. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Beschluss des LG Mönchengladbach¹⁰, welcher feststellt, „dass das Warten auf ein von-alleine-Ablösen der Verklebung – verbunden mit der hierzu erforderlichen Freiheitsentziehung – als milderes Mittel gegenüber dem polizeilichen oder ärztlichen Abrubbeln der Verklebungen zu sehen wäre“. Angesichts der hiermit ggf. verbundenen Verletzung der unter der Verklebung liegenden Hautschicht leuchtet diese Sichtweise zwar ein, allerdings weiß wohl jeder, dem schon einmal versehentlich handelsüblicher Haushaltskleber auf die Finger geraten ist, dass ein „von-alleine-Verschwinden“ der direkten Hausklebeschicht die knappen Polizeigewahrsamsfristen übersteigen dürfte. Bei Sekundenklebern oder nicht einschätzbaren Selbstlaboraten¹¹ dürfte sich dieser Aspekt entsprechend potenzieren. Es bleibt schlussendlich festzuhalten, dass sich mittels MoBs-Verfahren die Identität verklebter Personen nicht eindeutig feststellen lässt; Gleiches gilt allerdings auch für die klassischen, hoch aufwendigen GeSa-Varianten alter Schule. Der polizeiliche Erfolg war/ist hier zum

Zeitpunkt der gesetzlich geforderten Entlassung aus dem Gewahrsam im Regelfall auch nicht größer.

4 Logistik und Personal

Jede MoBs ist auf fünf Ermittlerteams (je zwei PVB) und die Abarbeitung von bis zu 50 Personen/Störern ausgelegt. Mit MoBs-Leitung, Assistenz und Fotograf (einschließlich Fast-ID) umfasst jede MoBs 13 Vollzugsbeamt/innen. Die planmäßige Bearbeitungszeit je Störer wurde ursprünglich mit 20 Minuten konzeptioniert, was einer Gesamtkapazität von 15 Personen je MoBs pro Stunde entspräche. Durch Übungen und bisherige Echtheitsätze konnte die Erfahrung gesammelt werden, dass es im Durchschnitt sogar noch zügiger geht und rund 20 Störer in 60 Minuten erfasst werden können. Die MoBs kann „baukastenmäßig“ durch weitere Teams aufgestockt werden oder es wird von vornherein eine zweite MoBs aufgerufen.

Im Staatsschutzkommissariat der Behörde stehen mehrere gepackte „MoBs-Kisten“ zur jederzeitigen Mitnahme bereit. Jede Kiste enthält standardisiert das notwendige Material für die Abarbeitung von 50 Personen/Störern. Hierzu zählen im Wesentlichen Ordner mit Papierformularen (Maßnahmenprotokolle/Kurzberichte, Belehrungen in Deutsch und Englisch, Sicherstellungsniederschriften, Durchsuchungsprotokolle, Blanks-Tabelle für Platzverweise), Büromaterial (Klembretter, Schreibmaterial, Hefter, Locher), Kameras, Ersatzbatterien, Abdeckfolien, Gliedermaßstab, Panzertape, Cuttermesser sowie ein Einsatz-Notebook mit SIM-Karte bzw. Software für Fast-ID.

5 Vor- und Nachteile einer MoBs

Zunächst die Vorteile einer MoBs auf einen Blick:

- ▶ Es können deutlich mehr Personen (Störer) innerhalb kurzer Zeit abgearbeitet werden.
- ▶ Das Strafverfahren kann durch einfache, aber qualitative Standards gesichert werden.
- ▶ Einem überschaubaren Deliktsniveau folgt ein überschaubarer K-Aufwand.
- ▶ Es bedarf keinerlei Vorbereitungen, eine MoBs kann sich an jedem Ort aufbauen und sich den örtlichen Gegebenheiten flexibel anpassen (optimal für ad hoc-Einsätze).
- ▶ Enger Fokus auf die Verhältnismäßigkeit (deutlich geringere Verweildauer der Störer mit Blick auf freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen).
- ▶ Personal und andere Ressourcen werden geschont (kein GeTraKo / keine GeSa).
- ▶ Grundsätzlich ist jede/r PVB (S/K) für den MoBs-Auftrag einsetzbar.

Mögliche Nachteile sollen hier nicht verschwiegen werden (es fällt allerdings schwer, überhaupt welche zu benennen):

Ein vager Kritikpunkt könnte darin liegen, dass sich ein unerfahrener Störer bei einer klassischen GeTraKo-/GeSa-Maßnahme möglicherweise unter dem emotionalen Druck der Situation doch dazu erweichen ließen, trotz Vollmaskierung und verklebten Extremitäten seine Identität preiszugeben. Hierauf basierend auf eine MoBs-Strategie verzichten zu wollen erschiene aber recht praxisfremd. Auch die gelegentliche Kritik, dass die Polizei mit „diesen Leuten“ viel zu zimperlich und unangemessen wohlwollend umgehe, vermag das Konzept nicht zu beschädigen. Betont sei, dass immer dann, wenn absehbar ist, dass zu entlassende Protestierer sofort wieder mit einer neuen Aktion fortfahren werden (blockieren, ankleben, beschädigen ...), energischere Polizeimaßnahmen

folgen müssen. Dies ist jedoch (z.B.) bei *Ende-Gelände* und Partnern im Zusammenhang mit dem Klima- und LNG-Protest an der Unterelbe eher nicht feststellbar. Hier gilt es vielmehr, die öffentlichkeitswirksamen Bilder „im Kasten haben zu wollen und dann gemeinsam die Heimreise anzutreten“¹² Die *Letzte Generation* (LG¹³) hingegen hat erfahrungsgemäß höhere Stör-Ambitionen, die eher für eine robustere, möglicherweise hybride MoBs-/GeSa-Taktik sprechen könnten. Auch interessant: Die LG bietet bei der Internetmobilisierung mittlerweile Anklickfelder an, bei dem der Protestwillige den Planern schon vorab signalisieren kann, ob er „blockadebereit“ oder „GeSa-bereit“ ist bzw. „zwar dabei sein will, diesmal aber auf Repressionen verzichten möchte“.

6 Ein erstes Fazit

„Die Dinge EINFACH machen und die Dinge einfach MACHEN“ lautet ein Credo der Autorenbehörde. Ein in die Jahre gekommener

Führungsmerksatz lautet belanftlich zwar lappidar „Kräfte haben ist besser als Kräfte brauchen“, üppige Kräfterlagen (oder gar ein „Kräftegigantismus“) sind aber immer seltener möglich oder tatsächlich umsetz- bzw. feststellbar. Wer mit knappen Ressourcen umgehen muss – und welche Polizei muss das nicht – hat Prioritäten zu setzen, die mit Risiken verbunden sein können. Dabei sind Fehler grundsätzlich nicht auszuschließen und gewissermaßen sogar „eingepreist“. Das MoBs-Konzept der PD Itzehoe ist als nicht ganz unumstrittener Feldversuch gestartet, der seine „Feuertaufen“ mit Bravour bestanden hat. Das mobile Konzept hat auf Anhieb sehr gut funktioniert, Änderungsansätze waren nicht ersichtlich. Die zuständige Staatsanwaltschaft begrüßte die einheitlichen Bearbeitungs- und Qualitätsstandards. Unterm Strich hat es sich erneut gelohnt, auf den Ideenreichtum, das Engagement und das Können seines Personals zu vertrauen und den *Getrako-GeSa-Gedanken* grundsätzlich breiter zu denken, also es mancherorts noch der Fall ist.

Bildrechte: Autoren.

Anmerkungen

- 1 LPD Frank Ritter ist Leiter des Führungsstabes der Polizeidirektion Itzehoe in Schleswig-Holstein. Vorverwendungen waren u.a. Einsatzreferent der Landespolizei und Dozent für das Einsatzmanagement an der Fachhochschule des Landes. KHK Jan Kubelke arbeitet in der Leitung des Staatsschutzkommissariats der Bezirkskriminalinspektion Itzehoe und hat das Konzept moBs für den EA Folgemaßnahmen seiner Behörde maßgeblich mitentwickelt.
- 2 Ritter, Die Kriminalpolizei 2/2017, S. 26.
- 3 Die Länder betiteln diesen EA sehr ambivalent; die PDV 100 macht hier keine engeren Vorgaben.
- 4 Ein gutes Beispiel ist hier die BAO zur Räumung des Danneröder Forsts in Hessen – BAO Forst, EA KPM.

- 5 Drittgrößter Chemiepark Deutschlands.
- 6 KKWe Brunsbüttel und Brokdorf – beide sind vom Netz, unterliegen aber den Schutzpflichten des AtomG und der PDV 129.
- 7 Auf die Thematisierung weiterer Ermittlungsmaßnahmen sei hier verzichtet.
- 8 Gründe, die ein weiteres Sistieren erforderlich oder zulässig machen, sind benennbar, sollen an dieser Stelle jedoch nicht tiefergehend beleuchtet werden.
- 9 Im Allgemeinen ist das Thema „Gesichtserkennung“ im polizeilichen Aufwachen.
- 10 LG Mönchengladbach, Beschl. v. 8.8.2019 – 5 T 35/19 (= NStZ 2021, 125).
- 11 Ritter, Die Kriminalpolizei 4/2023, S. 12.
- 12 Auch deshalb werden regelmäßig Medienvertreter vorab informiert, die dann gemeinsam mit den Aktivisten in die Überraschungsaktion gehen und es trotz der gern beschworenen guten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Presse vermeiden, die Polizei zu alarmieren.
- 13 Zur Umbenennung in „Neue Generation“ (NG) vgl. nur www.zeitonline.de v. 26.2.2025.



Anmerkungen zum Beschluss des OLG Bremen vom 8.1.2025 – 1 ORs 26/24 im Hinblick auf Möglichkeiten erkennungsdienstlicher Maßnahmen gem. § 24 BPolG

Von Dr. Monique Linnertz, Lübeck¹

Erstmalig gibt es eine höchstrichterliche Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Entsperrung eines Mobiltelefons durch das zwangsweise Auflegen eines Fingers des Beschuldigten auf den

Fingerabdrucksensor des Telefons.² Im Rahmen einer Annexkompetenz wird von einer Ermächtigung auch zur unmittelbaren Zwangsanwendung gem. § 81b StPO ausgegangen. Diese

►►► Anmerkungen zu OLG Bremen vom 8.1.2025

Aussage zur Anwendungsbreite der Norm wirkt sich auch auf die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach dem BPolG aus.

1 Sachverhalt

Gegen den Angeklagten wurde wegen des Verdachtes der Verbreitung kinderpornographischer Schriften ermittelt. Im Zuge dessen kam es aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses zu einer Wohnungsdurchsuchung, bei der der Angeklagte zunächst angab, kein funktionierendes Smartphone zu besitzen. Das wurde faktisch widerlegt, da während der Durchsuchungsmaßnahme ein klingendes Mobiltelefon aufgefunden wurde. Der Aufforderung, das Mobiltelefon per Fingerabdruck zu entsperren, kam der Angeklagte nicht nach. Er wurde über eine Entsperrung mittels Zwangs belehrt und versuchte daraufhin, sich der Maßnahme durch Verlassen des Zimmers Richtung Wohnungstür zu entziehen, woran er durch einen Polizeibeamten gehindert wurde. Dieser ergriff zunächst den Arm des Angeklagten. Aufgrund von Gegenwehr – der Angeklagte versuchte, sich aus dem Griff mit Schlägen und Wegdrehen zu befreien – wurde der Angeklagte letztlich zu Boden gebracht und fixiert. Sodann wurde das Mobiltelefon durch Auflagen des Fingers auf den Fingerabdrucksensor entsperrt. Im Rahmen der Revision hat das OLG Bremen die vorinstanzliche Verurteilung des Angeklagten gem. § 113 StGB wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte als rechtsfehlerfrei angesehen und die Diensthandlung des Beamten gem. § 113 Abs. 3 StGB für rechtmäßig erachtet.³

2 Rechtmäßigkeit der Diensthandlung – § 81b StPO

Entscheidend für die strafrechtliche Verurteilung bei diesem Widerstandssachverhalt ist die rechtliche Einordnung des polizeilichen Tuns, beginnend mit dem Ergreifen des Arms bis hin zu dem letztlich erfolgten Entsperrern des Mobiltelefons – per Zwang. Das OLG Bremen führt dazu aus, dass § 81b Abs. 1 StPO nicht allein die Vornahme von den dort explizit genannten Maßnahmen an einem Beschuldigten gegen dessen Willen, namentlich also die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken sowie die Vornahme von Messungen, gestattet, sondern unter Hinweis auf die technikoffene Formulierung der Norm auch die Vornahme „ähnlicher Maßnahmen“.⁴ Der Zweck der Maßnahmen nach § 81b Abs. 1 StPO scheint nach der amtlichen Überschrift der Norm auf die erkennungsdienstlichen Maßnahmen beschränkt. Zutreffend geht das OLG Bremen jedoch davon aus, dass trotz der amtlichen Überschrift der Wortlaut der Norm selbst die genannten Maßnahmen „für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens“ im Allgemeinen gestattet und nicht auf rein erkennungsdienstliche Maßnahmen begrenzt.⁵ Generell beinhaltet § 81b Abs. 1 StPO für alle danach vorgesehenen Maßnahmen als Annexkompetenz auch eine Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.⁶

3 Doppelfunktionale Maßnahme – § 24 BPolG

§ 81b Abs. 1 StPO kennt zwei Alternativen: Die Maßnahmen dürfen zum einen gem. der vorstehend schon angesprochenen Alternative für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens vorgenommen werden, zum anderen für die Zwecke des Erkennungsdienstes. Während die erste Alternative eindeutig repressiver Natur ist, und hierauf wird sich auch das OLG Bremen gestützt haben, ohne sich jedoch bei seinen Ausführungen

zu der Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich auf eine konkrete Alternative zu beziehen, ist die Rechtsnatur der zweiten Alternative umstritten; herrschend ist die Einordnung als materielles Polizeirecht.⁷ Bei der Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen handelt es sich bereits aufgrund dessen um eine sog. doppelfunktionale Maßnahme.⁸ Vor dem Hintergrund, dass sich in § 24 BPolG darüber hinaus noch eigenständige präventiv-polizeiliche Regelungen zur Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen finden (nach Abs. 1 Nr. 1 zur Identitätsfeststellung gem. § 23 Abs. 1 oder 2 BPolG oder nach Nr. 2 zur Verhütung von Straftaten⁹), gilt diese Betrachtung erst recht.

4 Übertragbarkeit der Entscheidung ins Gefahrenabwehrrecht

Die Entscheidung des OLG ermöglicht Rückschlüsse auf die Befugnisse bzgl. der erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Gefahrenabwehrrecht, denn die Argumentation zur Rechtmäßigkeit der mit Zwang durchgesetzten Maßnahme „Fingerabdruck zur Entsperrung“ lässt sich auch auf § 24 BPolG übertragen, wobei derartige Maßnahmen ebenso im Rahmen einer Vorladung nach § 25 BPolG und unter den Voraussetzungen von § 25 Abs. 3 Nr. 2 BPolG auch mit Zwang durchsetzbar sind. Als quasi präventives Spiegelbild zu § 81b StPO, der darüber hinaus in einer Alternative selbst schon präventiv gestaltet ist, enthält auch § 24 BPolG keine abschließende Aufzählung der möglichen Maßnahmen, wie sich deutlich aus dem Wortlaut in Absatz 3 („insbesondere“) ergibt. Neben dort exemplarisch aufgelisteten Maßnahmen wie die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen, die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale, Messungen sowie mit Wissen des Betroffenen erfolgte Stimmaufzeichnungen als besondere Art von Messungen¹⁰, ist also auch insoweit vom Gesetzeswortlaut her eine Anwendung auf „ähnliche“ Maßnahmen möglich. Vergleichsmaßstab muss in § 24 BPolG wie in § 81b StPO die Eingriffstiefe in Bezug auf die betroffenen Grundrechte sein. Eingegriffen wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, hinsichtlich dessen das OLG Bremen nur eine geringe Eingriffsintensität annimmt und daher nach dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt den Eingriff gem. § 81b StPO als gerechtfertigt betrachtet.¹¹ Diese Aussage lässt sich entsprechend auf den Eingriff in dasselbe Grundrecht durch das BPolG als Parlamentsgesetz transferieren. Eingegriffen wird ferner in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das sog. Computergrundrecht. Insofern gelten die speziellen Anforderungen des offenen Zugriffs, der sich im Vergleich zum heimlichen Infiltrieren eines informationstechnischen Systems als milder darstellt.¹² Im gesamten Gefahrenabwehrrecht gilt – bis auf wenige Ausnahmen – das Offenheitsprinzip über § 21 Abs. 3 Satz 1 BPolG¹³, somit auch für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Und wie § 81b StPO unterliegt auch § 24 BPolG dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 15 BPolG. Dass die Entscheidung zum zwangsweise Entsperrern nach § 81b StPO auch Aussagekraft auf die Anwendungsbefugnis nach § 24 BPolG hat, wird durch den oben aufgezeigten Umstand verstärkt, dass bereits § 81b StPO nicht rein repressiv ausgestaltet ist, sondern als in sich schon doppelfunktionale Maßnahme durch seine beiden Alternativen (repressiv und präventiv) eine Gleichsetzung dieser unterschiedlichen Zielrichtungen systematisch gestattet. Um so mehr ist eine Anwendbarkeit der tragenden Entscheidungsgründe des OLG Bremen auch auf § 24 BPolG zu bejahen.

Anmerkungen

- 1 Dr. Monique Linnertz ist Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei. Bei den Ausführungen handelt es sich ausschließlich um ihre persönliche Meinung.
- 2 Amts- und landgerichtlich ist derart bereits entschieden worden, so etwa AG Baden-Baden, Beschluss v. 13.11.2019 – 9 Gs 982/19 (für analoge Anwendung des § 81b Abs. 1, 1. Alt.); LG Ravensburg, Beschluss v. 14.2.2023 – 2 Qs 9/23.
- 3 Sachverhalt und Verfahrensgang nach OLG Bremen, Beschluss v. 8.1.2025 – 1 ORs 24/26.
- 4 OLG Bremen, Beschluss v. 8.1.2025 – 1 ORs 24/26.
- 5 OLG Bremen, Beschluss v. 8.1.2025 – 1 ORs 24/26.

- 6 Vgl. BGH, NJW 1986, 2261, 2262f.; OLG Bremen, Beschluss v. 8.1.2025 – 1 ORs 24/26; Meyer-Goßner/Schmitt, Bearbeiter: Schmitt, Strafprozessordnung, § 81b Rz. 15, 67. Auflage 2024.
- 7 BVerfG, Beschluss v. 29.7.2022 – 2 BvR 54, 22, Rz. 22; Meyer-Goßner/Schmitt, Bearbeiter: Schmitt, Strafprozessordnung, § 81b Rz. 3, 67. Auflage 2024; a.A.: SK-StPO, Bearbeiter: Rogall, Band I, § 81b Rz. 10, 3. Auflage 2018.
- 8 Bayrischer VGH, Beschluss v. 5.11.2009 – 10 C 09.2122.
- 9 Rechtsgrundlagen zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gibt es daneben auch in Polizeigesetzen der Länder, so etwa § 29 BremPolG und § 19 HSOG.
- 10 Drewes/Malmberg/Walter, Bundespolizeigesetz (BPoG), § 24 Rz. 31, 5. Auflage 2015.
- 11 OLG Bremen, Beschluss v. 8.1.2025 – 1 ORs 24/26.
- 12 Vgl. BVerfG, Urteil v. 27.2.2008 – 1 BvR 370/07; OLG Bremen, Beschluss v. 8.1.2025 – 1 ORs 24/26.
- 13 Drewes/Malmberg/Walter, Bundespolizeigesetz (BPoG), § 21 Rz. 40, 5. Auflage 2015.



Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit

von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

1 Materielles Strafrecht

§ 130 StGB – Volksverhetzung; hier: Verbreiten von Inhalten in WhatsApp-Gruppen („Idiotentreff“). Das Einstellen eines inkriminierten Inhalts in eine private, geschlossene WhatsApp-Gruppe mit überschaubarem Personenkreis (hier: 6 bis 8 Nutzer) erfüllt das Tatbestandsmerkmal des Verbreitens nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Empfänger den Inhalt an eine größere, nicht mehr zu kontrollierende Personengruppe weiterleitet und der Versender dies zumindest billigend in Kauf nimmt. Vorliegend haben die Angeschuldigten auf privaten Smartphones Inhalte in private, geschlossene Chatgruppen mit überschaubarem Personenkreis eingestellt, deren Mitglieder miteinander – teilweise sehr eng – verbunden waren. In keinem Fall wurden die von der Anklage erfassten inkriminierten Inhalte einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht, der nach Zahl und Individualität unbestimmt oder jedenfalls so groß war, dass er für die Angeschuldigten nicht mehr kontrollierbar war. Ein Verbreiten i.S.d. § 130 StGB lag nicht vor. (OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.7.2024 – 1 Ws 171/23, 1 Ws 174-178/23)

§ 177 Abs. 1 Var. 2 StGB – Vergewaltigung; hier: Erzwungener Oralverkehr. Die Nebenklägerin hatte eine enge emotionale Bindung zu dem Angeklagten (A), so dass sie unter anderem ihm zuliebe Geld stahl, sich in sexueller Hinsicht auf demütigende Praktiken (Schlagen und Bespucken) einließ und selbst nach dem Schlag durch den A in ihr Gesicht den Sexualverkehr mit ihm zunächst, da sie allein mit ihm war, freiwillig ausübte. Daraus hat das Gericht zu Recht gefolgert, dass sie sich nicht ohne triftigen Grund von dem A abwenden würde.

Auch ein Oralverkehr des Opfers an dem Täter kann unter § 177 Abs. 1 Var. 2 StGB fallen. Es genügt für die Verwirklichung,

dass eine vor der Tathandlung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung des Opfers so nachhaltig ist, dass sie die Kraft hat, den durch die Vornahme der sexuellen Handlung entstehenden Eindruck der „Freiwilligkeit“ zu überwinden. (KG Berlin, Beschl. v. 27.12.2023 – 4 ORs 72/23 – 161 Ss 133/23)

§§ 253, 22, 23 StGB – Versuchte Erpressung; hier: Verlangen von Geld, um in „Schlange“ vorgelassen zu werden kein „empfindliches Übel“. Ein Mitarbeiter A eines privaten Sicherheitsunternehmens und sog. „Line-Manager“ am Flughafen hatte von einem auf den Abflug in den Urlaub wartenden und in Anbetracht der extremen Wartezeiten in großer Sorge vor einem Verpassen des Fluges befindlichen Fluggast Z 50 € gefordert, um diesen im Gegenzug an der Warteschlange vorbeizuführen. Er sagte: „Entweder ihr macht das und ich bringe dich und deinen Kollegen nach vorne und spare euch 2,5 Stunden oder ihr müsst auf den guten Willen von anderen Leuten hoffen. Kein Geld dabei?“ Als der Z sodann erneut und endgültig ablehnte, entfernte sich der A in die Menschenmenge.

Eine Verurteilung nach § 253 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter dem Bedrohten ein Übel in Aussicht stellt. Unter einem Übel wird herkömmlich jede vom Betroffenen als nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt verstanden. Da sich dieses Verständnis des Übels in bestimmten Fallgestaltungen – wie auch in vorliegender Sache – als zu eng erweisen könnte, wird der Begriff des Übels teilweise auch etwas weiter gefasst, und zwar als „etwas Unangenehmes, Nachteiliges und den Umständen nach zu Vermeidendes“, verstanden, was das Opfer hinsichtlich seiner Motivation zu dem vom Täter gewollten Verhalten zu bestimmen vermag. Bei der Würdigung, was dem Bedrohten in Aussicht gestellt wird und ob hierin die Drohung mit einem Übel liegt, ist auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen. Ob sich der Bedrohte seiner subjektiven Wahrnehmung nach bedroht fühlt, ist – angesichts des objektiv zu bestimmenden Erklärungswerts der Aussage – nicht entscheidend. Der Zeuge bekundete, der Flug habe „durch ein Anstellen weiter vorne in der Schlange“ noch erreicht werden können. Für ihn habe keine erhebliche Zwangslage bestanden. Ein angedrohtes Übel ist nicht „empfindlich“ im Sinne von § 253 StGB, wenn von dem Bedrohten erwartet werden kann, dass dieser der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält. Der A wurde freigesprochen. (OLG Köln, Urt. v. 11.6.2024 – 1 ORs 52/24)

2 Prozessuales Strafrecht

§ 100g Abs. 3 S. 1 StPO – Erhebung von Verkehrsdaten; Funkzellenabfrage; hier: Strenge Vorgaben. Die Anordnung einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 S. 1 StPO setzt den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100g Abs. 2 StPO voraus. Die in § 100g Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StPO enthaltene Verweisung auf § 100g Abs. 1 S.1 Nr. 1 StPO ist so auszulegen, dass diese zugleich die Anordnungsvoraussetzungen des § 100g Abs. 1 S. 3 StPO erfasst. Fehlt es bei einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 S. 1 StPO an dem Verdacht einer Katalogtat nach § 100g Abs. 2 StPO, hat dies ein Beweisverwertungsverbot zur Folge. (BGH, Beschl. vom 10.1.2024 – 2 StR 171/23)

§ 102 StPO – Durchsuchung bei Beschuldigten; hier: „Adbusting“-Aktion. Die Beschwerdeführerin (B) wurde von zwei Bediensteten der Polizei dabei beobachtet, wie sie gemeinsam mit einer weiteren Person einen Schaukasten an einer Bushaltestelle öffnete, um das dortige Werbeplakat der Bundeswehr abzuhängen und durch ein optisch sehr ähnliches, aber verfälschtes Plakat zu ersetzen. Der ursprüngliche Text des Plakats war in sinnentstellender Weise so verändert worden, dass es, dem Werbezweck des Plakats zuwiderlief, Kritik an der Bundeswehr und einem Rüstungsunternehmen zum Ausdruck brachte. Die Polizisten unterbanden den Versuch und stellten das Werkzeug zum Öffnen des Schaukastens und das mitgebrachte verfremdete Plakat sicher. Das Originalplakat wurde wieder im Schaukasten aufgehängt.

Die StA lehnte eine Durchsuchung zunächst ab, da bei der B das Tatwerkzeug sichergestellt worden sei und weitere Plakate, die eventuell gefunden würden, wohl keinen konkreten Straftaten zugeordnet werden könnten. Die StA änderte ihre Auffassung jedoch und beantragte den Erlass einer Durchsuchungsanordnung, nachdem das Polizeipräsidium Berlin erklärt hatte, alle Plakatmotive der Bundeswehr könnten eindeutig einem Datum und somit einem Tatzeitraum zugeordnet werden. Mit Beschluss des AG erfolgte die Durchsuchung der Wohnung der B. Sie sei unter anderem des besonders schweren Falles des Diebstahls verdächtig.

Der Durchsuchungsbeschluss entsprach nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung der Durchsuchung war unangemessen, da die Schwere des Eingriffs außer Verhältnis zu dem mit ihm verfolgten Zweck steht. Es sei äußerst unwahrscheinlich, dass die Durchsuchung tatsächlich zum Auffinden von Beweismitteln geführt hätte, die den Verdacht hinsichtlich o.g. Vorgänge härten können. Selbst wenn in der Wohnung der B andere Werbeplakate, Werkzeuge zum Öffnen der Schaukästen, Schablonen und sonstige Materialien zur Umgestaltung von Plakaten sowie Mobiltelefone oder Tablets, die die Umgestaltung der Plakate dokumentierten, gefunden worden wären, so könnten diese Gegenstände allenfalls belegen, dass die B wohl für die „Adbusting“-Szene aktiv ist. Einen Rückschluss darauf, dass die B in Zueignungsabsicht gehandelt hat, ließen diese Gegenstände hingegen kaum zu. (BVerfG, Beschl. v. 5.12.2023 – 2 BvR 1749/20)

§ 102 StPO – Durchsuchung bei Beschuldigten; hier: Durchsuchung des Zimmers eines Mitbewohners. Beamte hatten einen Durchsuchungsbeschluss für ein Reihenhaus. Bei der zunächst erfolgten Sichtung des Objekts bemerkten sie im nicht abgeschlossenen Dachgeschosszimmer des Reihenhauses unverstauerte Zigaretten, eine Konsumeinheit Marihuana und einen Crusher. Als bald darauf die Ehefrau des Beschuldigten im Haus eintraf, teilte sie den Beamten mit, das Dachgeschosszimmer werde vom gemeinsamen 23-jährigen Sohn bewohnt. Kurz darauf erschien auch der Sohn und verlangte, nachdem ihn die Beamten mit ihrer Beobachtung konfrontiert hatten, einen Durchsuchungsbeschluss für sein Zimmer. Die Zollbeamten telefonierten

daraufhin mit dem zuständigen Staatsanwalt, der die Durchsuchung des Dachgeschosszimmers auf der Grundlage von Gefahr im Verzug fernmündlich anordnete. Erst dann durchsuchten die Beamten das Zimmer und stellten dort Asservate sicher.

Der auf § 102 StPO gestützte Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Beschuldigten rechtfertigt regelmäßig auch die Durchsuchung eines vom erwachsenen Kind des Beschuldigten bewohnten Zimmers, das Teil der Wohnung ist. Lassen bauliche oder sonst objektive Gegebenheiten nicht sicher darauf schließen, dass bestimmte Räume des Durchsuchungsobjekts vom Beschuldigten nicht genutzt werden, müssen die Beamten nicht schon deshalb von der Durchsuchung einzelner Räume Abstand nehmen, weil eine vor Ort anwesende Person angibt, diese würden nur in bestimmter Weise oder nur von bestimmten Personen genutzt. (LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 6.12.2023 – 12 Qs 77/23)

§ 102 StPO – Durchsuchung bei Beschuldigten; hier: Hineinleuchten in ein dunkles Zimmer. Infolge der Anzeige „*randalierender Personen*“ hatte die Polizei beim Angeklagten (A) geklingelt. Sodann hatte dieser die Polizei hineingebeten und sie hielt sich im Flur der Wohnung des A auf. Aus Eigensicherungsgründen leuchtete die Polizei in ein dunkles Nebenzimmer und erblickte Betäubungsmittel. Im Rahmen des Strafverfahrens wurde gerügt, dass die Polizei „für die Durchsuchung“ des dunklen Raumes keinen Durchsuchungsbeschluss gehabt hätte.

Eine Durchsuchung erfordert das Betreten eines geschützten Raums, das der ziel- und zweckgerichteten Suche nach Personen oder Sachen dient und mit einem entsprechenden Augenschein verbunden ist. In einem Hineinleuchten und einem Hineinschauen in ein dunkles Zimmer ist schon deshalb keine Durchsuchung zu sehen, weil damit kein physisches Eindringen in das Zimmer verbunden ist. (BGH, Beschl. v. 6.5.2024 – 5 StR 550/23)

§ 102 StPO – Durchsuchung bei Beschuldigten; hier: Verhältnismäßigkeit, Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Beschwerdeführer (B) ist verbeamteter Lehrer. Die StA führte gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung. Sie warf ihm vor, als Teilnehmer einer Kundgebung zwei dort eingesetzte Polizeibeamte als „*Scheißkerle*“ und „*Priügelbullen*“ bezeichnet zu haben. B nahm zum Tatvorwurf Stellung und teilte unter anderem mit, „*Beamter im aktiven Dienst*“ zu sein. Nach Eingang der Stellungnahme ordnete das AG die Durchsuchung der Wohnung des B zur Ermittlung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an. Der Beschluss wurde vollzogen. Dabei gewährte der B den Beamten Eintritt in seine Wohnung und händigte ihnen seine jüngsten Bezügemitteilungen sowie seine Einkommensteuererklärung aus.

Grundsätzlich ist auch eine Durchsuchung zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse zulässig. Die Anordnung einer solchen Durchsuchung ist aber dann unzulässig, wenn naheliegende und grundrechtsschonende Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung gestanden haben, die ohne greifbare Gründe unterblieben sind. In Betracht kommen vorliegend die Befragung des B über seinen Verteidiger zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, bei Beamten ggf. eine Anfrage bei der Besoldungsstelle des Beschuldigten sowie darüber hinaus eine Anfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin-Abfrage). Dies ist vorliegend unterblieben. (BVerfG, Beschl. v. 15.11.2023 – 1 BvR 52/23)

§ 261 StPO – Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung; hier: Beweiswert von Identifizierung oder Wiedererkennung von sog. Super Recognizern. Angesichts der wissenschaftlich nicht abschließend geklärten Qualifikation von „*Super Recognizern*“ dürfte hinsichtlich des Beweiswerts von Identifizierungen oder Wiedererkennungsleistungen solcher Zeugen davon

auszugehen sein, dass insoweit keine anderen Maßstäbe gelten, als bei anderen Zeugen. Das muss jedenfalls gelten, solange ein höherer Beweiswert wissenschaftlich nicht begründet ist. Die vom „Super Recognizer“ geleistete Identifizierung hat allein noch

keinen Beweiswert, kann aber wichtige Hinweise für neue Ermittlungsansätze geben. (BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 5 StR 21/24)

Bildrechte: Kay Herschelmann.



Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Smartphone statt Funkgerät: Vodafone startet Sicherheitsnetz für Polizei

„Wir starten eine virtuelle Rettungsgasse im Mobilfunk“, sagte Vodafone-Deutschlandchef Marcel de Groot. „Sie ist besonders sicher und wird in unseren LTE- und 5G-Netzen gebildet.“ Der Behördenfunk werde um multimediale Inhalte erweitert. [...] Das Vorgehen basiert auf der MCX-Technik, das Kürzel steht für Mission Critical Communications. [...] Das gilt etwa, wenn es einen Terroranschlag gibt und sich danach Tausende Menschen in der Umgebung informieren oder die Familie anrufen wollen. Mehr: <https://www.golem.de/news/smartphone-statt-funkgeraet-vodafone-startet-sicherheitsnetz-fuer-polizei-2503-193901.html>, Meldung vom 4.3.2025.

Skelett des Räubers Schinderhannes nach 220 Jahren identifiziert

Ein internationales Forscherteam hat an der Universität Heidelberg eine überraschende Entdeckung gemacht: Das dort seit über 220 Jahren aufbewahrte Skelett des „Schwarzen Jonas“ wurde als das des berühmten Räubers Schinderhannes identifiziert. Eine auf „Forensic Science International: Genetics“ veröffentlichte Studie (via Popular Science) bestätigt die Identität durch einen DNA-Abgleich mit einem noch lebenden Nachfahren des Schinderhannes in fünfter Generation. Die Untersuchung der mitochondrialen DNA, die nur über die mütterliche Linie vererbt wird, bestätigte die Verwandtschaft. Mehr: <https://winfuture.de/news,149826.html>, Meldung vom 25.3.2025.

Telefónica im Kampf gegen Betrugsanrufe: So verwickelt KI-Oma Telefonbetrüger in lange Gespräche

Daisy hat Erfolg: Die vom Unternehmen so bezeichnete KI-Oma hat mittlerweile mehr als 1.000 solcher betrügerischen Anrufe geführt. [...] Telefónica Deutschland prüft derzeit, das System auch hierzulande womöglich in abgewandelter Form einsetzen zu können. [...] Daisy wurde unhöflich und aggressiv behandelt und auch mal angeschrien, als sie ausführlich von ihrer Katze berichtete. Daisy ist keine KI-Funktion für die persönliche Rufnummer, sondern wurde zu verschiedenen Anruflisten hinzugefügt, die von Betrügern verwendet werden. Mehr: <https://www.golem.de/news/telefonica-imbampf-gegen-betrugsanrufe-so-verwickelt-ki-oma-telefonbetruerger-in-lange-gespraech-2501-192768.html>, Meldung vom 27.1.2025.

Online-Datenbank: Find a Grave

Find a Grave ist eine Online-Datenbank für Friedhöfe und Grabstätten, die es genealogisch interessierten Nutzern ermöglicht, Gräber berühmter Persönlichkeiten oder Zivilpersonen zu erfassen oder bestehende Einträge zu lokalisieren. [...] 2019 waren über 180 Millionen Einträge enthalten. Jeden Monat kommen ungefähr 1,5 Mio. Einträge hinzu. Mehr: https://de.wikipedia.org/wiki/Find_a_Grave und <https://de.findagrave.com>.

Teslas als fahrende Datensammler: Welche Risiken die Sensoren und Kameras für uns alle bergen

Das Sammeln von Daten in Teslas beginnt schon mit GPS und Wi-Fi. Im Tesla Model 3 aus dem Jahr 2024 werden die Antennen und Sensoren im Seitenspiegel auf der Beifahrerseite verbaut. [...] Aktuelle Modelle von Teslas E-Fahrzeugen haben insgesamt neun Kameras verbaut. Acht davon befinden sich außerhalb und filmen im Grunde eine 360-Grad-Ansicht um das Fahrzeug herum. Dadurch erfassen Teslas Fahrzeuge Nummernschilder anderer Autos sowie zahlreiche Passanten um sich herum. Die letzte Kamera befindet sich im Inneren und filmt die Insassen. [...] Auch andere Hersteller von smarten Fahrzeugen versehen ihre Modelle mit zahlreichen Kameras und GPS-Trackern. Mehr: <https://t3n.de/news/teslas-fahrende-datensammler-risikensensoren-kameras-fahrer-1675468/>, Meldung vom 27.2.2025.

Android: Smartphone-Diebstahl lohnt sich nicht mehr – Googles starke neue Features sorgen für Sicherheit

Die erste Neuerung ist der in diesen Tagen für viele Nutzer freigeschaltete Android-Diebstahlschutz. Dieser sorgt dafür, dass das Smartphone unmittelbar nach dem Aus-der-Hand-reißen gesperrt wird und sich nur per biometrischer Methode wieder entsperren lässt. [...] Ein zweites neues Feature ist die gleichzeitig freigeschaltete Fernsperrung. Android-Smartphones lassen sich rein durch Eingabe der Telefonnummer vorübergehend außer Gefecht setzen und können nur vom Besitzer per biometrischer Methode oder einer anderen Authentifizierung wieder entsperrt werden. Sollten die ersten beiden Methoden nicht anschlagen, gibt es die neuen Stärken von „Mein Gerät finden“. Pixel-Smartphones lassen sich auch dann aufspüren, wenn sie ausgeschaltet sind oder keine Internetverbindung haben. Mehr: <https://www.googlewatchblog.de/2025/02/android-smartphone-diebstahl-lohnt-sich-nicht-mehr-googles-starke-neue-features-sorgen-fuer-sicherheit/>, Meldung vom 8.2.2025.



Optimierung der Strafverfolgungskompetenzen der Bundespolizei – Teil 1

Von Bernd Walter, Präsident eines Grenzschutzpräsidiums a.D., Berlin¹

Ungeachtet der permanenten Diskussion um die Effizienz der derzeitigen Sicherheitsarchitektur ist bis jetzt die schon seit langem überfällige Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) ausgeblieben. So wurde auch die Chance vertan, die Strafverfolgungskompetenzen der Bundespolizei als nunmehr personalstärkste Polizeiorganisation der Bundesrepublik an die nunmehr völlig veränderte Kriminalitäts- und Sicherheitslage anzupassen. Die derzeit gültigen Regelungen stammen aus den 1990er-Jahren des vergangenen Millenniums und sind nur bedingt geeignet, einen durchgreifenden Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung zu leisten, da sie der Bundespolizei in den meisten Aufgabenfeldern wesentliche Strafverfolgungskompetenzen entweder ganz vorenthalten oder nur eingeschränkt zubilligen. Staatliche Sicherheitsvorsorge wird damit konterkariert.

1 Die historischen Vorbehalte

Nahezu jedwede die Bundespolizei (vormals Bundesgrenzschutz) betreffende Gesetzgebung war über die Jahre hinweg vom Argwohn der Länder begleitet, dass der Bund seine sonderpolizeilichen Kompetenzen schleichend auf Kosten der Länder erweitern würde. So wachten die Länder akribisch darüber, dass ihre Zuständigkeiten insbesondere Bereich der Ermittlungszuständigkeit für Straftaten ungeachtet der sonstigen Klagen über Personalnot erhalten blieben.² Darüber hinaus enthält das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18.10.1994³ in § 1 Abs. 2 eine auf Betreiben des Bundesrates im Vermittlungsausschuss eingefügte zeitliche Begrenzung für bundespolizeiliche Aufgabenübertragungen, weil eine tendenzielle Fortschreibung einer Aufweichung der Polizeihohheit der Länder befürchtet wurde.⁴

Die Vorbehalte wurden besonders deutlich bei der Aussprache im Bundesrat aus Anlass des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.6.2005.⁵ Pars pro toto für die Motive der Vorbehalte steht die Erklärung des damaligen Staatsministers Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz), der darauf verwies, dass das Grundgesetz – vor dem Hintergrund des sog. Polizeibriefs der westalliierten Militärgouverneure – die Polizeigewalt in die Zuständigkeit der Länder gelegt und aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit, der Bundesstaatlichkeit und des Grundrechtsschutzes den Ausnahmefall einer Bundespolizei zugelassen hat. Es gebe aber seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland Bestrebungen des Bundes, polizeiliche Aufgaben zu übernehmen. Durch die Umbenennung des Bundesgrenzschutzes und seiner Behörden werde jedoch der – unzutreffende – Eindruck erweckt, als seien die Abwehr allgemeiner Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung im Allgemeinen Aufgaben von Bund und Ländern. Die Umbenennung sei geeignet, die polizeilichen Konturen weiter zu

Lasten der Länder zu verschieben und das Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis werde nicht mehr deutlich.⁶

Das Erste Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 16.3.1951⁷ mit lediglich vier Paragrafen enthielt überhaupt keine Aussage zu Strafverfolgungskompetenzen der neuen Sicherheitsorganisation. Der Grund lag darin, dass die Ratio der Bundesregierung weniger den grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes, sondern vielmehr die Schaffung eines Aliud zur gescheiterten Bundespolizei sowie ein Substitut für die nur zögerliche eingerichteten Landespolizeibereitschaftspolizeien als vorrangig ansah.⁸

In der Folgezeit galt mit der Neufassung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18.8.1972⁹ der Grundsatz, dass die Organisation in dem Bereich, in dem sie präventiv-polizeilich tätig ist, auch die Kompetenz zur Strafverfolgung besitzt. Eine Ausformulierung erfolgte nicht. Abgeleitet wurde diese Kompetenz aus den gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Abwehr von Gefahren. Diese ungeschriebene Annexkompetenz war konsequenterweise auf solche Straftaten beschränkt, die in einem engen Sachzusammenhang mit den abzuwehrenden Gefahren standen. Deutlicher Schwerpunkt war der „Grenzschutz“.¹⁰ Vorbehalte der Länder entzündeten sich an der Erweiterung des Aufgabenportfolios des Bundesgrenzschutzes über den Grenzschutz hinaus, als der Organisation der Schutz von Bundesorganen und die polizeiliche Unterstützung der Länder in Fällen besonderer Bedeutung übertragen wurde. Der damalige bayerische Innenminister Bruno Merk (CSU) stellte in einer Rede vor dem Bundesrat fest, dass das Grundgesetz keine Bundespolizei kenne und somit das Rechtsstaatsprinzip verletzt sei.¹¹ Der damalige hessische Ministerpräsident Albert Osswald sah in der Aufgabenergänzung gar eine Niederlage der bundesstaatlichen Ordnung.¹²

2 Die erste Hürde – das Aufgabenübertragungsgesetz

Die eigentliche Bund-Länder-Kontroverse kam erst nach der Wiedervereinigung im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23.1.1992¹³ zum Tragen, mit dem die Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgaben einschließlich des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn sowie die Rückübertragung der Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Bund geschaffen wurden. Die bahnpolizeilichen Befugnisse wurden bereits seit 1990 auf Grund einer Maßgabevorschrift in Anlage 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990¹⁴ im Beitrittsgebiet und in Berlin wahrgenommen.

Die Gesetzesbegründung hob ausdrücklich hervor, dass hierdurch zum einen das polizeiliche Potenzial der Länder entlastet werden sollte mit der Folge, dass in größerem Umfang Schutzpolizei vornehmlich im großstädtischen Bereich und mehr spezialisierte Kriminalpolizei zur Verfügung stünde.¹⁵ Die Absichten wurden jedoch von den Ländern nicht honoriert, denn sie befürchteten in der Stellungnahme des Bundesrates, dass der BGS durch Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgaben „quasi ein allgemeines kriminalpolizeiliches Standbein erhält.“¹⁶ Besonders heftig waren die Einwände des Landes Nordrhein-Westfalen, dessen Innenminister Herbert Schnoor (SPD) vor dem Bundesrat den Gesetzentwurf für verfassungswidrig hielt, da er zwangsläufig zu Lasten der Polizeihöhe der Länder gehe und diese wegen der leidvollen Erfahrungen in der deutschen Vergangenheit ein hohes Gut sei.¹⁷ Seine Vermutung, dass der Bund auf der Suche nach neuen Aufgaben für den Bundesgrenzschutz infolge des Wegfalls der Grenzschutzaufgaben an den Binnengrenzen und den EU-Außengrenzen sei,¹⁸ wurde allerdings in den kommenden Jahrzehnten, in denen die irreguläre Migration zum Weltordnungsproblem Nummer eins wurde, nachhaltig konterkariert. So trifft wohl die Feststellung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium Eduard Lintner zu, der aus gleichem Anlass entgegnete, dass die artikulierten Befürchtungen, der BGS entwickle sich zu Lasten der Polizeihöhe der Länder zu einer allgemeinen Bundespolizei nicht verfassungsrechtlicher, sondern allenfalls verfassungspolitischer Art sei.¹⁹

Mit diesem Gesetz waren erstmals Strafverfolgungsbefugnisse im bahnpolizeilichen Bereich verbunden. Eine umfassende Regelung im Gesetz erfolgte jedoch nicht. Offensichtlich scheute man sich wegen der Eile des Gesetzgebungsverfahrens und um eine Auseinandersetzung mit den Ländern zu vermeiden, diesen Schritt zu gehen. Auf Vorschlag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages²⁰ wurde lediglich in § 2a des Gesetzes eine ausdrückliche, allerdings auf den bahnpolizeilichen Bereich beschränkte strafverfolgende Zuständigkeit eingefügt, wobei der Bundesinnenminister aufgefordert wurde, nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrats zu treffen. Diese Rechtsverordnung wurde jedoch nie erlassen. Der Grund lag wohl darin, dass die Innenministerkonferenz²¹ bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes einen vom Arbeitskreis II²² vorgeschlagenen Katalog der Straftaten, die der damalige BGS im Rahmen seiner bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung verfolgen konnte, wirksam werden ließ, dem sich das Bundesministerium anschloss und durch Erlass umsetzte. Der Katalog billigte dem Bundesgrenzschutz lediglich die Verfolgung von Vergehen zu.

3 Der Dissens eskaliert – das aktuelle Bundespolizeigesetz

Mit der Neufassung des Gesetzes über die Bundespolizei vom 19.10.1994,²³ das noch heute gilt, wurde erstmalig in der Geschichte der Organisation mit § 12 eine spezielle und ausdrückliche Regelung der Aufgabe Strafverfolgung normiert. Die bei dieser Gelegenheit geäußerten Vorbehalte der Ländervertreter führten dazu, dass die Strafverfolgungsbefugnisse im Gegensatz zu den Polizeigesetzen der Länder specialiter und kasuistisch in einer schwer lesbaren Sonderform geregelt werden mussten, obwohl es sich hierbei um Annexe der jeweiligen Aufgabenzuweisung handelt, die sich unmittelbar aus §§ 161, 163 StPO ergeben.²⁴ Die dezidierte Grenzziehung der der Bundespolizei zugewiesenen Straftatbestände führte im Hinblick auf die fortwährende Veränderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Sicherheitslage dann auch zwangsläufig immer wieder zu streitbehafteten Erörterungen, die einer effizienten Sicherheitsgewährleistung nicht dienlich waren und aktuell auch nicht sind.

Der Gesetzentwurf zum Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz bestimmte, dass der Bundesgrenzschutz die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozessordnung) wahrnimmt, soweit der Verdacht einer Straftat besteht, die sich gegen die Sicherheit der Grenzen oder die Durchführung seiner Grenzschutzaufgaben richtet, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft oder sich auf Strafverfolgungsmaßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers beziehen. Mithin waren als Aufgabenbereiche lediglich der Grenzschutz, die bahnpolizeilichen Aufgaben sowie die Aufgaben des BGS auf See betroffen.²⁵ Auf eine Zuständigkeitsregelung für Straftaten aus den Bereichen der Luftsicherheitsaufgaben (§ 4), des Objektschutzes von Bundesorganen (§ 5) und der Eigensicherung (§ 1 Abs. 3) wurde verzichtet, weil angeblich deren Schwergewicht erfahrungsgemäß außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BGS liege und in diesen Bereichen daher regelmäßig eine Strafverfolgungskompetenz des Bundeskriminalamtes oder der Kriminalpolizeien der Länder gegeben sei.

Selbst dieser betont zurückhaltende Regierungsvorschlag stieß im Bundesrat auf den Widerstand der Länder. In einer Gegenäußerung des Bundesrates wurde die Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes zur Strafverfolgung auf lediglich Vergehen beschränkt. So wurde moniert, dass die vorgesehene generelle Übertragung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung – einschließlich von Verbrechen –, wenn die Taten im räumlichen Zuständigkeitsbereich des BGS begangen wurden, die bisherige Strafverfolgungszuständigkeit des BGS erheblich ausweitet. Die Zuständigkeit umfasst dann auch Delikte, deren Bearbeitung bzw. Bewältigung in besonderem Maße kriminalistisches Fachwissen und operative, taktische und technische Maßnahmen, z.B. unter Einsatz von Spezialeinheiten erfordern. Für eine Verlagerung der Strafverfolgungszuständigkeit in diesen Fällen auf den BGS bestehe kein Erfordernis. Es kann auch nicht erwartet werden, dass die Qualität der Strafverfolgung durch eine derartige Zuständigkeitsverlagerung verbessert werde.²⁶

Die Einsprüche der Länder führten zu einem Verfahren im Vermittlungsausschuss, in dem die ursprünglichen Strafverfolgungsabsichten stark eingeeengt wurden und die Verfolgung von Verbrechen auf lediglich drei Verbrechenstatbestände (zurzeit §§ 96 Abs. 2, 97 Abs. 1 und 2 AufenthG, § 84a AsylG und § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB sowie Verbrechen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers nach §§ 6 i.V.m. 12 Abs. 1 Nr. 6 BPolG) eingeeengt wurde.²⁷

Während die strafverfolgende Kompetenzzuweisung bei den Länderpolizeigesetzen allenfalls einen kurz gefassten Absatz vorsieht, sah sich der Gesetzgeber bei der Bundespolizei genötigt, den Strafverfolgungsauftrag der Bundespolizei in § 12 BPolG in fünf redundanten, kasuistisch formulierten und mit Ausnahmeregelungen und Verweisungen gespickten Absätzen zu regeln, deren Sinn sich selbst für den Fachmann erst nach mehrmaligem Lesen erschließt. Dadurch wird aber deutlich, dass der Bundespolizei bei der strafverfolgenden Aufgabenzuweisung ein derart enges Korsett angelegt wurde, dass man allein in Hinblick auf Quantität und Qualität der zu verfolgenden Straftaten die beabsichtigte echte Aufgabenentlastung der Länderpolizeien gar nicht erwarten konnte. Offensichtlich war dies aber auch politisch nicht gewollt,

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 BPolG fordert im Übrigen das Bundesinnenministerium auf, das Nähere über die in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallenden Straftaten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wobei in Abhängigkeit vom Regelungsinhalt Einvernehmen mit dem BMJ bzw. BMF herzustellen sowie die Zustimmung des Bundesrats einzuholen ist. Auch nach rund vierzig Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Rechtsverordnung nicht ergangen, wodurch ernsthafte Zweifel an einem diesbezüglichen politischen Willen gegeben sind.²⁸

Anmerkungen

- 1 Bernd Walter war bis zum Eintritt in den Ruhestand Präsident eines Grenzschutzpräsidiums.
- 2 Vgl. Gröpl, DVBl. 1995, S. 334.
- 3 BGBl. I S. 2978.
- 4 BR-Drs. 418/94; BT-Drs. 12/8422.
- 5 BGBl. I 2005, S. 1818.
- 6 BR-Plenarprotokoll 809 v. 18.3.2005, S. 118
- 7 BGBl. I 1951, S. 201
- 8 Parma, Installation und Konsolidierung des Bundesgrenzschutzes 1949 bis 1972, 2016, S. 189.
- 9 BGBl. I S. 1834.
- 10 Vgl. Fischer/Hitz/Walter, Bundesgrenzschutzgesetz Kommentar, 1987, Rn. 8 zu § 1.
- 11 BR-Plenarprotokoll 372 v. 22.20.1971, S. 294.
- 12 BR-Plenarprotokoll 383 v. 7.7.1972, S. 601.
- 13 BGBl. I S. 178

- 14 BGBl. II S. 889,1099.
- 15 BT-Drs. 12/1091, S. 6.
- 16 BT-Drs. 12/1091, S. 13.
- 17 BR-Plenarprotokoll 638 v. 19.12.1991, S. 593 f.
- 18 BR-Plenarprotokoll 638 v. 19.12.1991, S. 593.
- 19 BR-Plenarprotokoll 638 v. 19.12.1991, S. 596.
- 20 BT-Drs.12/1537, S. 4.
- 21 Beschluss der Innenministerkonferenz v. 3.5.1991.
- 22 AK II – Innere Sicherheit (unter anderem Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheit der Polizei).
- 23 BGBl. I S. 2978
- 24 Zu den Details Blümel/Drewes/Malmberg/Walter, Bundespolizeigesetz Kommentar, 2005, Anmerkungen zu § 12.
- 25 BT-Drs. 12/7562, S. 6.
- 26 BT-Drs. 12/8047 Anlage S. 7.
- 27 BR-Drs. 418/94 (Beschluss) v. 10.6.1994, S. 6.
- 28 Beitrag wird fortgesetzt



Messergewalt – Ein wachsendes Sicherheitsrisiko mit vielen Facetten

Von Ass. jur. Karina Jakubowski, Berlin¹

„Deutschland hat ein Messerproblem“ – mit diesen deutlichen Worten bringt Jochen Kopelke, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP), die zunehmende Bedrohung durch Messerkriminalität auf den Punkt. Was im täglichen Einsatz vieler Kolleginnen und Kollegen längst als beunruhigende Realität erlebt wird, bestätigt sich auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2024: Messergewalt ist nicht mehr Ausnahme, sondern alltäglicher Bestandteil polizeilicher Arbeit.

Im vergangenen Jahr wurden 29.014 Straftaten als sog. „Messerangriffe“ registriert. Diese Zahl umfasst Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wurde. Das bloße Mitführen eines Messers reicht für eine Registrierung als „Messerangriff“ hingegen nicht aus. In über der Hälfte dieser Fälle (54,3 Prozent) handelte es sich um Gewaltkriminalität. Besonders besorgniserregend ist dabei der signifikante Anstieg von Messerangriffen im Bereich der gefährlichen und schweren Körperverletzung. Deren Anteil stieg im Vergleich zum Vorjahr um 10,8 Prozent. Raubdelikte mit Messerbeteiligung gingen zwar leicht zurück, ihr prozentualer Anteil ist jedoch ebenfalls gestiegen. Ein Hinweis auf die zunehmende Rolle des Messers als Tatmittel.

Dieser Trend muss auch im Kontext einer insgesamt steigenden Gewaltkriminalität gesehen werden. Im Berichtsjahr 2024 wurden 217.277 Fälle registriert, ein Plus von 1,5 Prozent. Noch markanter ist die Entwicklung im Fünfjahresvergleich: Seit 2019 ist die Gewaltkriminalität um 20 Prozent angestiegen. Vor diesem Hintergrund erscheint es kaum überraschend, dass sich auch die Zahl der Polizei- und Vollzugsbeamten, die Opfer einer Straftat wurden, deutlich erhöht hat von 106.296 auf 111.496. Das entspricht einem Anstieg von 4,9 Prozent.

Diese Zahlen zeigen nicht nur eine besorgniserregende Entwicklung, sie werfen auch zentrale Fragen der Ausstattung, Vorbereitung und gesetzlichen Rahmenbedingungen auf. Die Polizei ist auf Situationen mit Waffen und gefährlichen Werkzeugen vorbereitet und trainiert. Dennoch häufen sich Einsatzlagen, in denen die Bedrohungslage plötzlich eskaliert. In solchen Momenten entscheidet

nicht selten die Qualität der Ausrüstung und Ausbildung über die Sicherheit der Einsatzkräfte und der Bürgerinnen und Bürger.

Aus Sicht der GdP ist es deshalb unerlässlich, die Debatte über die Ausrüstung der Polizei neu zu führen. Neben bewährter Schutzausrüstung müssen auch moderne Technologien eine stärkere Rolle spielen: Künstliche Intelligenz zur frühzeitigen Erkennung von Bedrohungslagen, intelligente Videoüberwachung zur besseren Lageeinschätzung und präventive Einsatzmittel. All das sind Bausteine für eine zeitgemäße Sicherheitsarchitektur.

Mit dem sog. Sicherheitspaket hat die Ampelregierung in der vergangenen Legislatur erste Schritte unternommen. Die im Oktober beschlossenen Verschärfungen des Waffenrechts – insbesondere das explizite Messerverbot bei Volksfesten und Sportveranstaltungen – sind ein wichtiges Signal. Doch es fehlt an einer flächendeckenden Durchsetzbarkeit. Effektive, verdachtsunabhängige Kontrollen in Waffenverbotszonen können ohne ausreichendes Personal nicht in zufriedenstellendem Maße bewerkstelligt werden. Hier zeigt sich ein strukturelles Defizit: Es reicht nicht, gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Man muss sie auch mit Personal und Ressourcen unterfüttern.

Mit Blick auf den Anstieg der Gewaltkriminalität insbesondere bei Kindern und Jugendlichen setzt sich die GdP für ein bundesweites Präventionskonzept ein, das insbesondere junge Männer in den Blick nimmt. Gewaltprävention muss früh ansetzen: in der Schule, in der Jugendhilfe, in der digitalen Welt. Messergewalt ist Ausdruck eines komplexen gesellschaftlichen Problems. Die GdP wird weiterhin konsequent für die Sicherheit der Einsatzkräfte, für den Schutz der Bevölkerung und für eine sachorientierte Debatte eintreten. Der Weg ist klar: mehr Personal, moderne Technik, klare gesetzliche Grundlagen und ein gemeinsamer Wille, dieses Problem nicht weiter wachsen zu lassen.

Anmerkungen

- 1 Ass. jur. Karina Jakubowski ist Referentin beim Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei.